

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 22. OKTOBER 1979

Nr. 43

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Zuständigkeiten der Wehersatzbehörden; hier: Wehrpflichtgesetz a) Wehersatzwesen, b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer	2042
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Anwendung des § 2 Abs. 5 BKG ..	2042
Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	2043
Praktische Studienzeit für Studenten der Rechtswissenschaft; hier: Ausbildungsplan für die praktische Studienzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 JAO)	2045
Neuberufung der Mitglieder von Berufsbildungsausschüssen im Bereich des öffentlichen Dienstes; hier: Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer	2047
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach	2048
Annerkennung von Atemschutzgeräten	2048

Der Hessische Minister der Finanzen

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1979	2048
Richtlinien für die Planung und Ausführung von Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen für öffentliche Gebäude	2049

Der Hessische Minister der Justiz

Ortsgerichte; hier: Dienstausschreiben für den Ortsgerichtsvorsteher und den Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers	2050
---	------

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2050
--	------

Der Hessische Sozialminister

Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung nach IV § 41 des Sozialgesetzbuches; hier: Ersatz für Sachschäden	2050
Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Mitlieferung von Strümpfen für den nichtbeschädigten Fuß im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG	2051
Ausstellung der Ausweise nach § 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Numerierung der Ausweise durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes vom 10. 7. 1979	2051

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn; hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	2052
Bekämpfung der Rinderleukose; hier: Einheitliche Durchführung	2055
Bekämpfung der Rhinitis athrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine)	2055
Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau; hier: Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen	2055

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2056
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	2056
Beim Hessischen Rechnungshof	2057

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis	2058
Verordnung zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen des Landes Hessen	2061
Vorhaben der Firma Maria Soell GmbH, Nidda 19/Oberschmitt	2066

KASSEL

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 98 in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis	2066
Planfeststellungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb einer Zentraldeponie des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der Gemeinde Ebsdorfergrund	2066

Buchbesprechungen	2067
-------------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt	2084
Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen	2085
Gebäudeversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt	2086
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1979 des Umlandverbandes Frankfurt	2086
Öffentliche Ausschreibungen	2086

1178

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zuständigkeiten der Wehrrersatzbehörden;

hier: Wehrpflichtgesetz (WPfLG)

- a) Wehrrersatzwesen
- b) Prüfungskammern und -ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

Bezug: Erlasse vom 31. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 230) und vom 17. Januar 1978 (StAnz. S. 290)

Infolge des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) hat der Bundesminister der Verteidigung

- gemäß § 14 Abs. 2 WPfLG die Bezirke der Kreiswehrrersatzämter für das Aufgabengebiet „Wehrrersatzwesen“ und
- die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer

den neu gegliederten Landkreisen angepaßt.

Die Zuordnung der kreisfreien Städte und Landkreise zu den Kreiswehrrersatzämtern nach dem Stand vom 1. August 1979 und die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer (Stand 1. August 1979) sind den als Anlage I und Anlage 2 abgedruckten Übersichten zu entnehmen. Sie ändern die Anlagen 1 und 2 meines Erlasses vom 31. Dezember 1976. Meinen Erlaß vom 17. Januar 1978 nebst Anlage hebe ich auf.

Wiesbaden, 1. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I A 42 — 95 a — 02-05 — 1/76

StAnz. 43/1979 S. 2042

Anlage 1

Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der Kreiswehrrersatzämter für das Aufgabengebiet „Wehrrersatzwesen“ im Lande Hessen

(Stand: 1. August 1979)

Kreiswehrrersatzamt	Anschrift	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Darmstadt	6100 Darmstadt, Schottener Weg 1	a) Darmstadt b) Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
Frankfurt am Main	6236 Eschborn 1, Frankfurter Allee 14—24	a) Frankfurt am Main, Offenbach am Main b) Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach
Fulda	6400 Fulda, Gallasiniring 8	b) Fulda, Hersfeld-Rotenburg
Heppenheim	6148 Heppenheim (Bergstraße), Kettelerstraße 18	b) Bergstraße, Odenwaldkreis
Kassel	3500 Kassel, Untere Königstraße 76	a) Kassel, b) Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis
Marburg	3550 Marburg, Stresemannstraße 2	b) Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg
Wetzlar	6330 Wetzlar, Phönixstraße 33	b) Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
Wiesbaden	6200 Wiesbaden, Moltkerring 9	a) Wiesbaden b) Rheingau-Taunus-Kreis

Anlage 2

Übersicht über die Zuständigkeitsbereiche der Prüfungskammern und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer im Lande Hessen

(Stand: 1. August 1979)

Prüfungskammer	Prüfungsausschuß	Kreiswehrrersatzamt	Zuständig für a) kreisfreie Städte b) Landkreise
Kassel	Kassel	6400 Fulda	b) Fulda, Hersfeld-Rotenburg
		3500 Kassel	a) Kassel b) Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis
		3550 Marburg	b) Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg
Wiesbaden	Darmstadt	6100 Darmstadt	a) Darmstadt b) Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau
	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main, 6236 Eschborn 1	a) Frankfurt am Main, Offenbach am Main b) Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Offenbach
	Heppenheim	6148 Heppenheim (Bergstraße)	b) Bergstraße, Odenwaldkreis
	Wetzlar	6330 Wetzlar	b) Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
	Wiesbaden	6200 Wiesbaden	a) Wiesbaden b) Rheingau-Taunus-Kreis

1179

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Anwendung des § 2 Abs. 5 BKGG

Wie ich dem mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 19. September 1979 — 232 — 2862.450/D II 4 — 221 972/1 — u. a. zu entnehmen bitte, werden Kinder, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten (mit Ausnahme von Jugoslawien und China) haben, unter bestimmten Voraussetzungen über den 31. Dezember 1978 hinaus hinsichtlich der Gewährung von Kindergeld berücksichtigt. Die Rechtslage, wie sie sich bis zum 31. Dezember 1978 aus der ausdrücklichen Regelung in § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und c und insoweit auch aus Satz 3 BKGG ergab, gilt somit für den genannten Personenkreis weiter.

Die zur Durchführung erforderlichen Hinweise werde ich so bald wie möglich bekanntgeben. Auf den vorletzten Absatz der Anlage weise ich besonders hin.

Wiesbaden, 4. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 43/1979 S. 2042

Anlage

Der Bundesminister
für
Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450

Der Bundesminister
des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehenden Erlaß vom 13. September 1979 — II b 5 — 28011/16 — an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

„An die Bundesregierung ist die Frage herangetragen worden, ob § 2 Abs. 5 BKGG i. d. F. des 8. Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes dahin verstanden werden muß, daß Kinder, die in der DDR, in Berlin (Ost) oder in sogenannten Aussiedlungsgebieten leben, keinesfalls berücksichtigt werden können. Deutsche Kinder hätten nämlich das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG), würden aber in diesen Gebieten durch die politischen Verhältnisse gehindert, einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes zu begründen.“

In Übereinstimmung mit den beteiligten Bundesressorts bin ich der Ansicht, daß eine verfassungskonforme Auslegung des § 2 Abs. 5 BKGG unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung dieser Kinder gebietet. Nur eine solche Auslegung wird dem verfassungspolitischen Auftrag des Grundgesetzes hinsichtlich der aus der Teilung Deutschlands sich ergebenden Tatbestände und dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers gerecht. Im Ergebnis bedeutet das, daß hinsichtlich des in Frage stehenden Personenkreises der vor Inkrafttreten des 8. Änderungsgesetzes bestehende Rechtszustand, der diese verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, durch das 8. Änderungsgesetz im wesentlichen nicht geändert worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich deshalb davon auszugehen, daß hinsichtlich der Kinder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten (mit Ausnahme von Jugoslawien und China) haben, die Rechtslage, wie sie sich bis zum 31. Dezember 1978 aus der ausdrücklichen Regelung in § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und c und insoweit auch Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergab, fortbesteht.“

Das bedeutet:

Kinder, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten (mit Ausnahme von Jugoslawien und China) haben, werden berücksichtigt, wenn der Berechtigte

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und insgesamt mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt hat oder
2. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt ist

und für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwendet, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4 BKGG).

Bei Anwendung der Ziffer 1 stehen dem Aufenthalt in dem dort genannten Gebiet Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d BKGG erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhalten hat.

In Nr. 3 des § 1 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sind folgende Gebiete genannt (davon sind hier Jugoslawien und China ausgenommen):

Die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Albanien.

Zur Durchführung dieser Regelung geben wir in Kürze weitere Hinweise.

Wir bitten jedoch, schon jetzt sicherzustellen, daß laufende Kindergeldfälle dieser Art sowie die im Jahre 1979 gestellten entsprechenden Anträge auf Gewährung von Kindergeld besonders festgehalten werden. Soweit nach der obigen Regelung erstmalig die Bewilligung von Kindergeld für bereits abgelaufene Monate des Jahres 1979 in Betracht kommt, ist § 9 Abs. 2 BKGG nicht anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Wolle

Im Auftrag
Dr. Becker

1180

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Zu den Kosten der regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte können vom 1. November 1979 an Zuschüsse nach folgenden Grundsätzen gewährt werden:

- 1.1 Beamte, mit Ausnahme der Anwärter des höheren Dienstes und der Anwärter für ein Lehramt, deren monatliche Bezüge 1680,— DM nicht übersteigen und die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem privateigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, können widerruflich einen Zuschuß zu den Fahrkosten erhalten.
- 1.2 Bezüge im Sinne der Nr. 1.1 sind
 - 1.2.1 bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen,
 - 1.2.2 bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Besoldungsordnungen A und B sowie die Ausgleichszulagen nach Art. IX § 12 Abs. 2 Nr. 3 des 2. BesVNG.
2. Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 3,— DM bleiben außer Betracht.
3. Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte, Fahrkarte für Berufstätige, Zeitkarte eines Verkehrsverbundes usw.) des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Beamten mit Anspruch auf Fahrkostenzuschuß jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben Eisenbahnzuschläge unberücksichtigt.
- 4.1 Der Eigenanteil an den Fahrkosten beträgt für einen Kalendermonat 40,— DM.
- 4.2 Besteht der Anspruch auf die Bezüge (Nr. 1, 10.2) nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist als Eigenanteil für jeden Arbeitstag 1/25 des monatlichen Eigenanteils anzurechnen, bei mehr als 25 Arbeitstagen in einem Kalendermonat höchstens der Monatsbetrag des Eigenanteils. Dabei darf der Fahrkostenzuschuß nicht höher als bei einer Beschäftigung an allen Arbeitstagen des Kalendermonats werden.
5. Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1, 10.2) auf über 1680,— DM (z. B. durch allgemeine Besoldungserhöhung, Beförderung oder Aufstieg in den Dienstaltersstufen), so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfange weiter gezahlt werden, in dem anderenfalls eine Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

- a) Ein Beamter mit Bezügen von 1660,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50,— DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 1690,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20,— DM gezahlt werden. Dieser Zuschuß erhöht sich nicht, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
 - b) Ein Beamter mit Bezügen von 1660,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20,— DM. Erhöhen sich die Bezüge auf mehr als 1680,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
6. Erhöhungen der Bezüge sind unabhängig von der Rechtsgrundlage der Zahlung erstmals in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen; als zugeflossen gelten Bezüge, die in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Nachzahlungen sind nur mit dem auf dem laufenden Monat entfallenden Anteil als Bezüge anzusetzen.
 7. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen zusteht oder gewährt werden kann.
 - 8.1 Fahrkostenzuschuß wird auf Antrag gewährt, über den die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde entscheidet. Die Befugnis zur Bewilligung des Fahrkostenzuschusses ist grundsätzlich der Behörde zu übertragen, der auch die Festsetzung und Anweisung des Fahrkostenzuschusses obliegt. Die Bewilligung wirkt fort, solange die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Fahrkostenzuschusses vorliegen. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist von dem Bediensteten in dem monatlich zu stellenden Antrag auf Zahlung des Fahrkostenzuschusses nachzuweisen oder darzulegen. Sofern sich wegen der Aufgabenteilung oder aus anderen Gründen die monatliche Neubewilligung bewährt hat, kann es dabei verbleiben.
 - 8.2 Der Antrag auf Bewilligung des Fahrkostenzuschusses (als laufende Leistung) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten schriftlich zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Fahrkosten entstanden sind. Wird die Antragsfrist versäumt, so geht der Anspruch zwar nicht unter, wirkt jedoch nur drei Monate zurück.
 - 8.3 Der Antrag auf Zahlung des bewilligten Fahrkostenzuschusses ist nicht fristgebunden.
 - 9.1 Der Zuschuß wird monatlich nachträglich gezahlt; er ist bei Titel 443 03 zu buchen.
 - 9.2 Der Zuschuß ist bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel steuerfrei. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ist er steuerfrei, soweit für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wurde, bei Fahrten mit einem privateigenen Kraftwagen nicht mehr als 0,36 DM, bei Fahrten mit einem privateigenen Motorrad oder Motorroller nicht mehr als 0,16 DM für jeden Entfernungskilometer gezahlt werden.
 - 9.3 Der Fahrkostenzuschuß ist kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO und auch nicht gesamtversorgungsfähig.
 - 10.1 Für
 - Angestellte,
 - Arbeiter mit Ausnahme der unter den Geltungsbereich der SR 2 a MTL fallenden Arbeiter, die nach Nr. 11 SR 2 a MTL II Wegegeld erhalten, und der Waldarbeiter, die nach § 24 HSFT III Wegegeld erhalten,
 - Praktikanten im Sinne von § 23 a HBG,
 - Praktikanten, deren Arbeitsbedingungen durch die Tarifverträge vom 28. Januar und 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind,
 - Auszubildende, deren Rechtsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 176) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind (dieser Personenkreis hat seit dem 1. Januar 1975 allgemein keinen tariflichen Anspruch auf Erstattung der vollen Fahrkosten),
 - Lernschwestern (Lernpfleger) sowie Schülerinnen (Schüler) in der Krankenpflegehilfe, deren Rechtsverhältnisse durch die Tarifverträge vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, wenn sie
- verheiratet sind oder ihnen am Ausbildungsort keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, gelten die Nr. 1 bis 9 entsprechend.
 - 10.2 Bezüge im Sinne der Nr. 1 sind
 - 10.2.1 bei Angestellten
 - die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1, — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung — sowie folgende Zulagen:
 - a) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
 - b) die Zulage nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils I der Anlage 1 a zum BAT,
 - c) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
 - d) Zulagen nach der Protokollnotiz Nr. 14 in Teil II Abschn. G Unterabschn. II der Anlage 1 a zum BAT,
 - e) Zulagen nach der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V c in Teil II Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT,
 - f) Zulagen nach Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT,
 - g) Zulagen nach Teil II Abschn. P der Anlage 1 a zum BAT,
 - h) Zulagen nach den Protokollnotizen Nr. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst),
 - i) Zulagen nach den Nr. 5 a und 6 Abs. 3 SR 2 o BAT,
 - j) Zulagen nach Maßgabe der Tarifverträge über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 26. Juni 1979, über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976, über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978,
 - k) sonstige tarifliche oder außertarifliche Funktions- und Leistungszulagen,
 - l) tariflich und außertariflich gewährte Besitzstandszulagen;
 - 10.2.2 bei Arbeitern
 - der Monatsregelohn (§ 21 Abs. 4 MTL II/Abschn. II Nr. 4 meines Rundschreibens vom 2. September 1970 — StAnz. S. 1832 —). Bei Pkw-Fahrern, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 (vgl. StAnz. 1975 S. 881) erfasst werden, ist der monatliche Pauschalohn (ohne eine etwaige Besitzstandszulage nach § 7 aaO) maßgebend; dieser liegt in jedem Falle über monatlich 1680,— DM.
 - 11.1 Für Bedienstete, die aus dienstlichen Gründen in einer solchen Entfernung von ihrer Dienststätte wohnen, daß die Fahrkosten (Nr. 3) für das Zurücklegen des regelmäßigen Weges zwischen Wohnung und Dienststätte den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigen, gelten die Nr. 1 bis 10 auch dann, wenn ihre monatlichen Bezüge mehr als 1680,— DM betragen.
 - 11.2 Dienstliche Gründe liegen vor, wenn
 - 11.2.1 Bedienstete auf Grund allgemeiner Anordnung nicht in der Nähe ihrer Dienststätte wohnen dürfen,
 - 11.2.2 Bediensteten, die bei abgelegenen Dienststätten beschäftigt sind, das Wohnen in der Nähe der Dienststätte nicht möglich oder nicht zuzumuten ist.
 - 12.1 Ist ein Bediensteter wegen fehlender oder ungünstiger Verkehrsverbindungen gezwungen, die Strecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Abfahrtsstelle eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückzulegen, so kann der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte (ohne Zuschläge) berücksichtigt werden, der für die Gesamtstrecke (Wohnung/Dienststätte) zu entrichten wäre. Hat der Bedienstete eine Bezirkskarte der Bundesbahn gelöst, die auch die mit dem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegte Strecke von der Wohnung zur nächstgelegenen Abfahrtsstelle eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels umfaßt (obwohl beispielsweise auf dieser Strecke die Bundesbahn nicht verkehrt), so gelten als erstattungsfähige Fahrkosten:
 - a) der Preis der Bezirkskarte und
 - b) der Preis einer Monatskarte für die gesamte Strecke Wohnung/Dienststätte, abzüglich des Fahrpreises einer Monatskarte für die Strecke, für die eine Bezirkskarte gelöst worden ist.

- 12.2 Von dem Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte im Sinne der Nr. 12.1 ist auch dann auszugehen, wenn der Fahrpreis eines anderen Beförderungsmittels höher oder niedriger als der Fahrpreis der Bundesbahn für die gleiche Strecke ist.
- 12.3 Fährt ein Bediensteter zur nächstgelegenen Abfahrtsstelle eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im Kraftfahrzeug eines anderen mit, so können für diese Strecke höchstens 3 Pfennig je Kilometer berücksichtigt werden.

Meine Rundschriften vom 18. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 54) und 14. Juni 1977 (StAnz. S. 1331) werden mit Wirkung vom 1. November 1979 aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1728 A — 1

StAnz. 43/1979 S. 2043

1181

Praktische Studienzeit für Studenten der Rechtswissenschaft;

hier: Ausbildungsplan für die praktische Studienzeit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 JAO)

Der Hessische Minister der Justiz hat im Benehmen mit mir und nach Anhörung des Arbeitsausschusses für die juristische Ausbildung den nachfolgenden Ausbildungsplan für die praktische Studienzeit erlassen. Ich bitte, den Leitern der praktischen Studienzeiten (vgl. Abschnitt VI Nr. 2 des Ausbildungsplans) bei der Durchführung der praktischen Studienzeiten soweit als möglich behilflich zu sein (vgl. insbesondere Abschnitt V 2 a, b und c des Ausbildungsplanes).

Wiesbaden, 5. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern

I B 5 — 8 e 41

StAnz. 43/1979 S. 2045

Ausbildungsplan für die praktische Studienzeit nach § 2 Abs. 2 Satz 2 JAO

I

Gesetzliche Ziele und Grundlagen für die Ausbildung in der praktischen Studienzeit

1. Die Präambel zum Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) legt das Ziel der juristischen Ausbildungsreform fest:

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.

2. Für die erste juristische Staatsprüfung enthält § 6 JAG folgende Zielbestimmung:

Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnissprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrscht, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen.

3. Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 u. a. nachzuweisen: die regelmäßige Teilnahme an einer vom Minister der Justiz durchgeführten praktischen Studienzeit, die der Bewerber in der Regel im Anschluß an das erste Studienjahr besuchen soll.

4. Für die Durchführung der praktischen Studienzeit enthält § 2 der Juristischen Ausbildungsordnung — JAO — vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223) folgende Regelung:

(1) Die praktischen Studienzeiten dauern regelmäßig sechs Wochen. Sie können in zwei oder, wenn sie in Abstimmung mit Lehrveranstaltungen an dem Fachbereich Rechtswissenschaft einer hessischen Universität durchgeführt werden, auch in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte aufgeteilt werden.

(2) Die Leiter der praktischen Studienzeiten sind zur Vorbereitung der Studienzeit angemessen und bei ihrer Durchführung vollständig von ihren Dienstgeschäften zu entlasten. Sie haben die praktischen Studienzeiten nach einem dafür vom Minister der Justiz im Benehmen mit dem

Minister des Innern erlassenen Ausbildungsplan zu gestalten.

II

Ausbildungsziel der praktischen Studienzeit

Auf Grund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 8 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzeit:

Die Rechtsstudenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennenlernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.

An diesem allgemeinen Ziel ist die Bestimmung der konkreten Lernziele zu orientieren, die den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zugrunde zu legen sind.

III

Lernziele und Grobstruktur der praktischen Studienzeit

Zur Erreichung des Ausbildungszieles können unterschiedliche Erkenntnissschwerpunkte gesetzt werden:

1. Die Rechtsstudenten sollen anhand ausgewählter sozialer Problemfelder erfahren, in welcher Weise Rechtsnormen steuernd in die soziale Wirklichkeit eingreifen und welche Rolle die Juristen in den verschiedenen Berufen dabei spielen (Modell der Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder).
2. Die Rechtsstudenten sollen die Aufgabenstellungen, Handlungsvollzüge und Probleme juristischer Berufsfelder kennenlernen und beschreiben können (Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder).

Hinweise:

a) Beide Alternativen sind zugelassen. Es ist auch eine Kombination zwischen beiden Modellen denkbar.

b) Dem Modell der Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder liegt das Bestreben zugrunde, auf Grund einer thematischen Verklammerung verschiedene juristisch tätige Institutionen darzustellen, die unter jeweils unterschiedlichen, häufig ineinandergreifenden Aspekten mit der rechtlichen Bewältigung der sozialen Wirklichkeit befaßt sind. Die Auswahl der zu bearbeitenden Problemfelder ist dabei freigestellt und richtet sich in erster Linie sowohl nach dem Aktualitätsgrad und damit nach den Interessen der Teilnehmer als auch nach den örtlichen Möglichkeiten. Die Reihenfolge der Erkundung bei den jeweiligen Institutionen als Erkundungsobjekten orientiert sich am thematischen Zusammenhang des Lernabschnittes. Zur inhaltlichen Verknüpfung und Gliederung der einzelnen Erkundungsschritte ist es erforderlich, die Praxiserkundung jeweils unter ein konkret gefaßtes Lernziel zu stellen, das sich aus dem allgemeinen Ausbildungsziel ableiten läßt.

Am Ende jeder Praxiserkundung soll eine Überprüfung ihres Ergebnisses im Hinblick auf das ins Auge gefaßte konkrete Lernziel stehen.

c) Beim Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder sollen die Rechtsstudenten im Rahmen von Verfahrensabläufen die Tätigkeit der dabei handelnden Juristen (Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist, Wirtschaftsjurist, Verbandsjurist, Gewerkschaftsjurist, Rechtsanwalt) erfahren.

d) Für praktische Studienzeiten, die in Zusammenarbeit mit den juristischen Fachbereichen der Universitäten durchgeführt werden, gelten die Modelle der Praxiserkundung anhand sozialer Problemfelder und anhand einzelner Berufsfelder entsprechend. Daher haben deren Ausbildungseinheiten nicht nur den organisatorischen und thematischen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen der Fachbereiche zu wahren, sondern sie sollen auch auf breiterer Basis juristische Praxis veranschaulichen. Zu diesem Zweck sind in ihrem Verlauf Ausbildungsabschnitte einzurichten, für die die in diesem Ausbildungsplan zur Verfügung gestellten Modelle verbindlich sind.

IV

Lerngegenstände für die praktische Studienzeit

Die Studenten sollen regelmäßig die vier Berufsfelder

- Zivilrechtspflege
- Strafrechtspflege
- Arbeit/Wirtschaft
- Verwaltung

kennenlernen.

Hinweise:

1. Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeiten ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufsplitterung des Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese vier Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese — unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten — möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden.
2. Als soziale Problemfelder, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u. a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
 - Problemfeld „Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“:
z. B. Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafverteidiger, Jugendgericht, Vormundschaftsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe.
 - Problemfelder „Bauen und Wohnen“:
z. B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Verwaltungsgericht, Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzer-Verein, Mieterschutzverein, Anwalt (spezialisiert in Mietsachen).
 - Problemfeld „Abhängige Arbeit“:
z. B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Arbeitsamt, Arbeitsgericht, Anwalt (spezialisiert in Arbeitssachen).
 - Problemfeld „Güter- und Leistungsaustausch“:
z. B. Zivilgericht, Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt.
3. Beim Modell der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder empfiehlt es sich, Studenten den jeweiligen Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an seinem Arbeitsplatz aufsuchen zu lassen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar zu erfahren. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen vorgestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als 2 bis 3 Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z. B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase ist im Rahmen der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen, als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenumsveranstaltungen zusammenzuführen.

V**Lehr- und Lernmethoden für die Ausbildung in der praktischen Studienzeit**

Die Organisation des Lehrens und Lernens muß den Lernzielen entsprechen.

Hinweise:

1. Alles Lernen muß geplant sein und muß, damit es gelingt, organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muß sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw.
2. Als Lernmethoden für die praktische Studienzeit eignen sich
 - a) Bericht eines Praktikers anhand seiner konkreten Arbeit, oder Podiumsdiskussion von Praktikern (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über ihre Tätigkeit, oder ein ausgewähltes Einzelproblem.
 - b) Befragung von Praktikern anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen.
 - c) Nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa 3 bis 5 Studenten).

- d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z. B. vollständige Hauptverhandlung) oder in der Form, daß die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluß der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch

- e) vorbereitende Einführungen
— durch Berichte des Studienleiters,
— durch gezielte Literaturhinweise,
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Akteile),
- g) Erarbeitung von vom Studienleiter formulierten Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion,
- h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion,
- i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.

VI**Organisation und Durchführung der praktischen Studienzeit**

1. Die Studienzeiten werden zweimal jährlich während der Semesterferien (im Februar/März und von Ende August bis Anfang Oktober) durchgeführt.
Sie dauern in der Regel 6 Wochen = rd. 30 Arbeitstage (§ 2 Abs. 1 JAO).
Sie werden bei sämtlichen Landgerichten in Hessen und den Amtsgerichten Offenbach am Main und Wetzlar eingerichtet.
Ausnahmen gelten dort, wo die Studienzeiten in Abstimmung mit Lehrveranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche organisiert sind.
2. An den praktischen Studienzeiten sollen in der Regel solche Rechtsstudenten teilnehmen, die mit dem vorangegangenen Semester ihr erstes Studienjahr beendet haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG).
Aus den Teilnehmern werden Gruppen mit in der Regel nicht mehr als 25 Rechtsstudenten gebildet, die von einem Richter, einem Staatsanwalt oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als Studienleiter betreut werden.
Bei der Zusammensetzung der Gruppen ist auf möglichst gleichen Ausbildungsstand der Teilnehmer zu achten.
3. Dem Studienleiter ist die Teilnehmerliste frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, da er das Programm für die praktischen Studienzeiten rechtzeitig aufzustellen hat. Er sollte das Programm den Teilnehmern vor Beginn der praktischen Studienzeit mitteilen und Änderungswünsche, die sich im Rahmen des Ausbildungsplanes halten, noch berücksichtigen. Der Studienleiter hat die für die Durchführung des Programms notwendigen Stellen und Personen zu gewinnen.
Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an den Hessischen Minister der Justiz zu stellen, in dem die Notwendigkeit einer Fahrt konkret zu begründen ist.

4. Verschwiegenheitspflicht

Die teilnehmenden Rechtsstudenten sind zu Beginn der praktischen Studienzeit zu verpflichten, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit ein Richter oder Beamter zur Amtverschwiegenheit verpflichtet ist (§ 8 a JAG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 JAO). Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie kann durch schriftliche Einzelerklärungen der Teilnehmer ersetzt werden.

5. Teilnahmebescheinigung

Mit Ablauf der praktischen Studienzeit ist den Teilnehmern bei regelmäßiger Teilnahme vom Studienleiter eine Bescheinigung auszustellen, deren Vorlage eine Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 JAO) ist.

Vorderseite

Anmeldung

zur Teilnahme an den praktischen Studienzeiten

....., den 19.....

(Familienname)

(Vorname)

Ich studiere zur Zeit Rechtswissenschaften an der Universität in

Mein erster Wohnsitz ist in

Meinen zweiten Wohnsitz habe ich in

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich Fachsemester studiert.

Ich bitte, mich der praktischen Studienzeit in der Zeit vom bis bei dem Landgericht/Amtsgericht in zuzuweisen.

Ich habe mich außerdem noch bei folgenden Gerichten angemeldet:

Ich habe keine weiteren Anmeldungen eingereicht.

(Nichtzutreffendes streichen)

Die Zuweisung zur praktischen Studienzeit bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden.

(Straße etc.)

(PLZ) (Ort)

(Unterschrift)

Rückseite

Merkblatt für Teilnehmer der praktischen Studienzeit

Der Minister der Justiz führt jährlich zweimal praktische Studienzeiten für Rechtsstudenten durch. Sie sind ausschließlich in Form der Gruppenausbildung organisiert. Die Teilnehmer werden unter Leitung eines Richters oder Staatsanwalts bei ordentlichen Gerichten in Zivil- und Strafsachen sowie in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Arbeitsgerichten und Verwaltungsgerichten, bei Verwaltungsbehörden, Wirtschaftsunternehmen und schließlich bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden praktisch unterwiesen. Der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Ein Rechtsstudent, der beabsichtigt, die erste juristische Staatsprüfung in Hessen abzulegen, hat grundsätzlich an einer praktischen Studienzeit in Hessen teilzunehmen. Von diesem Erfordernis kann der Präsident des Justizprüfungsamts nur in Ausnahmefällen bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes befreien (§ 9 Abs. 3 JAG).

Die praktischen Studienzeiten finden in der Regel im Februar/März und von Ende August bis Anfang Oktober bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn (mit Amtsgericht Wetzlar), Marburg und Wiesbaden sowie beim Amtsgericht Offenbach am Main statt. Sie dauern 6 Wochen (§ 2 Abs. 1 JAO). Ausnahmen gelten dort, wo die praktischen Studienzeiten in Abstimmung mit Lehrveranstaltungen der Fachbereiche organisiert sind. Zugelassen werden Rechtsstudenten, die mit dem vorangegangenen Semester ihr erstes Studienjahr beendet haben. Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, zu dessen Bezirk der erste Wohnsitz des Studenten gehört; Studenten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Offenbach am Main sollen ihre Anmeldung unmittelbar bei diesem Gericht einreichen. Ist ein Wohnsitz im Lande Hessen nicht vorhanden, so ist der Studienort maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Studienzeit. Anmeldungen, die nicht spätestens einen Monat vor Beginn der Studienzeit vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Anmeldung ist das vorstehende Formblatt zu verwenden.

Die Einberufung der Studenten erfolgt durch die genannten Landgerichte und das Amtsgericht Offenbach am Main. Bei Überfüllung der Studiengruppen kann der Bewerber einem anderen Bezirk überwiesen werden.

Bescheinigung
über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten
gemäß Abschnitt VI Nr. 5 des Ausbildungsplanes

Landgericht/Amtsgericht

(Ort)

(Datum)

Der Leiter der praktischen Studienzeit

Herr/Frau geb. am
wohnhaft in hat in der praktischen Studienzeit, die vom bis stattfand, regelmäßig teilgenommen.

(Unterschrift)

(Dienststelle)

....., den 19.....

Niederschrift
über die förmliche Verpflichtung nach § 8 a
des Juristenausbildungsgesetzes
gemäß Abschnitt VI Nr. 4 des Ausbildungsplanes

Von dem zuständigen Unterzeichnenden erscheinen heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 8 a des Juristenausbildungsgesetzes vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223) nachstehende Teilnehmer der Studiengruppe

Name

geb. am

Anschrift

Die Erschienenen wurden über ihre Verschwiegenheitspflicht nach § 8 a JAG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 JAO belehrt. Ihnen wurden die Strafvorschriften der §§ 203 bis 205 StGB bekanntgegeben.

Die Erschienenen wurden darauf hingewiesen, daß sie auf Grund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen können.

Die Niederschrift wurde den Verpflichteten vorgelesen und von ihnen genehmigt.

(Unterschrift des Verpflichtenden)

....., den 19.....

Erklärung
über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit
gemäß Abschnitt VI Nr. 4 des Ausbildungsplanes

(Name)

(geb. am)

(Straße)

(Wohnort)

Ich bin über meine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 8 a JAG in Verbindung mit § 2 Abschnitt III JAO und die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht belehrt worden.

(Unterschrift)

1182

Neuberufung der Mitglieder von Berufsbildungsausschüssen im Bereich des öffentlichen Dienstes;

hier: Vorschläge für die Beauftragten der Arbeitnehmer für die Berufsbildungsausschüsse

1. beim Direktor des Landespersonalamts (Ausbildungsberufe Assistent an Bibliotheken, Verwaltungsangestellter und Stenosekretärin)
2. beim Präsidenten des Oberlandesgerichts (Ausbildungsberuf Justizangestellter)

3. beim Minister für Wirtschaft und Technik
(Ausbildungsberufe Kartograph, Kulturbauingenieur, Straßenbauingenieur, Straßenwärter und Vermessungstechniker)
4. bei der Landesversicherungsanstalt Hessen
(Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter)
- bitte ich die im Bezirk der jeweiligen zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung um Vorschläge gemäß § 56 Berufsbildungsgesetz für die Beauftragten der Arbeitnehmer (einschließlich Stellvertreter) bis zum 12. November 1979. Die Vorschläge sind bei mir (6200 Wiesbaden, Postfach 3167) schriftlich einzureichen.
- Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder läuft zum 31. Dezember 1979 ab.

Wiesbaden, 4. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 51 — 8 e 13

StAnz. 43/1979 S. 2047

1183

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach

Der Stadt Dreieich im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Stadt Dreieich

Wiesbaden, 5. 10. 1979

Wappenbeschreibung:

„In Silber ein roter Hirsch mit silbernem Hirsch, darüber wachsender, fünfblättriger Eichenzweig mit drei goldenen Eicheln.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf roter Mittelbahn, begleitet von zwei weißen Seitenstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 46/79

StAnz. 43/1979 S. 2048

1184

Anerkennung von Atemschutzgeräten

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Auf Grund der Prüfbescheinigungen Nr. 1/79 GG, Nr. 2/79 GG und Nr. 3/79 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/79 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behälter mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung: Dräger Preßluftatmer, Modell PA 80/1600-2

Nennluftvorrat: 1600 l

Prüfbescheinigung Nr. 2/79 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Dräger AG, Lübeck

Benennung: Dräger Preßluftatmer, Modell PA 80/1800-2

Nennluftvorrat: 1800 l

Prüfbescheinigung Nr. 3/79 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin

Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 73/58

Nennluftvorrat: 1600 l

Diese Feststellungen gelten nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 4. 10. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65e — 06 — 2

StAnz. 43/1979 S. 2048

1185

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1979

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1979 bekannt und weise auf folgendes hin:

Da in den Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler und Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Nr. 4 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Für Landesdienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und der Bundeskasse Frankfurt am Main Kassenanordnungen erteilen, sind die im Jahresabschlußerlaß des Bundesministers der Finanzen vom 27. August 1979 (MinBlFin 1979 S. 162) bestimmten Fristen maßgebend. Hiernach sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr frühzeitig, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, spätestens bis 17. Dezember 1979 der Bundeskasse zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1979 ausgeführt werden.

Jahresabschlußerlaß 1979

Inhalt

- 1 Abschluß der Bücher / Letzter Zahlungstag
- 2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten
- 3 Vorlage der Abschlußnachweisungen
- 4 Erteilung von Kassenanordnungen
- 5 Sonstige Bestimmungen

- 6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1979 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO wird bestimmt:

1 Abschluß der Bücher / Letzter Zahlungstag

- 1.1 Die Bücher für das Haushaltsjahr 1979 sind abzuschließen

1.1.1 von den Finanzkassen am 27. Dezember 1979,

1.1.2 von den übrigen Landeskassen und der Landesjustizkasse am 28. Dezember 1979,

1.1.3 von den Landesoberkassen (Oberfinanzkasse und Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main) am 7. Januar 1980.

1.1.4 Die Staatshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).

1.2 Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1979 für alle Kassen des Landes ist der 28. Dezember 1979, für die Finanzkassen der 27. Dezember 1979. Das Offenhalten der Bücher bei den Kassen zu Nr. 1.1.3 und 1.1.4 über den 28. Dezember 1979 hinaus dient ausschließlich der Übernahme der Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen nach VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO.

1.3 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der Kasse bestimmten Zeitpunkt ab (Nr. 11.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO — ZBest —).

2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten

- 2.1 Die Einnahme- und Ausgabeübersichten für den Monat Dezember 1979 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung von allen Kassen des Landes **spätestens zum 3. Januar 1980** vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür zu sorgen, daß diese Übersichten hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummern sowie Vorziffern mit den Titelbüchern (Titelkarten) übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

3 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 3.1 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1979 sind der Kasse, mit der abzurechnen ist, **spätestens vorzulegen**
- 3.1.1 von den Landeskassen und der Landesjustizkasse **bis zum 3. Januar 1980,**
- 3.1.2 von der Oberfinanzkasse und der Oberkasse der Versorgungsverwaltung beim Versorgungsamt Frankfurt am Main **bis zum 9. Januar 1980.**

4 Erteilung von Kassenanordnungen

- 4.1 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen **möglichst vor dem 14. Dezember 1979** zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen **nur in Ausnahmefällen** und **spätestens** zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):
- 4.1.1 **Annahmeanordnungen, bis zum 17. Dezember 1979;** wenn der Eingang der Zahlung bis zum 28. Dezember 1979 (bei den Finanzkassen bis zum 27. Dezember 1979) mit Sicherheit zu erwarten ist
- 4.1.2 **Auszahlungsanordnungen bis zum 20. Dezember 1979;** in begründeten Einzelfällen
- 4.1.3 **Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge, bis zum 27. Dezember 1979 16.00 Uhr,** soweit es sich um Barauszahlungen handelt (bei den Finanzkassen 21. Dezember 1979, 16.00 Uhr)
- 4.2 **Auszahlungsanordnungen über persönliche Bezüge sowie Umbuchungsanordnungen** sind **spätestens** zuzuleiten
- 4.2.1 **an die Besoldungskasse Hessen** für Nachzahlungen **bis zum 5. Dezember 1979,** für Neuzugänge **bis zum 14. Dezember 1979;**
- 4.2.2 **an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen** für Nachzahlungen und für Neuzugänge **bis zum 20. November 1979,**
- 4.2.3 **an die Staatskasse Darmstadt** über Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit **bis zum 23. November 1979.**

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Bei der Buchung der Zahlung nach Haushaltsjahren ist § 72 LHO zu beachten.
- 5.2 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern (Titelkarten) die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe nachzuweisen. Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1980 sind von den Kassen selbstständig auf die Titelkarten (Titelbücher) des Haushaltsjahres 1980 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anordnenden Dienststellen). Für den Vortrag der Haushaltsreste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anordnung.
- 5.3 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.
- 5.4 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahreschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt. In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.
- 5.5 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter unter

Hinweis auf die VV Nr. 8.2 zu § 100 LHO, auf die monatliche Belegvorlage für Dezember 1979 möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.

- 5.6 In den vergangenen Jahren haben einige Kassen mit anordnenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Abschlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gutnachbarlichem Einvernehmen zu treffen.

6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1979 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

- 6.1 Der Bundesminister der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 27. August 1979 (MinBIFin 1979 S. 162) seinen Jahresabschlußerlaß für das Haushaltsjahr 1979 mitgeteilt und gebeten, die betroffenen Landesbediensteten zu unterrichten.
- 6.2 Für die Kassen des Landes ergibt sich folgendes:
Im Haushaltsjahr 1977 sind die Kassengeschäfte des Bundes von den Landes- und Gemeindekassen nach Maßgabe meines Erlasses vom 30. September 1977 (StAnz, S. 2031) auf die Bundeskasse Frankfurt am Main übertragen worden.
Die Landeskassen, die auf Grund der Sonderregelungen nach Nr. 10 dieses Erlasses über den 31. Dezember 1977 hinaus noch Kassengeschäfte des Bundes, und zwar:
- 10.1 Zahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - 10.2 Zahlung der Vergütungen und Löhne aus dem Kap. 36 04 (Bund),
 - 10.3 Versorgungsleistungen nach dem G 131,
 - 10.4 Zahlung auf Sonderrechnungen der ausländischen Streitkräfte,
 - 10.5 Rückflüsse Gasöl-Verbilligung
- wahrzunehmen haben und diese Zahlungen über Vorschuß bzw. Verwahrung abwickeln oder auf Sonderrechnung buchen, sind von den Regelungen im Jahresabschlußerlaß des Bundes nicht betroffen.
- 6.3 Die Zentrale Rentenkasse beim Versorgungsamt Frankfurt am Main führt die Kassengeschäfte des Bundes hinsichtlich der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) vorerst weiter. Sie bucht nach dem Bundeshaushaltsplan und rechnet die Zahlungen mit der Bundeskasse Frankfurt am Main ab. Das Landesversorgungsamt trifft hierzu im Benehmen mit der Bundeskasse die notwendigen Anordnungen.
- 6.4 Für die Oberfinanzkasse bestimme ich — abweichend vom Bundeserlaß — als Abschlußtag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, den **8. Januar 1980.**

Die Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1979 ist der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum 9. Januar 1980 vorzulegen.

Bei der Abrechnung über die von den Finanzkassen erhobenen Bundeseseinnahmen bitte ich, meine Erlasse vom 28. Januar 1972 und 29. Februar 1972 — H 2020 A — 2 — III C 42 — (n. v.) zu beachten.

Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1979 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 2. 10. 1979

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2202 A — 79 — III C 41

StAnz. 43/1979 S. 2048

1186

Richtlinien für die Planung und Ausführung von Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen für öffentliche Gebäude (Heizungsbaurichtlinien — RHB —)

Bezug: Erlaß des HMdF vom 16. August 1979 (StAnz. S. 1875)

In der Überschrift des o. a. Erlasses muß es im Klammerzusatz statt „Heizungsrichtlinien“ richtig „Heizungsbaurichtlinien“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 43/1979 S. 2049

1187

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ortsgerichte;

hier: Dienstausweis für den Ortsgerichtsvorsteher und den Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers

1. Ausstellung des Dienstausweises

Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann dem Ortsgerichtsvorsteher und dem Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers auf Antrag einen Dienstausweis ausstellen, sofern hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht. Der Antrag ist zu begründen.

2. Gültigkeitsdauer des Dienstausweises

Der Dienstausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt. Er kann jeweils um bis zu drei Jahren verlängert werden. Vor Ablauf dieser Zeiträume kann er durch einen neuen ersetzt werden, wenn er unbrauchbar geworden oder verlorengegangen ist.

3. Nachweisung über die ausgestellten Dienstausweise und Empfangsbestätigung

Über die ausgestellten Dienstausweise ist bei der ausstellenden Behörde ein Verzeichnis zu führen.

Der Empfang des Dienstausweises ist von dem Inhaber schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Generalakten des jeweiligen Ortsgerichts zu nehmen.

4. Verlust von Dienstausweisen

Der Ausweisinhaber ist dafür verantwortlich, daß der Dienstausweis sorgfältig verwahrt und nur von ihm persönlich benutzt wird. Der Verlust des Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5. Ausscheiden aus dem Ortsgericht

Scheidet der Ausweisinhaber aus dem Ortsgericht aus, ist der Dienstausweis der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben. Der eingezogene Dienstausweis ist zu vernichten und die Vernichtung aktenkundig zu machen.

6. Ausweisvordruck

Für die Ausstellung des Dienstausweises ist der neu eingeführte Vordruck

HJV 62 Dienstausweis für Ortsgerichtsvorsteher

zu verwenden. Ein Muster des Vordrucks ist als Anlage abgedruckt.

Der Vordruck kann im halbjährlichen Bestellrhythmus bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt bezogen werden.

Das Vordruckverzeichnis ist zu ergänzen.

Wiesbaden, 28. 9. 1979

Der Hessische Minister der Justiz

3842 — II/7 — 1653/77

StAnz. 43/1979 S. 2050

Anlage

(Auf gelbem Schreibblei DIN A 6)

(Vorderseite)

Dienstausweis

- ☐ für den Ortsgerichtsvorsteher
☐ für den Vertreter
 des Ortsgerichtsvorstehers
 des Ortsgerichts

In

Name

Ort/Datum

Amtsgericht

Lichtbild
 (ohne Kopfbedeckung,
 Rückseite mit Unter-
 schrift versehen;
 Bild mit Klebstoff
 und Drahtklammern
 befestigen, m. Dienst-
 stempel des Amtsge-
 richts abstempeln)

(Eigenhändige Unterschrift)

Gültig für
 die Jahre 19 , 19 , 19

Verlängerungen siehe Rückseite



Unterschrift

HJV 62 Dienstausweis für Ortsgerichtsvorsteher
 Satz und Gestaltung: G.O. Frankfurt
 Druck: JVA Darmstadt 05/79

(Die Rückseite des Vordrucks ist unbedruckt.)

1188

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Verwaltungsangestellten Heinz Wachholz ausgestellte Dienstausweis Nr. 2204 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 9. 1979

Der Hessische Kultusminister

I A 1 a 3 — 014/29

StAnz. 43/1979 S. 2050

1189

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung nach IV § 41 des Sozialgesetzbuches (SGB);

hier: Ersatz für Sachschäden

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Februar 1970 (StAnz. S. 512)

Die Vorschrift des IV § 41 SGB über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane geht von dem für Ehrenämter allgemein geltenden Grundsatz aus, daß den Organmitgliedern durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile entstehen sollen. Der Vermeidung von

Nachteilen dient aber auch die Gewährung des Ersatzes von Sachschäden, die Organmitglieder bei der Ausübung ihres Ehrenamtes erleiden.

Der Umstand, daß die Abgeltung von Sachschäden in IV § 41 SGB nicht ausdrücklich vorgesehen ist, bedeutet aber nicht, daß die Gewährung derartiger Entschädigungsleistungen an die Organmitglieder der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände unzulässig wäre. Zur Erstattung der baren Auslagen — wie in IV § 41 SGB geregelt — gehören begrifflich auch Aufwendungen zur Abdeckung von Sachschäden.

Es bestehen daher keine Bedenken, wenn den Organmitgliedern Ersatz für Sachschäden im Rahmen der für Landes-

beamte geltenden Regelung (§ 94 des Hessischen Beamtengesetzes — HBG — in der Fassung vom 14. Dezember 1976 — GVBl. 1977 I S. 42 —, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1978 — GVBl. I S. 301 —) in Verbindung mit den Richtlinien nach § 169 Abs. 4 HBG vom 29. September 1967 (StAnz. S. 1318) zu § 94 HBG und der Ergänzung vom 8. November 1971 (StAnz. S. 1914) gewährt wird.

Zur Erläuterung wird ergänzend darauf hingewiesen, daß ein Ersatz des Sachschadens — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — nicht auf privateigene Fahrzeuge beschränkt bleibt, sondern auch auf Fahrzeuge des Arbeitgebers auszuweiten ist, wenn der Arbeitgeber als Kraftfahrzeughalter den Benutzer seines Kraftwagens (als Schadensverursacher) regreßpflichtig macht. Dabei gehe ich von folgenden Überlegungen aus:

Bliebe der Schadensersatz auf den Schaden am privateigenen Kraftfahrzeug beschränkt, so würde dies eine Verletzung des eingangs erwähnten Grundsatzes bedeuten, wenn der Schaden zwar an einem fremden Kraftfahrzeug entstanden, aber doch (durch den Rückgriff des Fahrzeughalters) zu Lasten des Organmitgliedes (als Schadensverursacher) gegangen ist. Zu berücksichtigen ist auch ein evtl. Mitverschulden des Fahrers nach Nr. 5 der Richtlinien, die der Hessische Minister des Innern im Erlaß vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 338) näher erläutert hat.

Mein Bezugsersaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 9. 1979 **Der Hessische Sozialminister**
I B 1 — 8/10 b 115 — 1089/79
StAnz. 43/1979 S. 2050

1190

An das
Landesversorgungsamt Hessen
Adickesallee 36
6000 Frankfurt am Main 1

Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);

hier: Mitlieferung von Strümpfen für den nichtbeschädigten Fuß im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG

Nach § 1 Nr. 19 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (DVO) erhalten Fußstumpfamputierte für den beschädigten Fuß als Hilfsmittel Stumpfstrümpfe. Die Mitlieferung zugehöriger Strümpfe für den anderen, nichtbeschädigten Fuß sieht die Vorschrift des § 6 DVO im Unterschied zur Versorgung mit orthopädischen Schuhen und Handschuhen nicht vor, da der Verordnungsgeber lediglich die typischen Fälle des Verlustes eines Beines im Ober- oder Unterschenkel gesehen hat, bei denen ein seitengleiches Aussehen nicht hergestellt werden muß. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht hierin eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG, da nach dem Grundgedanken des § 6 DVO bei der orthopädischen Versorgung paariger Gliedmaßen möglichst ein seitengleiches Aussehen ermöglicht werden soll.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß Fußstumpfamputierten, die einseitig mit Stumpfstrümpfen versorgt werden, zugehörige Strümpfe für den anderen Fuß bei der Erstausrüstung kostenfrei und beim Ersatz gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von 5,— DM im Wege des Härteausgleichs erhalten.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Orthopädischen Versorgungsstellen Frankfurt am Main und Kassel entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 28. 9. 1979 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I A 5 — 5072/5245
StAnz. 43/1979 S. 2051

1191

Ausstellung der Ausweise nach §§ 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG);

hier: Numerierung der Ausweise durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) mit Wirkung vom 1. September 1979

Bezug: Runderlasse vom 12. Januar 1976 (StAnz. S. 273) und vom 10. März 1977 (StAnz. S. 744)

Durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) sind mit Wirkung vom 1. August 1979 der Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn aufgelöst und zwei neue Landkreise (Landkreis Gießen und neuer Lahn-Dill-Kreis) sowie fünf neue Städte und Gemeinden (Gießen, Wetzlar, Heuchelheim, Lahnau und Wettenberg) gebildet worden. Dadurch ergeben sich nachstehende Änderungen der Gemeindeschlüssel-Nummern zum 1. August 1979 für die Ausstellung der Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz:

1. Landkreis Gießen

006 188 001 Allendorf (Lumda), Stadt
006 188 002 Biebertal
006 188 003 Buseck
006 188 004 Fernwald
006 188 005 Gießen, Stadt*)
006 188 006 Grünberg, Stadt
006 188 007 Heuchelheim
006 188 008 Hungen, Stadt
006 188 009 Langgöns
006 188 010 Laubach, Stadt
006 188 011 Lich, Stadt
006 188 012 Linden, Stadt
006 188 013 Lollar, Stadt
006 188 014 Pohlheim, Stadt
006 188 015 Rabenau
006 188 016 Reiskirchen
006 188 017 Staufenberg, Stadt
006 188 018 Wettenberg

Lahn-Dill-Kreis

006 189 001 Aßlar, Stadt
006 189 002 Bischoffen
006 189 003 Braunfels, Stadt
006 189 004 Breitscheid
006 189 005 Dietzhölztal
006 189 006 Dillenburg, Stadt
006 189 007 Driedorf
006 189 008 Ehringshausen
006 189 009 Eschenburg
006 189 010 Greifenstein
006 189 011 Haiger, Stadt
006 189 012 Herborn, Stadt
006 189 013 Hohenahr
006 189 014 Hüttenberg
006 189 015 Lahnau
006 189 016 Leun, Stadt
006 189 017 Mittenaar
006 189 018 Schöffengrund
006 189 019 Siegbach
006 189 020 Sinn
006 189 021 Solms, Stadt
006 189 022 Waldsolms
006 189 023 Wetzlar, Stadt*)

2. Die Gemeindeschlüsselnummern „006 117 000“ und „006 177 001 bis 006 177 036“ sind ab 1. August 1979 ungültig.
3. Aus der Stadt Lahn (006 117 000) bzw. deren ehemaligen Stadtteilen werden nachstehende kreisangehörige Städte bzw. Gemeinden zum 1. August 1979 gebildet:
 - a) **Gießen, Stadt**, Landkreis Gießen, aus den Stadtteilen Allendorf, Gießen, Kleinlinden, Lützellinden, Rödgen und Wieseck
 - b) **Wetzlar, Stadt**, Lahn-Dill-Kreis, aus den Stadtteilen Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf und Wetzlar
 - c) **Heuchelheim**, Landkreis Gießen, aus den Stadtteilen Heuchelheim und Kinzenbach
 - d) **Lahnau**, Lahn-Dill-Kreis, aus den Stadtteilen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes
 - e) **Wettenberg**, Landkreis Gießen, aus den Stadtteilen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar

Wiesbaden, 19. 9. 1979

Der Hessische Sozialminister
IV A 2 a — 58 e — O 2 — 339/79
StAnz. 43/1979 S. 2051

*) Sitz der jeweiligen Kreisverwaltung

Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;

hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Die für das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden haben in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Richtlinien für die Anwendung von Wasserrecht auf Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn erarbeitet. Sie gelten für die eigentlichen Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn, nicht jedoch für andere Bahnanlagen, die in Nr. 1.2 genannt sind, und auch nicht für nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Ich gebe diese Richtlinien hiermit erneut bekannt und bitte, sie zu beachten. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat für ihren Bereich die Richtlinien bereits mit Verfügung 5.872 Legw. 87 vom 7. Januar 1969 eingeführt. Es wird darauf hingewiesen, daß die in Nr. 2.1 genannten Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn vom 15. September 1955 (Die Bundesbahn 1955, Heft 18, Seite 762 ff) durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) teilweise überholt sind und deshalb z. Z. überarbeitet werden.

Sollten sich bei der Anwendung Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten. Mein Erlaß vom 26. August 1969 (StAnz. S. 1624) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 10. 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IC 2 — 79 b 08.19 — 2946/79
StAnz. 43/1979 S. 2052

**Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn;
Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und
der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn**

Die Deutsche Bundesbahn kann bei der Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen und bei dem Bahnbetrieb wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Landeswassergesetz erlaubnis-, bewilligungs-, planfeststellungs-, genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind. Die Deutsche Bundesbahn hat für die Durchführung ihrer Aufgaben — Bau neuer und Änderung bestehender Bahnanlagen — das Planfeststellungsrecht nach § 36 BbG. Sie hat nach § 38 BbG dafür einzustehen, daß ihre dem Bahnbetrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen und die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; sie ist dabei für die Bahnanlagen und Schienenfahrzeuge von Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden befreit.

Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Vorhaben zum Schutz solcher Maßnahmen Bahnanlagen oder die sichere Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn berührt werden.

Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Unter Ausklammerung grundsätzlicher Rechtsstandpunkte haben die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (der Zusammenschluß der obersten Wasserbehörden der Länder) und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die nachfolgenden Richtlinien ausgearbeitet, um die Zusammenarbeit und die Wahrung der beiderseitigen Belange zu erleichtern.

1. Begriffe

1.1. Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind alle Grundstücke, Bauten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen. Namentlich gehören hierzu der Bahnkörper (Schienenweg) mit seinem Zubehör und seinen räumlichen Abgrenzungen, wie Gleisanlagen samt Dämmen, Brücken, Wärterhäuser, Schranken- und Blinklichtanlagen, ferner Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Bahnhofshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen sowie bundesbahneigene Zufahrwege und Bahnhofsvorplätze; ferner auch z. B. Rohranlagen zwischen einem

Wasserlauf und der Bahnanlage zur Wasserentnahme, Elektrizitätsversorgungsanlagen wie z. B. Unterwerke, Umformerwerke, Umrichterwerke sowie Überlandleitungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Betrieb einer elektrifizierten Bundesbahnstrecke dienen.

1.2. Keine Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind Bauwerke und Grundstücke der Deutschen Bundesbahn, die nicht dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen, wie z. B. Anlagen für den Kraftfahrdienst und für Nebenbetriebe, soweit sie als selbständige Bauten außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes (Bahnhofsgeländes) der Deutschen Bundesbahn liegen, ferner Verwaltungsgebäude, Siedlungsbauten u. ä.

Für diese Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und die Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften des Landes hierzu uneingeschränkt. Zu technischen Fachfragen sind auf Wunsch der Deutschen Bundesbahn auch deren Sachverständige zu hören.

2. Gewässerbenutzungen, Bahnanlagen in einem Überschwemmungsgebiet, in oder an Gewässern und Erdaufschlüsse der Deutschen Bundesbahn**2.1. Grundsatz**

Die Deutsche Bundesbahn führt für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bahnanlagen das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG und den Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn vom 15. 9. 1955 (Die Bundesbahn 1955, Heft 18, S. 762 ff.) durch.

2.2. Gewässerbenutzungen

2.2.1. Ist mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 2, 3 WHG oder nach landesrechtlichen Vorschriften verbunden, so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen.

2.2.2. Gewässerbenutzungen, die beim Bau oder Betrieb von Bahnanlagen in Betracht kommen, sind insbesondere Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser,

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser),

Einleiten von Wasser (auch Regenwasser) in die Eisenbahnseitengräben oder über diese in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser).

2.2.3. Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne der höheren Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zu und gibt an, welche Benutzungsart und Gestaltungsform (Bewilligung, Erlaubnis) sie beabsichtigt und für welche Dauer die Gestattung gelten soll. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatstände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach den dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.

2.2.4. Die höhere Verwaltungsbehörde führt das Begutachtungsverfahren in diesem Fall unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften durch. Sie leitet, soweit sie nicht selbst zuständige Wasserbehörde ist, dazu die Planunterlagen der zuständigen Verwaltungsbehörde zu, die insoweit für die Deutsche Bundesbahn das wasserrechtliche Verfahren durchführt (soweit erforderlich Bekanntmachung des Vorhabens, Auslegung der Pläne, Entgegennahme der Einwendungen und Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten unter Zuziehung der Vertreter der Deutschen Bundesbahn). Die höhere Verwaltungsbehörde übersendet nach Durchführung des Verfahrens die angefallenen Unterlagen und schlägt in ihrer Stellungnahme auch den Inhalt der wasserrechtlichen Entscheidung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung.

2.2.5. Will die Deutsche Bundesbahn der Stellungnahme ganz oder teilweise nicht folgen, so erörtert sie die Sache mit der höheren Verwaltungsbehörde. Wird hier-

bei keine Einigung erzielt, legt die Deutsche Bundesbahn den Vorgang dem Bundesminister für Verkehr zur Entscheidung nach § 36 Abs. 3 BbG vor und unterrichtet davon die höhere Verwaltungsbehörde.

- 2.2.6. Im Planfeststellungsentscheid wird in einem besonderen Abschnitt die Bewilligung oder Erlaubnis ausdrücklich ausgesprochen; es muß erkennbar sein, welche Bedingungen, Auflagen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gehören.

Die Deutsche Bundesbahn übersendet Abdrucke des Planfeststellungsentscheids der höheren Verwaltungsbehörde (zugleich für die zuständige Wasserbehörde — auch zur Eintragung ins Wasserbuch mit den zugehörigen Planunterlagen — und die beteiligten Fachbehörden) und stellt die Entscheidung den Beteiligten zu, über deren Einwendungen zu entscheiden war. Sie teilt der höheren Verwaltungsbehörde den Eintritt der Unanfechtbarkeit mit.

- 2.2.7. Soweit notwendig, sind im wasserrechtlichen Verfahren Gutachten einzuholen. Die Deutsche Bundesbahn trägt deren Kosten, wenn sie ihrer Einholung zugestimmt hat.

- 2.3. Bahnanlagen in Überschwemmungsgebieten, in oder an oberirdischen Gewässern, Rohrleitungsanlagen und Erdaufschlüsse.

- 2.3.1. Wird mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein nach den wasserrechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtiger Tatbestand erfüllt, so ist auch in diesen Fällen die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bahnanlage, die errichtet oder geändert werden soll,

- 2.3.1.1. in einem Überschwemmungsgebiet liegt (§ 32 WHG, § 71 f. HWG); die höhere Verwaltungsbehörde gibt über die Überschwemmungsgebiete Auskunft;

- 2.3.1.2. eine Anlage in oder am oberirdischen Gewässer nach § 69 HWG darstellt;

- 2.3.1.3. eine Rohrleitungsanlage im Sinn der §§ 19 a ff. WHG ist;

- 2.3.1.4. zu Erdaufschlüssen führt, die erwarten lassen, daß Grundwasser freigelegt oder auf Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird (§ 35 WHG, § 39 HWG); Auskünfte über die Grundwasserstände geben die amtlichen Grundwasserkarten, ferner die Wasserwirtschaftsämler.

- 2.3.2. Nr. 2.2.3. gilt entsprechend. Soweit wasserrechtliche Verfahrensvorschriften bestehen, sind diese im Begutachtungsverfahren zu beachten.

- 2.3.3. Die höhere Verwaltungsbehörde übersendet nach Abschluß ihrer Ermittlungen die angefallenen Unterlagen der Deutschen Bundesbahn und schlägt in ihrer Stellungnahme auch die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu den wasserwirtschaftlichen Tatbeständen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung. Im übrigen gelten die Nrn. 2.2.5., 2.2.6. Abs. 2 und 2.2.7., entsprechend.

3. Bahnanlagen, Gewässerausbau und sonstige Gewässeränderungen

- 3.1. Wird bei dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein Gewässer nach § 31 WHG, § 59 HWG ausgebaut oder sonst geändert — dem stehen Dammbauten für die Eisenbahn gleich, die den Hochwasserabfluß beeinflussen — so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes durchzuführen.

- 3.2. Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne der höheren Verwaltungsbehörde zur Stellungnahme zu. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatbestände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach den dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften.

- 3.3. Ist im Falle des Ausbaues nach Auffassung der zuständigen Wasserbehörde mit Einwendungen nicht zu rechnen (§ 31 Abs. 1 S. 3 WHG), so ist entsprechend Nr. 2.3.2. und 2.3.3. zu verfahren. Andernfalls führt — soweit erforderlich — die zuständige obere Wasserbehörde das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch und erläßt den wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid. Das wasserrechtliche und das nach

§ 36 BbG durchzuführende Planfeststellungsverfahren sollen aufeinander abgestimmt werden.

4. Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung — Bahnanlagen und Betrieb der Deutschen Bundesbahn

4.1. Grundsätze

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit den damit verbundenen Schutzanordnungen und das öffentliche Interesse an der Errichtung und Änderung der Bundesbahnanlagen und an der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn, können im Einzelfall einander widerstreiten, wenn Wasserschutzgebiet und Bundesbahnanlage örtlich zusammenreffen. Ein Ausgleich der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist wie folgt herbeizuführen.

4.2. Gliederung der Wasserschutzgebiete und Schutzanordnungen.

Die Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung gliedern sich regelmäßig in den Fassungs-bereich (Zone I) die egere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), die bei größeren Wasserschutzgebieten in einen inneren Bereich (Zone III A) und in einen äußeren Bereich (Zone III B) unterteilt sein kann.

- 4.2.1. Im Fassungs-bereich sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen. Neue Wassergewinnungsanlagen sind so anzulegen, daß im Fassungs-bereich keine Bahnanlagen liegen.

- 4.2.2. In der engeren Schutzzone sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen, es sei denn, daß ausnahmsweise eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Neue Wassergewinnungsanlagen sind grundsätzlich so anzulegen, daß in der engeren Schutzzone keine Bahnanlagen liegen.

- 4.2.3. In der weiteren Schutzzone sind Bahnanlagen im allgemeinen zulässig; die notwendigen Schutzvorkehrungen sind vorzusehen. Rangierbahnhöfe, insbesondere solche, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefährdender Stoffe häufiger bewegt werden, dürfen grundsätzlich nicht in der weiteren Schutzzone liegen.

Wassergewinnungsanlagen müssen grundsätzlich so angelegt sein, daß in ihrer weiteren Schutzzone keine Rangierbahnhöfe liegen, insbesondere keine solchen, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefährdender Stoffe häufiger bewegt werden.

4.3. Planung und Bau von neuen Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen.

- 4.3.1. Neue Wassergewinnungsanlagen sind nach den Grundsätzen in Nr. 4.2. zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Wassergewinnungsanlage vorhandenen Bahnanlagen und auch solche künftige Bahnanlagen, für die bereits der Plan nach § 36 BbG festgestellt oder die Planfeststellung eingeleitet worden ist. Anfragen sind an die zuständige Bundesbahndirektion zu richten.

- 4.3.2. Muß die Wassergewinnungsanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die engere Schutzzone oder ein Rangierbahnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die zuständige obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), ob die Bahnanlage verlegt werden muß, oder welche Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.

Von einer Verlegung wird nur abgesehen werden können, wenn

die Wassergewinnungsanlage nicht die einzige oder hauptsächliche Wassergewinnung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung ist, so daß ein Ausfall der Anlage die Wasserversorgung nicht entscheidend beeinflußt,

und die Wassergewinnungsanlage noch rechtzeitig abgeschaltet werden kann, bevor eine eingetretene Verunreinigung in die Fassung der Wassergewinnungsanlage gelangt und die Verhältnisse so sind, daß bakterielle Verunreinigungen nicht massiert und stoßweise in die Fassung gelangen können.

- 4.3.3. Muß die Wassergewinnungsanlage so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die zuständige obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), welche noch notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.
- 4.3.4. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen.
- 4.3.5. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WHG) ist zu versagen (§ 6 WHG), wenn im Fassungs-bereich der Wassergewinnungsanlage eine Bahnanlage der Deutschen Bundesbahn liegen würde oder wenn für in der engeren oder weiteren Schutzzone liegende Bahnanlagen nicht ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden können. Im übrigen sind die zum Schutz des Wassers erforderlichen Auflagen im Wasserrechtsbescheid festzusetzen (§§ 4, 6 WHG, 16 HWG) oder im Bescheid vorzubehalten, wenn sie erst mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bestimmt werden können. Dem Antragsteller (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) ist insbesondere aufzuerlegen, die Kosten von Vorkehrungen zu tragen, die die Deutsche Bundesbahn nach Nrn. 4.3.2. und 4.3.3. zum Schutz der Wassergewinnungsanlage trifft.
- 4.4. Planung und Bau von neuen Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen.
- 4.4.1. Neue Bahnanlagen sind nach den Grundsätzen in Nr. 4.2. zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Bahnanlage festgesetzten Wasserschutzgebiete, ferner die dort vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und solche künftige Wassergewinnungsanlagen, für die bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder eine baurechtliche Genehmigung erteilt oder ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist, auch wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht förmlich festgesetzt ist. Anfragen können an das Wasserwirtschaftsamt gerichtet werden.
- 4.4.2. Muß die Bahnanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß die Bahnanlage in die engere Schutzzone oder der Verschiebebahnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit der zuständigen oberen Wasserbehörde und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, ob die Wassergewinnungsanlage verlegt werden muß, oder welche Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen. Nr. 4.3.2. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4.4.3. Muß die Bahnanlage so angelegt werden, daß sie in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit der zuständigen oberen Wasserbehörde welche notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen.
- 4.4.4. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen trägt die Deutsche Bundesbahn.
- 4.4.5. Widerspricht die höhere Verwaltungsbehörde aus Gründen der Nrn. 4.2.1. bis 4.2.3. oder schlägt sie Schutzvorkehrungen vor und will die Deutsche Bundesbahn dem nicht folgen, so ist nach Nr. 2.2.5. zu verfahren.
- 4.5. Erweiterungen von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen.
- 4.5.1. Für die Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen, die zu einer Ausdehnung des Wasserschutzgebietes führen, gilt Nr. 4.3. entsprechend.
- 4.5.2. Für die Erweiterung von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen, die zu einem neuen Eingriff in das Wasserschutzgebiet führen, gilt Nr. 4.4. entsprechend.
- 4.6. Gleichzeitige Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen.
- 4.6.1. Die Verwaltungsbehörden sind bei ihren Planungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Werden den mit der Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bundesbahnanlagen befaßten Stellen räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen von Wassergewinnungsanlagen oder Bahnanlagen bekannt, so stimmen sie die Planungen aufeinander ab. Dabei darf nicht allein oder vorrangig maßgebend sein, welche Planung früher begonnen wurde, oder welches Vorhaben rascher ausgeführt werden kann. Für die Abstimmung der Pläne ist vielmehr in erster Linie die Beachtung der Grundsätze nach Nr. 4.2. maßgebend. Nur wenn es nicht möglich ist, die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage umzuplanen oder wenn das mit überwiegenden Nachteilen verbunden wäre, so ist entsprechend Nr. 4.3.2.—4.3.5. und Nr. 4.4.2.—4.4.5. zu verfahren. Abweichend davon haben der Träger der öffentlichen Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn die Kosten für die notwendigen Schutzvorkehrungen jeweils an ihrer Anlage selbst zu tragen. Können Schutzvorkehrungen an beiden Anlagen mit gleicher Wirksamkeit angebracht werden, so sollen sie unter Kostenteilung (je zur Hälfte) bei demjenigen gebaut werden, bei dem sie den geringsten Aufwand erfordern.
- 4.6.2. Im wasserrechtlichen Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid und im Planfeststellungsentscheid nach § 36 BbG sind die Maßnahmen festzulegen, die mit Rücksicht auf die andere Planung durchgeführt werden müssen (§§ 4, 6 WHG, § 16 HWG, § 36 Abs. 2 BbG mit Nr. 16 der Planfeststellungsrichtlinien zu § 36 BbG). Läßt sich die gegenseitige Beeinflussung noch nicht überschauen, ist ein ergänzender Bescheid vorzubehalten.
- 4.7. Festsetzung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen unter Einbeziehung bestehender Bahnanlagen.
- 4.7.1. Soll für eine bestehende Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt werden, dessen Fassungs-bereich oder engere Schutzzone eine Bahnanlage erfaßt, so ist grundsätzlich die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage so zu verlegen, daß Fassungs-bereich und engere Schutzzone von Bahnanlagen nicht mehr berührt werden. Maßgebend für die Entscheidung sind das Ergebnis der Prüfung der technischen Möglichkeiten, die Bahnanlagen zu verlegen, der hydrogeologischen und technischen Möglichkeiten, eine andere Wassergewinnungsanlage zu schaffen und der Kostenvergleich.
- Ist eine Verlegung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden, so ist zu prüfen, ob Vorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder an der Bahnanlage im Rahmen des sicheren und flüssigen Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn zum Schutz des Wassers getroffen werden können.
- Die Prüfungen sind gemeinsam von der zuständigen oberen Wasserbehörde und der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion) bereits vor förmlicher Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets vorzunehmen.
- 4.7.2. Nr. 4.7.1. gilt entsprechend, wenn von der weiteren Schutzzone ein Rangierbahnhof, ferner für notwendige Schutzvorkehrungen, wenn von ihr Bahnanlagen erfaßt werden.
- 4.7.3. Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen. Ist die Bahnanlage nach Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage errichtet worden, so trägt die Deutsche Bundesbahn die Hälfte der Kosten. Im übrigen trägt sie die Kosten nur, soweit ihr die Verlegung oder die Schutzvorkehrungen auch einen Vorteil bringen.
- 4.8. Schutzvorkehrungen
- Als Schutzvorkehrungen im Sinn der Nrn. 4.3.2., 4.3.3., 4.4.2., 4.4.3., 4.7.1. und 4.7.2. der Richtlinien können vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall z. B. in Betracht kommen
- 4.8.1. an Bahnanlagen:
- Verlegen (Umlegung) von Abwasserleitungen aus der engeren Schutzzone heraus,
- Ableiten von Abwasser nach außerhalb des Wasserschutzgebiets in dichten Rohrleitungen,

gegenüber dem Untergrund dichte Entwässerungsleitungen statt Entwässerungsgräben,
Abdichten des Untergrunds,
besondere Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in ortsfesten Anlagen,

besondere Vorkehrungen bei Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Grabarbeiten, keine Bau- und Wohnlager, keine Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, außer ihre Wassergefährlichkeit ist nachgewiesen.
In besonderen Fällen können auch Maßnahmen betrieblicher Art in Betracht kommen.

4.8.2. an Wassergewinnungsanlagen:

Aufbereitungsanlage,
Entkeimungsanlage mit automatischer Überwachung (nur für Nr. 4.7.1.),
besondere Abdichtungsmaßnahmen,
besonderer Alarmplan, der im Schadensfall ein rechtzeitiges Abschalten der Anlage sichert.

5. Maßnahmen nach Unfällen mit Mineralöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten

5.1. Die Deutsche Bundesbahn ist für Mineralölnfälle, die sich auf Bahnanlagen oder im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen ereignen, in den Meldedienst der Länder einbezogen.

5.2. Für Maßnahmen nach Mineralölnfällen auf Bahnanlagen zur Folgenbeseitigung in wasserwirtschaftlich nicht unerheblichen Fällen wird sich die Deutsche Bundesbahn des Sachverständigen der für die Belange des Gewässerschutzes kundigen Behörden der Länder, insbesondere der Wasserwirtschaftsämter, bedienen.

5.3. Tritt Mineralöl über die Bahnanlage hinaus aus, so befolgt die Deutsche Bundesbahn für Maßnahmen zur Schadensbekämpfung (Sofortmaßnahmen und Folgenbeseitigung) außerhalb der Bahnanlagen die Anordnungen der zuständigen Landesbehörden.

5.4. Nrn. 5.1. bis 5.3. gelten für andere wassergefährdende Flüssigkeiten entsprechend.

6. Zusammenwirken der Bundesbahn-Betriebsämter und der Wasserwirtschaftsämter

6.1. Die Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes auf technischem Gebiet, insbesondere die Bundesbahn-Betriebsämter und die Wasserwirtschaftsämter, arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Sie unterrichten sich ferner gegenseitig über Untersuchungs- und Meßergebnisse, die für beide Seiten von Interesse sind.

6.2. Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsämter dürfen im Rahmen ihrer Amtsaufgabe im Benehmen mit den Betriebsämtern Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn betreten. Soweit nötig regen die Wasserwirtschaftsämter Maßnahmen im Interesse der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes an.

1193

Bekämpfung der Rinderleukose;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1460)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.9 werden
 - a) in Abs. 1 die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „höchstens drei Jahre“ ersetzt,
 - b) in Abs. 3 das Wort „ausschließlich“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „in Ausnahmefällen können auch praktizierende Tierärzte damit beauftragt werden.“
2. In Nr. 1.12 werden
 - a) Satz 1 gestrichen und
 - b) in Satz 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. In Nr. 7.1 Abs. 2 werden die Worte „oder erhöhte Blutwerte“ gestrichen.

4. In Nr. 8.1 werden die Worte „oder wiederholt stark erhöhte Blutwerte“ gestrichen.
5. In Nr. 8.6 werden
 - a) Buchst. b und c gestrichen,
 - b) in Buchst. g die Worte „a bis f“ durch die Worte „a bis d“ ersetzt und
 - c) die Buchst. „a bis g“ Buchst. „a bis e“.
6. In Nr. 8.6.1 Buchst. a werden die Worte „mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten oder mit stark erhöhten Blutwerten oder“ gestrichen.
7. In Nr. 8.6.2 werden die Zahlen „500,00“ durch „750,00“, „360,00“ durch „540,00“ und „120,00“ durch „180,00“ ersetzt.
8. In Nr. 10.3 werden folgende Worte gestrichen:

„a) bei Rindern mit stark erhöhten Blutwerten oder b)“.
9. In Nr. 11.5 werden
 - a) in Satz 1 im Wort „vierteljährlich“ der Wortteil „viertel“ gestrichen und
 - b) Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Diese Aufstellung ist mir jährlich zum 1. April vorzulegen.“
10. Anlage 3 wird aufgehoben; Anlage 4 wird Anlage 3.
11. Die Nrn. 1.3, 1.11, 8.6.6, 10.2, 11.2.3 und 11.6 werden gestrichen.
12. Die Nr. 1.4 bis 1.12 werden Nr. 1.3 bis 1.11, Nr. 10.3 wird Nr. 10.2 und Nr. 11.2.4 wird Nr. 11.2.3.

Die Streichung der Nr. 11.2.3 und die Änderung der Nr. 11.5 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderungen in Nr. 8.6.2 treten rückwirkend zum 15. Juni 1979 in Kraft. Die erhöhten Beihilfesätze gelten nur für die Rinder, die ab diesem Zeitpunkt geschlachtet worden sind.

Alle anderen Änderungen treten am 1. April 1980 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 9. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IV A 3 — 19b 26/55 — 3269/79

StAnz. 43/1979 S. 2055

1194

Bekämpfung der Rhinitis athrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine)

Bezug: Erlaß vom 17. Juli 1978 (StAnz. S. 1559)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4 werden nach Buchst. c die Sätze 3 und 4 gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Die neu einzustellenden Schweine müssen vom zuständigen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst untersucht und dabei frei von übertragbaren Schweinekrankheiten — insbesondere frei von Rhinitis athrophicans — befunden worden sein. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsbestand zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst zu erbringen. Die Herkunftsbestände müssen dem jeweils zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.“

Der Wortlaut der Nr. 2.6 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

2.6 „Bei einer Neuinfektion in einem sanierten Betrieb werden nochmalige Beihilfen nur dann gewährt, wenn der betreffende Betrieb mindestens zwei Jahre Mitglied im Staatlichen Schweinegesundheitsdienst gewesen ist und wenn nur Schweine aus nachweislich rhinitis-athrophicans-freien Beständen eingestellt worden sind.“

Wiesbaden, 27. 9. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IV A 3 — 19b 28/23 — 3273/79

StAnz. 43/1979 S. 2055

1195

Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau;

hier: Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland

Bezug: Erlaß vom 21. März 1978 (StAnz. S. 827)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6.2 und 6.3 erhalten folgende Fassung:

„6.2 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter Kälber sind mindestens

- 5% auf Oestrogene,
- 1% auf Thyreostatika,
- 1% auf halogenierte Kohlenwasserstoffe

zu untersuchen; der verbleibende Rest ist auf Hemmstoffe zu untersuchen.

6.3 Von den 0,5% aller geschlachteten Tiere (ausgenommen Kälber) zu entnehmenden Stichproben sind mindestens 2% auf über 12 Monate alte Rinder anzurechnen; der verbleibende Rest ist aus Schlachtungen anderer Tiere zu entnehmen.

Stichproben von Rindern im Alter von mehr als 12 Monaten sind zu

- 5% auf Thyreostatika,
 - 1% auf halogenierte Kohlenwasserstoffe
- zu untersuchen; der verbleibende Rest ist auf Hemmstoffe zu untersuchen.“

2. Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.8.1 werden 6.4 bis 6.9.1.

Wiesbaden, 26. 9. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 5 — 19f 02/01 (19f 06) — 5233/79

StAnz. 43/1979 S. 2055

1196

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Bernd Rainer Deis (1. 10. 1979);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Wolfgang Meyer (7. 10. 1979);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Bernd Sippel (1. 10. 1979);

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Bruno Riedel (1. 10. 1979);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Thomas Hintersehr (19. 10. 1979);

eingewiesen:

in das Amt eines Polizeihauptmeisters der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage, die Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Becker, Helmut Challie, Richard Dahlen, Manfred Mätze, Josef Pietrek (sämtlich 1. 10. 1979).

Wiesbaden-Dotzheim, 2. 10. 1979

Hessische Polizeischule
VA 11

StAnz. 43/1979 S. 2056

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Wolfgang Schröder (1. 10. 1979);

eingewiesen:

in das Amt eines Polizeihauptmeisters der Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Artur Bayer, Arnold Böckling, Ernst Gerhardt, Karl Maus, Otto Weiler, Albert Wellmann, Otto Wunsch (sämtlich 1. 10. 1979);

Wiesbaden-Kastel, 2. 10. 1979

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5113 — 4877/79

StAnz. 43/1979 S. 2056

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Josef Heil, Heinrich Jacobi, Helmut Laux, Kriminalhauptmeister Heinrich Wülbeck (sämtlich 30. 9. 1979);

Frankfurt am Main, 8. 10. 1979

Der Polizeipräsident
P III/13

StAnz. 43/1979 S. 2056

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel

ernannt:

zu **Rektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Konrektor als ständiger Vertreter des

Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elmar Frank, Fulda,

Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Adolf Biskamp, Borken,

die Lehrer/innen (BaL) Karl Tigges, Fulda, Gerhard Jost, Fulda, Hans-Jürgen Wolf, Kassel, Hartmut Fritze, Reiner Diederich, Rainer Angermann, Ingeburg Fischer, Wolfgang Krüger, Hans-Peter Wachsmuth, sämtlich Eschwege, Gerhard Rabe, Hans-Karl Schäfer, Christa Bittner, sämtlich Bad Hersfeld, Helmut Freudenstein, Gisela Reeh, Herta Jung, Hildegard Rummeleit, Klaus Theißmann, sämtlich Borken, Armin Jenett, Ursula Ziegler-Reinhardt, Marie-Luise Hocke, sämtlich Kassel, Willi Lang, Borken (sämtlich 1. 10. 1979);

zu **Rektoren von Grund- und Hauptschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL)** die Lehrer/innen (BaL) Ursula Tänzler, Marburg, Norbert Specht, Rudolf Herguth, Wolfgang Gärtner, Hartmut Rogalla, Karl-Peter Goos, sämtlich Korbach (sämtlich 1. 10. 1979);

zum/zu **Hauptlehrer/innen als Leiter von Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL)** Konrektor/in (BaL) als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern Carola Siebert, Kassel, Heinrich Walther, Witzhausen, Lehrerin (BaL) Eva Dorothee Heitecker, Amöneburg (sämtlich 1. 10. 1979);

zu **Realschullehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen (BaL) Ingeborg Bätz, Schwalmstadt, Alfred Wendeler, Felsberg, Jürgen Bergheim, Gladenbach, Martin Wolf, Edertal, Klaus Leonhardt, Bad Wildungen, Friedrich Herget, Philippsthal, Ursula Bergheim, Gladenbach (sämtlich 1. 10. 1979);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Wolfgang Weber, Heringen, Johann Klein, Lohfelden, Bernd Wennemuth, Bad Hersfeld, Ulrike Amelung, Niederwallern, Ursula Fischer, Ahnatal, Christa Lieber, Wetter, Peter Niemeyer, Gladenbach, Beatrix Maul-Willhardt, Ahnatal, Ingrid Sippel, Bebra, Rita Sippel, Lohfelden, Dorothea Stephan, Wabern, Bärbel Wendel, Wetter, Werner Möhle, Baunatal, Margot Groth, Niestetal, Jutta Viering, Lohfelden, Ursula Rauter, Kassel, Rosemarie Stukenberg, Schauenburg, Walter Schwab, Bad Hersfeld, Herbert Schmidt, Niederaula, Annelie Hopt, Bad Hersfeld, Dagmar Kleinsorge, Vellmar, Winfried Firl, Bad Hersfeld, Herbert Berkefeld, Lohfelden, Jürgen Orlob, Eschwege, Margit Grede, Melsungen, Reinhold Döring, Gudensberg, Renate Liese, Kassel, Petra Rosin, Biedenkopf, Dieter Rode, Vellmar, Eckardt Brieger, Hess. Lichtenau, Sabine Schlett, Großalmerode, Rita Sauter, Hess. Lichtenau, Kirsten Seeliger, Korbach, Michael Loskat, Arolsen, Bärbel Normann, Diemelstadt, Regina Grunewald, Kassel, Heinrich Eigenbrod, Bad Hersfeld, Hiltrud Gunkel, Frankenu, Claudia Langner, Marburg, Christel Singel, Marburg, Hildegard Schubert, Fuldatal, Manfred Truß, Nieste, Ingeborg Splettstöße, Zierenberg, Margit Rüter-Faustig, Bad Endbach, Marion Linge, Vellmar, Elke Ruess, Lohfelden, Annemarie Suttner, Neuho, Dieter Holzhaus, Diemelsee, Dorothee Eifler, Wabern, Eveline Zindler, Neuho, Wilfried Rhein, Eichenzell, Aloisius Böcher, Neuho, Heidrun Renkowitz, Söhrewald, Hanna Hunze, Waldeck, Barbara Kirchgeßner, Neuho, Rüdiger Schenk, Kirchhain (sämtlich 1. 9. 1979), Barbara Greiß, Diemelstadt (11. 8. 1979), Iiona Ghodstinat, Marburg (13. 8. 1979), Hilde Waßmann,

Bad Wildungen (23. 8. 1979), Brigitte Briel, Baunatal (13. 9. 1979);

zur **Lehrerin (BaL)** Elisabeth Dute, Gläserzell (15. 8. 1979);
zu **Lehrern/innen (BaP)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Heike Bruchhäuser, Borken, Monika Credé, Baunatal, Gudrun Döring, Heringen, Barbara Gallina, Lydia Maier, beide Lohfelden, Edeltraud Rindermann, Christiane Sturm, beide Kassel, Ursula Woschek, Heringen, Erika Gatzke, Wetter, Marion Schicker, Lohfelden, Ursula Becker, Melsungen, Cornelia Kramer-Schade, Frielendorf (sämtlich 1. 9. 1979);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** Rüdiger Thorn, Kassel, Gertrud Müllensiefen, SAB II Marburg-Biedenkopf, Hans Lohne, SAB Kassel-Land, Angrit Schröder, Kaufungen, Günther Ebel, Ilse Gröschner, Elke Kempf, sämtlich SAB Kassel-Land, Ellen Reif, Niederweimar, Dagmar Lichtenberg, Schenklengsfeld, Elke Langkeit, Christina Finkenstädt, beide SAB Waldeck-Frankenberg, Petra Stuck, Kassel, Anna Wackerbarth, SAB Waldeck-Frankenberg, Irmgard Sell, SAB Kassel-Land, Barbara Munzert, Kassel, Johanna Bauer, Lohfelden, Ulrike Witte, SAB Kassel-Land, Gerhard Elsebach, Achim Gerland, Carola Muth, sämtlich SAB Waldeck-Frankenberg, Gert-Peter Becker, SAB Kassel-Land, Berthold Reis, Sontra, Christine Büttner, Fulda (sämtlich 15. 8. 1979), Birgit Lepper, Kassel (16. 8. 1979);

zum/zur **Sonderschullehrer/in (BaL)** Lehrer/in (BaL) Elfriede Wasel-Nielsen, Kassel, Reinhard Klapp, Kassel (beide 1. 10. 1979);

zur **Sonderschullehrerin (BaP)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Claudia Boulnois-Damm, Wetter (1. 9. 1979);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** Elke Liebnitz, SAB III Marburg-Biedenkopf, Antje Schmidt, SAB I Fulda, Petra Krüger, Kassel, Margarethe Fuchs, SAB III Kassel-Land, Doris Brkitsch, SAB II Waldeck-Frankenberg, Ulrich-Josef Tocha, SAB III Kassel-Land, Adriane Godlinski, SAB II Waldeck-Frankenberg (sämtlich 15. 8. 1979);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Gabriele Backhaus, Kassel (10. 8. 1979), Wolfgang Stamm, Liebenau (30. 9. 1979), Gerda Kasten, Kassel (1. 9. 1979), Rose Hilgenberg-Uhlmann, Borken (1. 10. 1979), Doris Vogelei, Hess. Lichtenau (4. 9. 1979), Jörg Damm, Gudensberg (29. 9. 1979), Hellena Amrhein, Marburg (18. 9. 1979);

zum/zur **Fachlehrer/in (BaP)** Fachlehrer/in (BaP z. A. (BaP) Christiane Davin, Kassel (2. 8. 1979), Burgahard Lotze, Niestetal (23. 9. 1979);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Ulrike Hildebrandt, Wetter (9. 7. 1979), Ilsemarie Kuntz, Wehretal (5. 7. 1979), Werner Gattner, Hofbieber (30. 8. 1979), Barbara Rüdiger, Fulda (5. 9. 1979), Hildegard Grimme, Baunatal (6. 9. 1979), Gabriela Fabian, Gladenbach (13. 9. 1979);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Gertrud Hoffmann, Kassel (15. 8. 1979);

zu **außerplanmäßigen Fachlehrern/innen (BaW)** Kornelia Langwasser, Emstal, Roland Horst, Kassel, Christa Beuermann, Hans-Joachim Schwentke, beide Korbach, Maria Niemann, Battenberg, Hans-Jürgen Wolf, Marburg, Ursula Wagner, Großalmerode, Uwe Nöding, Rotenburg, Elisabeth Mahlke-Weißler, Lohfelden, Christine Carisius, Kassel, Christine Gerth, Schenklengsfeld (sämtlich 15. 8. 1979), Hedwig Obst, Rotenburg (20. 8. 1979), Eva-Maria Luft, Hosenfeld (20. 8. 1979), Angelika Sojka, Kassel (30. 8. 1979), Lilly Medler, Arolsen (31. 8. 1979), Wolfgang Tille, Hofgeismar (16. 8. 1979), Thomas Veg, Hofgeismar (21. 8. 1979);

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. Ulrike Bräutigam, Kassel (1. 9. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen (BaP) Winfried Budunz, Vellmar, Wilfried Brietzke, Hess. Lichtenau, Heidemarie Alies, Baunatal, Reinhard Theiß, Vellmar, Erwin Junker, Wetter, Peter Schäfer, Kassel, Bernd Bäcker, Hermann Schäfer, beide Biedenkopf, Reinhold Nicke, Neuhoof, Helmut Deckert, Fliesen (sämtlich 1. 9. 1979), Edeltraud Rindermann, Kassel (19. 9. 1979), Angelika Luckhardt, Hess. Lichtenau (26. 9. 1979), Bärbel Kohlhaase, Borken (20. 8. 1979), Gisela Dorst, Emstal (23. 8. 1979), Christine Gunkel, Stadallendorf (22. 9. 1979), Inge Kirschner, Schenklengsfeld (19. 9. 1979), Sonderschullehrer (BaP) Horst Blumenauer, Homberg (1. 9. 1979), die Fachlehrerinnen (BaP) Ruth Fiedler,

Arolsen (14. 8. 1979), Rita Neubert, Arolsen (1. 9. 1979), Ulrike Heinemann, Baunatal (27. 9. 1979);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Sigrid Röthig, Marburg, Dorothee Greven, Steffenberg, Brigitte Windels, Zierenberg (sämtlich 1. 8. 1979), Jutta Fink, Bebra (1. 10. 1979), Lehrerin (BaP) Ellen Reif, Niederweimar (1. 8. 1979);

von Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Anneliese Doncker, Heringen, Ursula Richter, Kassel, Stefanie Hagen, Neustadt (sämtlich 1. 8. 1979);

von Schleswig-Holstein die Lehrerinnen (BaL) Carla-Maria Schulz, Hofgeismar, Henriette Deines, Fronhausen, Angelika Niebecker, Fulda, Realschullehrerin (BaL) Hiltrud Mosch, Witzhausen, Lehrer/in z. A. (BaP) Wolfgang Burghard, Grebenstein, Vera Burghard-Martin, Immenhausen (sämtlich 1. 8. 1979);

von Bayern Lehrerin (BaL) Herta Färber, Bad Wildungen, Lehrerin z. A. (BaP) Ingrid Glatz, Söhrewald (sämtlich 1. 8. 1979);

von Baden-Württemberg die Lehrerinnen (BaL) Gesa Hild, Bad Hersfeld, Maria Anna Filka, Fulda (beide 1. 8. 1979);

nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin z. A. (BaP) Renate Brinkmann-Vierth, Hofgeismar, die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Gerlinde Tofante, Kassel, Eva Scholz, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 1979);

nach Niedersachsen Sonderschullehrerin (BaL) Heidelore Schindler, Stadallendorf (1. 8. 1979);

nach Hamburg Lehrerin (BaL) Alexandra Schöneich, Kassel (1. 8. 1979);

nach Bayern Lehrerin z. A. (BaP) Brita Mederer, Witzhausen (17. 9. 1979);

nach Schleswig-Holstein Realschullehrerin (BaL) Renate Altendorf, Neustadt;

in den Ruhestand versetzt:

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Otto Odenwald, Pilgerzell (1. 9. 1979);

entlassen:

der/die Lehramtsreferendar/innen Jürgen Kolt, Witzhausen (31. 8. 1979), Irmtraud Gröschner, Lohfelden (14. 8. 1979), Gudrun Rehrmann, Battenberg (30. 9. 1979), die Lehrerinnen z. A. (BaP) Angelika Krüger, Wolfhagen (12. 9. 1979), Ingeborg Dietze, Niederaula (15. 8. 1979), die Lehrerinnen (BaL) Birgith Burghardt, Homburg (1. 9. 1979), Christa Rohde, Zelle (1. 10. 1979);

verstorben:

Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Walter Conradi, Fulda (1. 9. 1979), Lehrer/in (BaL) Karl-Heinz Dedert, Hofgeismar (6. 9. 1979), Anna Zifreund, Marburg (17. 9. 1979).

Kassel, 27. 9. 1979

Der Regierungspräsident

II/1 f — 8 b 28

StAnz. 43/1979 S. 2056

K. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs** Ministerialrat (BaL) Dr. Manfred Teller (1. 10. 1979);

zum **Ministerialrat** Baudirektor (BaL) Dipl.-Ing. Dieter Kühne (1. 10. 1979);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Ewald Schreiber (1. 10. 1979);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Helmut Frank (1. 10. 1979), Reinhold Himmelheber, Gerhard Kuschel (beide 25. 10. 1979);

zum **Rechnungsrat** Amtmann (BaL) Karl-Heinz Steingässer (1. 10. 1979).

Darmstadt, 1. 10. 1979

**Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs**

Pr I 114 — 1/79

StAnz. 43/1979 S. 2057

1197 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis, die sich auf Teile der Gemarkung Rothenberg erstrecken, werden jeweils in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zonen III (weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**A. Wasserschutzgebiet für die Quelfassung „Quelle im großen Brunnen“****I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 14 Nr. 9/1 und den Waldweg nördlich des Flurstückes Nr. 3 der Gemarkung Rothenberg.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 40 m (südliche und nördliche Seite) und 20 m (westliche und östliche Seite).

Die südliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 mit der nördlichen Seite des Flurstückes in westlicher Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf die gesamte Flur 14 der Gemarkung Rothenberg — mit Ausnahme des Fassungsbereiches.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Rothenberg:

Flur 11 nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 45 in nordöstlicher Richtung bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/1 (Polygonpunkt 714) verläuft, begrenzt,

Flur 12 nordöstlicher Teil — im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 45, 46/3, 46/2, 46/1, 47/2, 47/1, 48/3, 48/2, 48/1, 48 und 50/2 und

im Westen durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 50/2, 50/1 und 28 einschließlich deren Verlängerung bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 133,

die östliche Seite des Flurstückes Nr. 133,

eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 133 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 131 verläuft und

die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 114, 115, 117/4, 117/3, 117/2 und 117/1 begrenzt,

Flur 13 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 119 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 verläuft,

die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 28, 27, 26, 25, 24 und 23, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 verläuft,

die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 17 und eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 16 Nr. 64/2 verläuft, begrenzt.

B. Wasserschutzgebiet für die Quelfassung „Quelle in den oberen Homerichswiesen“**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 5 Nr. 55/5 der Gemarkung Rothenberg.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 40 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die südwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft mit der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 56.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Rothenberg:

Flur 5 teilweise —

im Norden durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 53/2 und 54/4 und die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 54/4,

im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54/4 bis zu dem westlichen Eckpunkt des Fassungsbereiches verläuft, die südwestliche Seite des Fassungsbereiches, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 58/1 und die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 58/1 und 58/2 und im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/2 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 12 verläuft,

begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches,

Flur 12 teilweise —

im Nordosten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 309 und der nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 159 und 156 und im Südosten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 152, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 152 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 verläuft und die nordöstliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Rothenberg:

Flur 5 nordöstlicher Teil —

im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 45, 47/11, 47/10 und 49/2 und eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 49/2 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 162/2 verläuft und

im Süden durch die engere Schutzzone begrenzt,

Flur 12 teilweise —

im Norden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 162 und die nordwestliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 165,

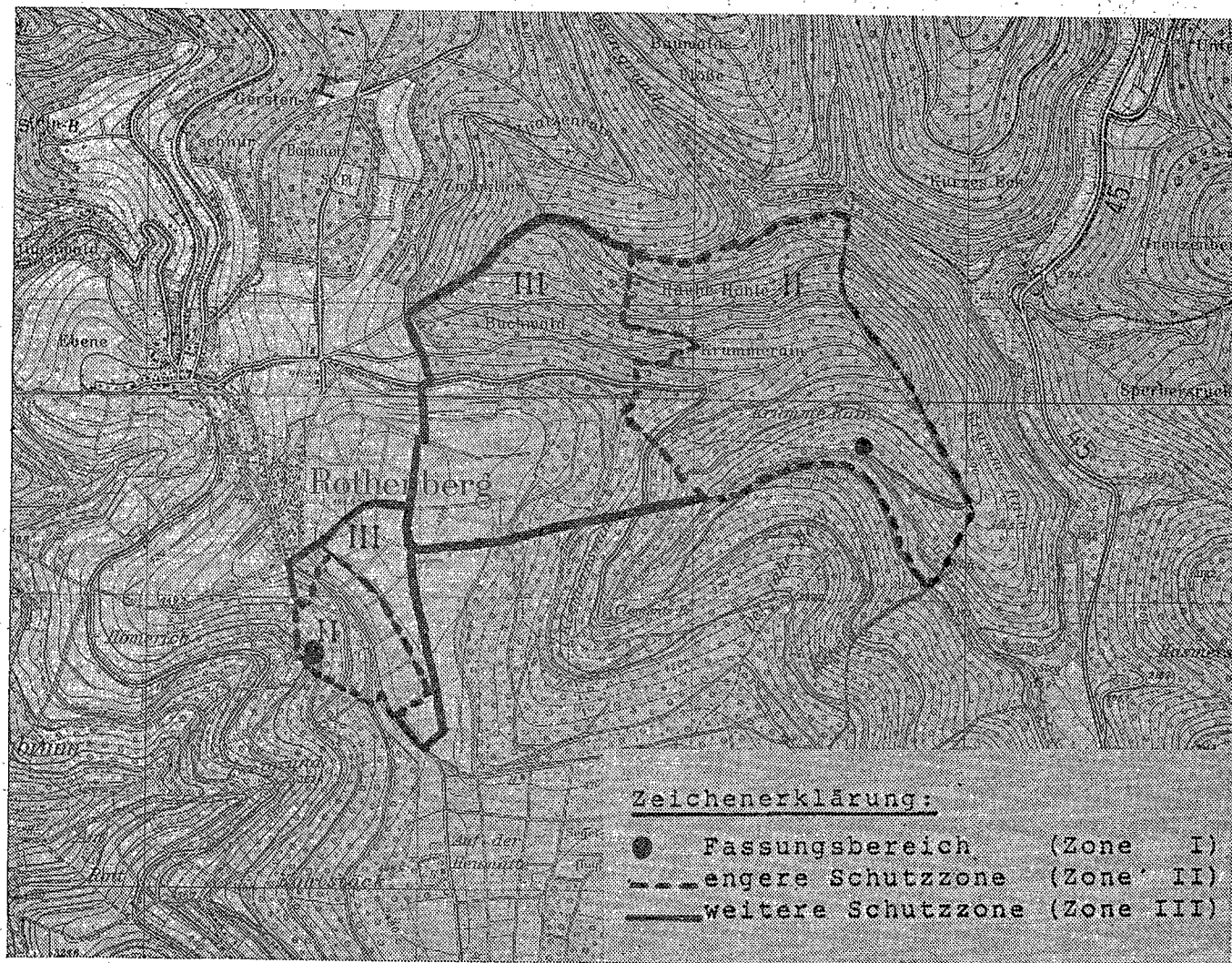
im Osten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 295, 162, 315, 316 und 317, eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 317 bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23 verläuft und die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 23, 22, 21, 20, 19/2, 19/3 und 4,

im Süden durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 4 und

im Westen durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 4, 6 und 13 sowie der engeren Schutzzone begrenzt.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsbereiche.



1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen.

Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Rothenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,

- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Wasserschutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Erbach,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rothenberg, 6121 Rothenberg,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 9. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 43/1979 S. 2058

1198

Verordnung zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen des Landes Hessen

Zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, endvertreten durch die Kurverwaltung des Hessischen Staatsbades Bad Nauheim, Sitz in Bad Nauheim, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlagen in der Stadt Laubach, Gemarkungen Lauter und Wetterfeld, Landkreis Gießen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Landes Hessen, das sich auf Teile der Gemarkungen Freienseen, Grünberg, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Stockhausen, Weickartshain und Wetterfeld, Landkreis Gießen, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (engere Schutzzonen),**
- Zone III A (weitere Schutzzone A),**
- Zone III B (weitere Schutzzone B).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
- Zone III A (weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung,
- Zone III B (weitere Schutzzone B) = blaue Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

1. Fassungsbereich für die Brunnen Wetterfeld

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 5 Nr. 40 der Gemarkung Wetterfeld. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 50 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Der südliche Eckpunkt des Fassungsbereiches liegt 54 m nördlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 40.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Lauter:

- Flur 6 Flurstück Nr. 3,
- Flur 7 Flurstücke Nrn. 28, 29, 30, 105 und 106.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzone für den Brunnen Wetterfeld

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Wetterfeld:

- Flur 5 Flurstücke Nrn. 34 und 35,
- Flurstück Nr. 36 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 verläuft, begrenzt),
- Flurstücke Nrn. 37—39, 40 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 41—43,
- Flurstück Nr. 44 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 42 bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 45 (Polygonpunkt 363) verläuft, begrenzt),
- Flurstücke Nrn. 90—97, 99 und 100.

2. Engere Schutzzone für das Quellgebiet Lauter

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Lauter:

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 11—33, 68—70, 79, 80/1, 80/2 und 81,
- Flurstück Nr. 82 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eck-

punkt des Flurstückes Flur 7 Nr. 89 bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 [Polygonpunkt 291] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 84,

Flurstück Nr. 86 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 109 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 87,

Flurstück Nr. 100 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 101 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 102 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 101 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 79 [Polygonpunkt 310] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 104, 105, 106, 107, 108 und 109,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches,

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1, 25, 26, 27, 31 und 90/1,

Flurstück Nr. 88 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 26 [Polygonpunkt 427] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 89 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 25 bis zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone A (Zone III A) für den Brunnen Wetterfeld und das Quellgebiet Lauter

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Grünberg, Laubach, Lauter, Weickartshain und Wetterfeld:

Gemarkung Grünberg

Flur 12 Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 1012] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 3,

Flur 13 die gesamte Flur,

Flur 14 die gesamte Flur,

Flur 15 südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 1 bis zu dem Polygonpunkt 1110 verläuft und eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 1110 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 (6 m nördlich des Polygonpunktes 1111) verläuft, begrenzt,

Flur 16 Flurstücke Nrn. 1/1, 2/1, 3, 4, 6/1, 8/1, 9, 10, 15—19, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2 und 46,

Flurstück Nr. 47 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55 bis zu dem Knickpunkt der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 19 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 48, 50 und 51,

Flurstück Nr. 52 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 19 bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 15 Nr. 2 [Polygonpunkt 1108] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 55,

Flur 17 Flurstück Nr. 211,

Flur 18 östlicher Teil — im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 74/1 und 74/2 begrenzt — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 81,

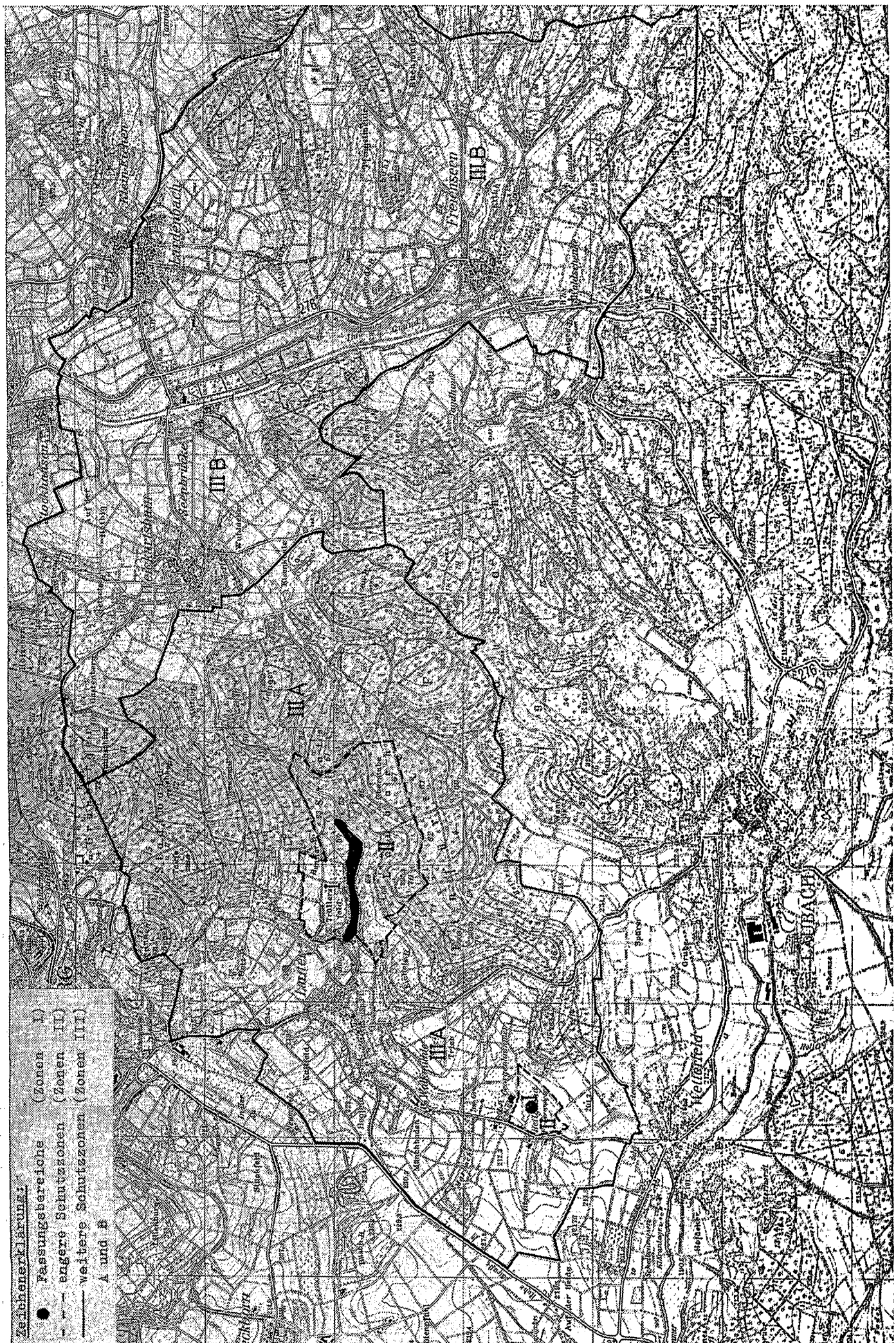
Flur 19 Flurstücke Nrn. 11/1, 11/2, 12—33, 35—38, 63—66, 67/1, 67/2 und 68—75,

Flurstück Nr. 80 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 81 und 83—86,

Flurstück Nr. 88 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 94 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 87 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 95 und 96,



Gemarkung Laubach

Flur 13 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4 4—22 und 131—137,

Flurstück Nr. 23 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 25 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 14 Nr. 31 verläuft, begrenzt),

Flur 14 Flurstück Nr. 1,

Flurstück Nr. 21 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 28 begrenzt),

Flurstück Nr. 23 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 29—32,

Gemarkung Lauter

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für das Quellgebiet Lauter,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 7 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone für das Quellgebiet Lauter,

Flur 8 die gesamte Flur,

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 östlicher Teil — im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 119 begrenzt,

Flur 11 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 170,

Gemarkung Weickartshain

Flur 5 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 13/1, 13/2, 13/3, 15—24, 39, 40, 48 und 49,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 28—40, 75 und 84,

Flurstück Nr. 85 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 84 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 88 und 89,

Flurstück Nr. 99 (östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 75 begrenzt),

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 die gesamte Flur,

Gemarkung Wetterfeld

Flur 4 Flurstücke Nrn. 13—19, 20/1, 20/2, 21/1 und 21/2,

Flurstück Nr. 22/1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 104 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 41 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 22/2, 23/1, 23/2, 24—29 und 31—40,

Flurstück Nr. 82 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 110 verläuft, begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 22—28, 29/1 und 29/2,

Flurstück Nr. 30 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 21 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 380] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 31, 32/1, 32/2 und 36 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Brunnen Wetterfeld),

Flurstück Nr. 33,

Flurstück Nr. 44 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 65 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Brunnen Wetterfeld),

Flurstücke Nrn. 45—57, 59, 60, 61/1, 63/3, 63/4, 64, 80—89, 98 und 101—113,

Flurstück Nr. 116 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 114 begrenzt),

IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B) für den Brunnen Wetterfeld und das Quellgebiet Lauter

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Freienseen, Grünberg, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Stockhausen und Weickartshain:

Gemarkung Freienseen

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1—7, 9—12 und 24—31,

Flurstück Nr. 32 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 33 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 33—42,

Flurstück Nr. 44 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 41 begrenzt),

Flurstück Nr. 76 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 begrenzt),

Flurstück Nr. 80 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 8 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 82, 83, 88, 89, 90 und 91,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 28 und 29 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 46 [Polygonpunkt 298] bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 26 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 27 und 47,

Flur 8 Flurstücke Nrn. 3 und 5 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 9 Nr. 28 [Polygonpunkt 1009] bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 76 [Polygonpunkt 423] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 4,

Flurstück Nr. 43 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 bis zu dem gegenüberliegenden Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 56, 58—66, 67/1, 67/2, 67/3 und 68—72,

Flurstück Nr. 74 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 bis zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 66 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 76,

Flurstück Nr. 77 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 76 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 72 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 78—81,

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 10 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 145,

Flur 11 Flurstück Nr. 33 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 55, 56/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58—62, 63/1, 63/2 und 64—68,

Flurstück Nr. 73 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 bis zu dem gegenüberliegenden Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 72 [Polygonpunkt 586] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 75—90, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 96/1, 97/1, 97/3, 103, 104, 105 und 106,

Flurstück Nr. 109 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 112 bis zu dem gegenüberliegenden Knickpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 106 [Polygonpunkt 601] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 113—117,

Flurstück Nr. 118 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 112 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 119—121,

Flurstück Nr. 131 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 107 bis zu dem gegenüberliegenden Knickpunkt der südwestlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Gemarkung Grünberg

Flur 12 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A,

Gemarkung Klein-Eichen

Flur 5 Flurstücke Nrn. 32—47 und 108—111,

Gemarkung Lardenbach

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 67—71, 79, 80, 149—154, 161—168, 172—179, 181 und 194 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 195 begrenzt), 195, 196 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 197 bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 172 [Polygonpunkt 479] verläuft, begrenzt), 210 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 149 begrenzt), 211, 213 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 67 begrenzt), 215, 216 und 219,

Gemarkung Laubach

Flur 21 Flurstück Nr. 7,

Flur 22 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Endpunkt der östlichen Seite des Flurstückes Flur 21 Nr. 7 bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt, LW. II 3147] verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 2, 3 und 4,

Flurstück Nr. 5 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt LW. II 1265] bis zu der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt LW. II 1253/3] verläuft, begrenzt),

Gemarkung Stockhausen

Flur 1 Flurstücke Nrn. 3—16, 20—29 und 105—107,

Flurstücke Nrn. 108 und 113 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 112/2 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 100 begrenzt),

Flurstück Nr. 114 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 115 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 116 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 115 bis zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 30 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 128—130,

Flurstück Nr. 131 (südlicher Teil — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 6 Nr. 66 der Gemarkung Lardenbach begrenzt),

Flurstücke Nrn. 136—139,

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1—6, 8—11, 13—22, 41—43, 48—62, 63/1, 63/2 und 64—68,

Flurstück Nr. 69 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68 bis zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 74,

Flurstück Nr. 75 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 44 bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 77 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 77—82, 84—91 und 95—97,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1—15, 18, 67, 68, 70 und 71,

Gemarkung Weickartshain

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A,

Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der weiteren Schutzzone A,

Flur 7 die gesamte Flur,

Flur 8 die gesamte Flur.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen A und B (Zonen III A und III B) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen A und B (Zonen III A und III B)

Die weiteren Schutzzonen A und B sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:

- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen,
- das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen (z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden,
- Kernreaktoren,
- das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:

- die in der Zone III B verbotenen Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,

- l) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- m) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- n) Rangierbahnhöfe,
- o) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- p) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- q) militärische Anlagen,
- r) die Massentierhaltung,
- s) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen,
- u) das Versenken oder Versickern von Kühlwasser.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum des Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum des Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung

notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Staatsbades Bad Nauheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Gießen, untere Wasserbehörde, 6300 Gießen,
3. dem Landrat des Landkreises Gießen, Katasteramt, 6300 Gießen,

4. dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, Bauaufsichtsbehörde, 6300 Gießen,
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, Kreisgesundheitsamt, 6300 Gießen,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Staatsbad Bad Nauheim, Kurverwaltung, 6350 Bad Nauheim,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 9. 1979

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 43/1979 S. 2061

1199

Vorhaben der Firma Maria Soell GmbH, Nidda 19/Oberschmitt

Die Firma Maria Soell GmbH, 6478 Nidda 19/Oberschmitt, Rhönstraße 13, hat Antrag auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Entfernung und Neuaufstellung einer Silikon-Beschichtungsanlage mit thermischer Nachverbrennung und Energierückgewinnung auf dem Grundstück in Nidda-Eichelsdorf, Gemarkung Nidda-Eichelsdorf, Flur 3, Flurstück 106, gestellt. Diese Anlage soll im Herbst 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) i.V.m. § 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 29. Oktober 1979 bis 2. Januar 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Nidda, Rathaus (Ordnungsamt), 6478 Nidda 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2 (2. Stock/Zimmer 310), 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 16. Januar 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6478 Nidda 19/Oberschmitt, Saal im Bürgerhaus, Schulstraße 15, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 26. 9. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Maria Soell (2)

StAnz. 43/1979 S. 2066

1200 KASSEL

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 98 in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 3, der Landesstraße 3342 und der Kreisstraße 98 sind die in der Gemarkung Winterscheid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 98

von km 0,004 alt (bei km 61,000 der B 3 alt)
bis km 0,025 alt (bei km 61,016 der B 3 neu) = 0,021 km,
von km 0,038 alt (bei km 61,010 der B 3 neu)
bis km 0,097 alt (bei km 0,079 der K 98 neu) = 0,059 km,
von km 0,006 alt (bei km 61,460 der B 3 alt)
bis km 0,196 alt (bei km 61,503 der B 3 neu) = 0,190 km
und
von km 0,205 alt (bei km 61,511 der B 3 neu)
bis km 0,264 alt = 0,059 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 17. 9. 1979

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 k 04-01 B/5

StAnz. 43/1979 S. 2066

1201

Planfeststellungsverfahren über die Errichtung und den Betrieb einer Zentraldeponie des Landkreises Marburg-Biedenkopf in der Gemeinde Ebsdorfergrund

Gemäß § 25 Abs. 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) i.d.F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird folgendes bekanntgemacht:

Auf den Antrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg vom 25. September 1975 auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Zentraldeponie in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat der Regierungspräsident in Kassel am 1. Oktober 1979 einen Bescheid erlassen.

Der verfügende Teil dieses Bescheides und die Rechtsmittelbelehrung lauten:

Die Feststellung des vom Antragsteller mit Schreiben vom 25. September 1975 eingereichten Planes des Ingenieurbüros F. H. Kocks KG., Frankfurt, vom Juni 1975 wird abgelehnt. Damit ist den Einwendungen Rechnung getragen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Auslagen der Planfeststellungsbehörde hat der Antragsteller zu tragen. Ein Kostenfestsetzungsbeschuß bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1—3, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der vollständige Text des Beschlusses liegt vom 25. Oktober 1979 bis 8. November 1979 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund im Ebsdorfergrund/OT. Dreihausen zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit dem Ende der im vorigen Satz genannten Auslegungsfrist der Bescheid den Betroffenen sowie denjenigen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt gilt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Bescheid nach Ende der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann. Die Anforderung ist zu richten an den Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel.

Kassel, 1. 10. 1979

Der Regierungspräsident

III/5 — A Nr. 41

StAnz. 43/1979 S. 2066

BUCHBESPRECHUNGEN

Sartorius, Band I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung. 22. Ergänzungslieferung, 490 S., DM 18,80, 23. Ergänzungslieferung, 460 S., DM 18,80, 24. Ergänzungslieferung, 550 S., DM 21,80. Verlag C. H. Beck, München.

Seit der letzten Besprechung (in StAnz. 1977 S. 2044) ist die Sammlung durch drei Ergänzungslieferungen weitergeführt worden.

Die 22. Lieferung (Stand Oktober 1977) brachte an wichtigen Vorschriften insbesondere das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und (erstmalig aufgenommen) das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Aufgenommen wurden ferner die Neufassungen des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes, beide vom 7. November 1977, sowie des Wohngeldgesetzes und der Baunutzungsverordnung. An Gesetzesänderungen, die in diesem Zeitraum ergingen, sind zu nennen: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz, Gesetz über das Apothekenwesen und Soldatengesetz.

Mit der 23. Lieferung (Stand Mai 1978) wurden in die Sammlung neu aufgenommen das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes, das Urlaubsgeldgesetz, das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und schließlich, auf Wunsch aus Bezieherkreisen, das Hochschulrahmengesetz. Änderungen waren u. a. in folgenden Vorschriften einzuarbeiten: Beamtenversorgungsgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft und WohngeldVO. Die Gewerbeordnung wurde neu gefaßt und dabei mit einer Inhaltsübersicht und Paragraphenüberschriften versehen.

Die 24. Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Stand vom April 1979 brachte, enthielt u. a. Änderungen zum Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, zum Beamtenrechtsrahmengesetz, Beamtenversorgungsgesetz und zum Bundesbeamtengesetz.

Umfangreiche Änderungen waren in das Bundesbesoldungsgesetz einzuarbeiten, die sich hauptsächlich durch das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 ergeben haben; darüber hinaus wurden das Ausländergesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, die Gewerbeordnung, das Waffengesetz und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen entscheidend geändert. Neubekanntmachungen erfolgten zur Bundeslaufbahnverordnung, zur Verordnung über Feuerungsanlagen, zur Abfallnachweis-Verordnung und zum Versammlungsgesetz. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Behälterbergungstäten wurde neu in die Sammlung aufgenommen. Schließlich brachte die Ergänzungslieferung ein völlig überarbeitetes Sachregister, das die Änderungen durch alle bisherigen Lieferungen — einschließlich der 24. — berücksichtigt.

Um Platz für neu aufgenommene Bestimmungen zu gewinnen, mußten der Sammlung einige weniger wichtige Vorschriften entnommen werden.

Sämtliche Sonderzuwendungen an den Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen aus arbeitsrechtlicher, steuerlicher und betrieblicher Sicht. Von der Anwesenheitsprämie bis zur Weihnachtsgartifikation. Fachbuch von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Lühmann, München, und Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Georg M. Zach, Starnberg. 1. Aufl., 1979, 236 S., kart., DM 46.—. WEKA-Verlag GmbH & Co KG, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, Industriestraße 21, 8901 Kissing.

Der WEKA-Verlag stellt in seiner Schriftenreihe „Ratgeber für den Unternehmer“ ein Fachbuch vor, das sich ausführlich mit den vielfältigen Erscheinungsformen betrieblicher Sonderzahlungen befaßt. Anliegen des Buches ist es, die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Sonderzahlungen für die Praxis in den Personalbüros aufzubereiten und die arbeitsrechtlichen, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen, betriebsverfassungsrechtlichen, aber auch die rein betrieblichen Bezüge darzustellen und z. T. anhand ausgewählter Beispiele zu erläutern. Das Fachbuch wird diesem Anliegen der Verfasser voll gerecht. Es bietet eine eingehende und übersichtliche Darstellung aller in der Praxis auftretenden Fragen mit Beratungshinweisen, Vertragsmustern und zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung, die besonders das Kernstück des Buches, nämlich die Sonderzahlungen mit Gratifikationscharakter (wie z. B. Weihnachtsgartifikationen, Jahresabschlußvergütungen) auszeichnen. Kritisch setzen sich die Verfasser mit dem Sinn und Zweck von Anwesenheitsprämien und der aktuellen rechtlichen Situation dieser Form der betrieblichen Sonderzahlung auseinander.

Man mag darüber streiten, ob die unter dem Stichwort „Annehmlichkeiten“ behandelten betrieblichen Sonderzahlungen (wie z. B. Essensgeldzuschüsse, Deputate) zu den „klassischen“ Sonderzahlungen gehören; mancher Erwerber des Buches wird jedoch dankbar sein, auch hierüber nützliche Hinweise zu finden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß es sich um ein empfehlenswertes, weil hilfreiches Fachbuch handelt. Es wendet sich in erster Linie natürlich an Unternehmer und Unternehmen der Privatwirtschaft, die nicht wie der öffentliche Dienst samt den dazu gehörenden Wirtschaftsbetrieben vornehmlich durch haushaltsgesetzliche Regelungen so gut wie keinen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse haben. Gleichwohl kann das Buch aber auch engagierten Personalbearbeitern im öffentlichen Dienst noch viele brauchbare Hinweise geben.

Regierungsoberberrät Ludwig Ramdohr

Auswirkungen des Verlustes des Kreissitzes. Von Holger Knudsen, 1979, 246 S., 15,3 x 22,7 cm, Salesta kart., 39,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Die vorliegende Arbeit ist in der Reihe „Die kommunale Gebietsreform“, herausgegeben von Ministerialrat Dr. Hans Joachim von Oertzen und Professor Dr. Werner Thieme, als Band V 3 erschienen. Sie befaßt sich mit der Problematik des Kreissitzverlustes und untersucht einen Teilaspekt der Reformfolgen, der im Vorstadium und vor allem während der Neugliederungsverfahren besonders umstritten war: Die Frage, ob und inwieweit durch den Abzug des Kreisverwaltungssitzes für die 208 davon betroffenen Städte im Bundesgebiet Nachteile entstanden sind. Man kann dem Herausgeber und dem Verfasser dankbar sein, daß sie sich dieses umstrittenen Themas angenommen haben. Die Arbeit findet auch keine wesentliche Beeinträchtigung dadurch, daß sich die Untersuchung auf Städte in Schleswig-Holstein bezieht. Die allgemeinen Grundlagen, die erarbeitet worden sind, und der methodische Prüfungsansatz sowie die Durchführung der Prüfung anhand der einzelnen Städte in Schleswig-Holstein enthalten auch für die anderen Bundesländer wichtige Hinweise zur Behandlung der bestehenden Problematik.

Im ersten Teil werden die Grundlagen der Reformbestrebungen erläutert. Der zweite Teil befaßt sich mit der Problemstellung selbst. Die Bestandsaufnahme über die Arbeiten, Aussagen und Pläne der einzelnen Bundesländer ist allerdings unvollständig. Eine genauere Prüfung der einschlägigen Literatur hätte den Verfasser darauf gebracht, daß in Hessen im Gegensatz zu seiner Darstellung das Problem der ehemaligen Kreisstädte eine erhebliche Bedeutung hatte und noch hat. So enthält die 730 seitenstarke Dokumentation „Hessen, Gemeinden und Landkreise nach der Gebietsreform“ (A. Bernecker-Verlag, Melsungen) ein besonderes Kapitel „Ausgleichsmaßnahmen für ehemalige Kreisstädte“, in dem der gesamte Werdegang der damit im Zusammenhang stehenden Fragen dargelegt ist und die Maßnahmen des Landes geschildert und Fundstellen sowie Literatur hierzu angegeben werden. Etwas mehr Sorgfalt wäre hier wünschenswert gewesen.

In einem dritten Teil stellt der Verfasser das Untersuchungsziel dar. Es kommt danach darauf an, nachzuweisen, ob auf den Entwicklungsvorgang in den betroffenen Städten Einflüsse eingewirkt haben, die kausal durch das Ereignis des Kreissitzverlustes bestimmt sind. Im Teil IV wird die Kreisgebietsreform in Schleswig-Holstein abgehandelt. Teil V geht auf die Auswirkungen des Kreissitzverlustes im einzelnen ein und legt den methodischen Ansatz der Untersuchung dar, während Schwerarbeit, deren Ergebnis nicht immer ganz befriedigt, z. B. die Behandlung der Problematik über die Teilkongruenz der Indikatoren.

Fraglich ist auch, ob der übliche Indikator „Zentralität“ hier nur so und nicht anders angewendet werden kann. Geht es denn nur um die Zentralität (Funktionsüberschuß) und nicht vielmehr um die Funktionalität der Städte insgesamt? Die Ausführungen von Knudsen zeigen, daß auch der Marsch in die Daten und deren Beschaffung recht beschwerlich ist. Im Anhang sind, jedenfalls was Hessen betrifft, einige Angaben unrichtig. Selbst dies mindert jedoch kaum den Wert der Arbeit als Ganzes. Die Datenanalyse führt zu dem Ergebnis, daß das Bestehen einer Kreisverwaltung weder unter Versorgungs- noch unter Wachstumsaspekten bestimmender Faktor für einen Ort ist, weil dieser nur einer unter vielen interdependenten Entwicklungskomponenten darstellt und nur im Verein mit diesen gesehen werden kann.

Ministerialrat Dr. Karl-Reinhard Hinkel

Völkerrechtliche Verträge; UNO, Beistandspakte, Menschenrechte, See-, Luft- und Weltraumrecht, Kriegsverhütungsrecht, Deutschlandrecht, Kriegerrecht. Textausgabe. Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Friedrich Berber in Gemeinschaft mit Universitätsprofessor Dr. Albrecht Randeischofer. dtv-Band 5031, 2., neu bearbeitete Auflage. Stand 1. Juni 1979, 476 S., kart., 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Gegenüber der ersten, 1973 erschienenen Auflage (besprochen in StAnz. 1973 S. 2106) hat sich der Inhalt der Textsammlung nicht wesentlich geändert. Neu aufgenommen wurden die beiden Menschenrechtspakte vom 19. Dezember 1966, die zwischenzeitlich auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind, und die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuzabkommen vom 10. Dezember 1977, die in der Bundesrepublik Deutschland demnächst in Kraft treten werden. Daneben ist die Sammlung durch die Einbeziehung neuer Textübersetzungen aktualisiert worden.

Der Band wird den angehenden und den in der Praxis stehenden Juristen, Politikern, Diplomaten und Journalisten sowie darüber hinaus allen außenpolitisch Interessierten einen zuverlässigen Überblick über die wichtigsten völkerrechtlichen Verträge unseres Jahrhunderts geben. Demjenigen, der sich nicht ständig mit Fragen des Völkerrechts auseinanderzusetzen hat und für den daher die Anschaffung des Sartorius II samt der nicht immer preiswerten Ergänzungslieferungen oder der ebenfalls von Berber herausgegebenen Dokumentensammlung „Völkerrecht“ nicht sinnvoll erscheint, kann diese Taschenbuchausgabe empfohlen werden.

Regierungsrat Claus-Peter Schroer

Verfassung des Landes Hessen. Kommentar von Zinn — Stein. 7. Lieferung, DM 18,12, 8. Lieferung, DM 13,20, 9. Lieferung, DM 19,80; Gesamtwerk einschließlich Ordner, DM 128,—. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. Höhe.

Die erste Auflage des von Ministerpräsident Zinn und dem früheren Hessischen Kultus- und Justizminister, späteren Bundesverfassungsrichter, Stein begründeten Kommentars zur Verfassung des Landes Hessen erschien 1954 und erläuterte die Artikel 1 bis 63 HV. Die zweite Auflage begann 1963 als Loseblattwerk zu erscheinen. Die ersten Lieferungen sind in StAnz. 1964 S. 96, 1969 S. 883 und 1713, 1971 S. 880 sowie 1973 S. 1089 besprochen. Seitdem sind drei weitere Lieferungen erschienen. Sie haben den Textteil auf den Stand von Ende 1978 gebracht und die Artikel 67 bis 69, 76, 77, 100 bis 107, 110, 118, 134, 139 bis 143 HV erläutert, so daß jetzt die Kommentierung der Artikel 67 bis 69, 75 bis 107, 110, 118, 130 bis 134, 139 bis 143, 146 bis 150 HV vorliegt.

Der Mitarbeiterkreis hat sich gewandelt. Ministerpräsident Zinn, Ministerialdirigent Dr. Barwinski und Frau Rupp-v. Brünneck sind gestorben, Dr. Konow ist aus anderem Grund ausgeschieden. Hinzutreten sind Rechtsanwalt Dr. Pitzer (Art. 67 bis 69), Ministerialrat Dr. Rolf Groß (Art. 100 bis 107, 110), Leitender Ministerialrat Dr. Engelhardt (Art. 134) und Prof. v. Zezschwitz (Art. 139 bis 143). Im Geleitwort zur 7. Lieferung ist vermerkt, daß erfreulicherweise Ministerialdirigent Dr. Schönebohm an den gemeinsamen Autorenbesprechungen teilgenommen und auf Grund seiner umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen wesentliche Anregungen für die Kommentierung gegeben habe.

Auch die neuen Lieferungen zeigen wiederum, daß den Erläuterungen zu den verschiedenen Artikelgruppen allgemeine Einleitungen vorangestellt sind, die reichhaltige Literaturhinweise enthalten, in die Probleme einführen sowie die geschichtlichen und sachlichen Zusammenhänge herausarbeiten. Die Erläuterungen der einzelnen Artikel beginnen jeweils mit einer Darstellung der Entstehungsgeschichte der jeweils erläuterten Vorschrift, gehen auf rechtsgeschichtliche Vorläufer und auf rechtsvergleichende Parallelen ein. Sie bieten ferner Hinweise auf das Verfassungsrecht des Bundes und stellen klar, ob die hessische Regelung noch gilt, gegebenenfalls mit welchen bundesrechtlichen Modifikationen. Insbesondere ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts häufig herangezogen und eingearbeitet. Das kann so weit gehen, daß z. B. Erläuterung 5 zu Artikel 76 HV zugleich eine ausführliche Kommentierung des Artikels 137 GG bietet. Die Grundzüge des Bundesfinanzverfassungsrechts und des Finanzausgleichs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern sind vor Artikel 139 HV beschrieben. Eine weitere lobenswerte Eigenheit dieses Kommentars sind die Häufigkeit und die Ausführlichkeit der Darstellung der Staatspraxis, z. B. zur Wahl des Ministerpräsidenten (Erl. 2 f zu Artikel 101), zur Regierungsbildung (Erl. 14 zu Artikel 101), zur Verordnungsermächtigung (Artikel 118), zur Verteilung der über- und außerplanmäßigen Mittel (Erl. IX zu Artikel 143). Allgemein ist noch hervorzuheben, daß der Kommentar oft auch die politischen Voraussetzungen und Folgen darstellt, z. B. zur Richtlinienkompetenz nach Artikel 102 HV. In diesem Zusammenhang möchte ich schließlich noch auf die übersichtlichen Zusammenstellungen hinweisen, z. B. über die verschiedenen Untersuchungsausschüsse des Landtags (Erl. 10 zu Artikel 92), der hessischen Nachkriegsregierungen (Vorbemerkung III vor Artikel 100) und der vom Lande Hessen geschlossenen Staatsverträge (Art. 12 zu Artikel 103). Der zuletzt genannten Liste ist der Wortlaut der Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente zur parlamentarischen Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen angefügt.

Aus der Fülle der material- und gedankenreichen, informativen und anregenden Erläuterungen sei auf folgende Einzelheiten aufmerksam gemacht:

Zu Artikel 67 und 69 HV sind auch die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes abgedruckt. Durch sie sei Artikel 67 HV nicht außer Kraft gesetzt (Erl. 1). Nach einem Hinweis auf die Unterschiede zwischen Artikel 67 HV und Artikel 25 GG (Erl. 2) schildert Pitzer einige besondere Regeln des Völkerrechts (Erl. 4). Ob die Unverletzlichkeit des Privateigentums noch als solche Regel gilt (so Erl. 4 d), könnte zweifelhaft geworden sein. Ich finde es beeindruckend — manche werden sagen: bedrückend —, wie betont das Oberste Bundesgericht der USA auf die grundlegenden Meinungsverschiedenheiten in der Völkerrechtsgemeinschaft zum Schutz des Eigentums von Ausländern, insbesondere auf die Vorstellungen der insgesamt die Mehrheit bildenden Ostblockstaaten und Entwicklungsländer, hingewiesen hat, um daraus die Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung der Völkerrechtswidrigkeit der kubanischen Ausländerenteignungen abzuleiten (Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino, 376 US 398, 428 ff.; 1964. Siehe dazu Richter Marshall, abweichende Meinung zur funktionalen Begrenzung der im oben zitierten Fall entwickelten Staatenimmunität durch Alfred Dunhill of London, Inc. v. Cuba, 425 US 682, 727 Fußnote 12, 729 f.; 1976. Die Entscheidung ist zitiert in BVerfGE 46, 342, 369).

Zur Immunität der Staaten (Erl. 4 g zu Artikel 67) ist jetzt auch BVerfGE 46, 342 zu beachten. Am Ende der Erläuterungen zu Artikel 67 ist das Lindauer Abkommen abgedruckt.

In den Erläuterungen 4 c und 5 c zu Artikel 76 ist das Hessische Abgeordnetengesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255 = II 12—10) noch nicht berücksichtigt. In den Textteil ist das Gesetz schon aufgenommen. Für den Bund hat Artikel I des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in Gestalt des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) die Folgerungen aus dem in diesem Kommentar eingehend erörterten Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts gezogen.

In Erl. 4 zu Artikel 77 regt Konow an, in das Gesetz über den Staatsgerichtshof ein Antragsrecht des Abgeordneten zur Wahrnehmung der aus seiner Stellung fließenden Rechte vorzusehen. Der Mandatsverlust wegen Parteiwechsel sei unzulässig (Erl. 5 b zu Artikel 77), der Fraktionszwang sei zulässig, aber rechtlich nicht verbindlich (Erl. 6 d zu Artikel 77).

Vor Artikel 100 hat Groß das Verhältnis von Landtag und Landesregierung sehr ausführlich behandelt. Er ist insbesondere auf die Probleme eingegangen, die sich aus der Planungstätigkeit der Regierung und aus dem Angewiesensein auf die Planung des Bundes ergeben. Erörtert sind die Auswirkungen der Tätigkeit im Bundesrat auf die parlamentarische Verantwortlichkeit, die Bindung durch die Fachministerkonferenzen von Bund und Ländern sowie der allgemeine Informationsvorsprung der Regierung vor dem Parlament.

In den Erläuterungen zu Artikel 103 finden sich u. a. die Fundstellen der Vertretungserlasse und eine genaue Darstellung der Abgrenzung von Staatsvertrag und Verwaltungsabkommen sowie der Formen, in denen der Landtag einem Staatsvertrag zustimmen kann. Die Liste der Staatsverträge ist schon oben erwähnt.

Ob es angesichts der in Erl. 4 c zu Artikel 107 dargestellten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, der sich der Hessische Verwal-

tungsgerichtshof angeschlossen hat, notwendig war, das frühere Problem der Sonderverordnung zu erörtern (Erl. 4 b zu Artikel 107), erscheint fraglich. Richtig dürfte allerdings der Hinweis sein (so Erl. 4 c zu Artikel 107), es sei inkonsequent, die Notwendigkeit eines Rechtesatzes für die Zuständigkeitsbestimmung auf die Eingriffsverwaltung zu begrenzen. Gewährt der Staat jemandem eine Leistung, so greift er in die Regel in die Wettbewerbsposition eines Dritten oder in die Handlungsfreiheit dessen ein, der keine Leistung erhält.

Den Erläuterungen zu Artikel 118 HV ist die Bedeutung des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 GG und des im Landesbereich unmittelbar nicht geltenden Artikels 80 GG für die Auslegung des Artikels 118 HV ausführlich dargelegt. Mit vielen Beispielen hat Groß seine interessanten Ausführungen zum Zustimmungs- und Kassationsvorbehalt bei Rechtsverordnungen bereichert.

Die Erl. V 1 e zu Artikel 134 befaßt sich mit dem Problem der Gewähr der Verfassungstreue derer, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. An die Stelle der dort abgedruckten hessischen Überprüfungsgrundsätze sind die im StAnz. 1979 S. 1544 veröffentlichten Grundsätze getreten.

Auch Artikel 134 HV schließt die Berücksichtigung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses dann nicht aus, wenn es zur Eignung für ein bestimmtes Amt gehört (Erl. VI 3 zu Artikel 134). Das ist gewiß ganz herrschende Meinung. Ich frage mich aber, ob es nach Artikel 48 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 HV zulässig ist, von Staats wegen ein Amt zu schaffen, das nur von einem Mitglied einer bestimmten Kirche bekleidet werden kann.

In Erl. VI 4 zu Artikel 134 heißt es, Artikel 134 begründe kein kollektives Recht auf proportionale Anteile an den öffentlichen Ämtern, sondern ein individuelles Recht auf Nichtberücksichtigung des Geschlechtsunterschiedes bei der Einzelentscheidung. Deshalb würde zu Lasten eines männlichen Bewerbers gegen Artikel 134 verstoßen, wenn ihm eine Bewerberin lediglich im Hinblick darauf vorgezogen würde, daß Frauen in vergleichbaren Stellen unterrepräsentiert sind. Die Klarheit und Deutlichkeit dieser Sätze überrascht. In den USA ist die Frage im privaten Bereich bundesrechtlich ausführlich und sehr kompliziert geregelt (Employment Discrimination and Title VII of the Civil Rights Act of 1964, 84 Harv. L. Rev. 1109, 1166 ff.; 1971. Zum öffentlichen Dienst eben da, S. 1276 ff.; Beyond the Prima Facie Case in Employment Discrimination Law: Statistical Proof and Rebuttal, 89 Harv. L. Rev. 387; 1976). Die Frage ist Teil eines allgemeinen Problems, das unter dem Stichwort wohlwollende (oder: ausgleichende — reverse —) Diskriminierung erörtert wird. Nach einem prozessual fehlgeschlagenen Versuch (De Funis v. Odegaard, 410 US 312; 1974. Wegen der sachlichen Auseinandersetzung s. das Symposium in Heft 3/1975 der Columbia Law Review) hat das Oberste Bundesgericht (Regents of the University of California v. Bakke, 438 US 265; 1978) entschieden, ob der besonders qualifizierte Studienbewerber mit der Begründung nicht zum Studium zugelassen werden dürfte, es müssen erst einige — auch, aber weniger — qualifizierte Neger zugelassen werden, um dadurch die bisherige Benachteiligung der Neger wenigstens etwas auszugleichen. Die Meinungen der Richter waren derart geteilt, daß die Entscheidung nicht nur mit dem knappen Stimmenverhältnis von fünf zu vier erging, daß vielmehr jeder Richter der fünf Richter, die die Mehrheit bildeten, eine eigene Begründung lieferte. Ich will damit hier nur sagen, daß es durchaus verfassungsrechtlich erwägenswert, wenn nicht gar geboten, sein könnte, Frauen zum Ausgleich der bisherigen Benachteiligung im Arbeitsleben zu bevorzugen.

Den Mitarbeitern ist eine große Leistung gelungen. Ihr Werk fördert die Erkenntnis des Verfassungsrechts des Landes Hessen und nützt der Praxis.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Strafvollzugsgesetz. Von Rolf Peter Callies / Heinz Müller-Dietz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen.

Kurzkomentar, zweite neubearbeitete Auflage, 1979, XII, 527 S., Verlag C. H. Beck, München.

Mit der zweiten, neubearbeiteten Auflage ihres Kurzkomentars zum Strafvollzugsgesetz haben Verfasser und Verlag dankenswerterweise schon nach kurzer Zeit nachvollzogen, was von vielen Vollzugspraktikern bei der ersten Auflage 1977 weitgehend vermisst und daher gefordert worden war. Eingearbeitet wurde namentlich die bisherige Rechtsprechung in Strafvollzugsachen seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sowie die seit der ersten Auflage erschienene Literatur. Auch wurde die Kommentierung verschiedentlich im Hinblick auf Fragestellung, welche die Praxis der Strafvollzugskammer und der Vollzugsbehörden beschäftigen, erweitert, wie die Verfasser in ihrem Vorwort hervorheben. Mit dieser wichtigen und notwendigen Aktualisierung wird der Kommentar nun noch mehr seiner sich selbst gesetzten Aufgabe gerecht, für Rechtsprechung und Vollzugspraxis wie auch für die Ausbildung einer Orientierungshilfe zu geben.

Die ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes, die sorgsame Behandlung der Problematik des § 2 StVollzG sowie die jederzeit an den Willen des Gesetzgebers gemahnenden Fundstellenhinweise auf Gesetzgebungsstadien (Bundestagsdrucksachen, Alternativentwurf pp.) hatten schon in der Voraufgabe den Wert des vorliegenden Werkes nachdrücklich dokumentiert. Drucksatz, Zitierweise und Anordnung des Textes in der gewohnten Qualität der Beckschen Kurzkomentar und die Komplettierung des Kommentars mit weiteren vollzugsrelevanten Normen geben nicht nur dem Praktiker ein nahezu unentbehrliches Erläuterungsbuch für ein bedeutendes Gesetzeswerk an die Hand.

Dennoch seien zu Einzelfragen folgende Anmerkungen erlaubt:

Es wurde leider darauf verzichtet, den Anhang um die in der Zwischenschicht ergangenen Ausführungsbestimmungen der Länder anzureichern. Dies dürfte ein erfüllbarer Wunsch für die nächste Auflage sein.

Zum Problem der Disziplinarmaßnahmen bei gewaltlosen Entweichungen setzen sich die Verfasser ausführlich mit der Entscheidung des OLG München vom 23. Mai 1978 — 1 Ws 335/78 — auseinander, lehnen eine „Vollzugsduldungspflicht“ des Gefangenen ab und kommen zu dem Ergebnis, bei einer gewaltsamen Entweichung liege ein Pflichtverstoß des Gefangenen nicht vor. Ein Resultat, was schwerlich zu überzeugen vermag.

Schließlich kann man bei der extensiven Auslegung der wichtigen Regelung des Urlaubs aus der Haft (§ 13 StVollzG), die in Gefahr ist, die Möglichkeiten des Vollzugs außer acht zu lassen, geteilter Meinung sein (z. B. „Reststrafenregelung“ der VV zu § 13; Finanzierung des Urlaubs grundsätzlich aus Vollzugsmitteln; Berechnung des Wochenendurlaubs).

Regierungsoberberrät Karl Heinrich Schäfer

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Von Friedrich Gottschalk / Heinz Gürtler. Gesetzliche Grundlagen - Interessen - Möglichkeiten. Mit einem Vorwort von Gerd Muhr, DGB. 1979, ca. 180 S., kart., 14,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied.

Das vorliegende Taschenbuch über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ist ein Hilfsmittel besonderer Art. Abweichend von Büchern und Sammlungen herkömmlicher Art, die Vorschriften und technische Regeln zu Teilgebieten des Arbeitsschutzes zusammenfassen, werden hier in spritziger Form das Vorschriftenwerk und die Arbeit der Organisationen und Einrichtungen im Arbeitsschutz kritisiert. Das in lebendigem Stil geschriebene Buch räumt dabei mit vielen starren Denkmustern auf, schlägt aber zugleich konstruktive Lösungen für die Probleme der Arbeitssicherheit vor.

Betriebsräte, aber auch Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und -beauftragte, gewerkschaftliche Funktionsträger usw. sind mit einer Reihe von Arbeitsschutzproblemen konfrontiert. Der Arbeitsschutz ist aber nicht einheitlich und übersichtlich geregelt, sondern auf eine Vielzahl von Rechtsvorschriften verstreut. Der Arbeitsschutz droht daher zum „Geheimwissen“ einiger juristischer, technischer oder medizinischer Eingeweihter zu werden. Diese Situation nimmt der Band zum Ausgangspunkt. Er will Laien ohne Vorkenntnisse einen Überblick über die wichtigsten Fragen und wesentlichen Probleme des Arbeitsschutzes verschaffen.

Der Band führt also informativ in ein Thema ein, das nur Eingeweihte zu interessieren scheint, obwohl es alle angeht. Die Autoren gehen auf zentrale Grundlagen des Arbeitsschutzes ein, wie z. B. Verantwortung, Funktionen und Vorschriften in der Arbeitssicherheit. Sie erörtern u. a. Unfallursachen, Unfallserien, gesundheitsschädliche Faktoren auch im Zusammenhang mit der Rationalisierung. Dabei fragen sie immer gleichzeitig danach, wie die angesprochenen Probleme sinnvoll gelöst und praktisch angegangen werden können. Dies geschieht nicht abstrakt, sondern die Autoren entwickeln die Handlungsmöglichkeiten am konkreten Problem und aus den Erfahrungen ihrer jahrelangen beruflichen Praxis im Bereich des Arbeitsschutzes. Beide Autoren haben zahlreiche Broschüren und Arbeiten zu den Problemen des Arbeitsschutzes veröffentlicht. Friedrich Gottschalk war 9 Jahre lang bei einem Montanunternehmen als Hauptsicherheitsbeauftragter tätig, bevor er 1966 zur Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund übersiedelte. Dr. Heinz Gürtler ist freiberuflicher Sachverständiger und Fachautor für den Bereich des Arbeitsschutzes.

Darüber hinaus bietet der Band Anregungen für die weitere Einarbeitung in die Materie, und am Beispiel einer Unfallverhütungsvorschrift wird für diejenigen, die damit arbeiten müssen, offengelegt, welche Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Mit diesen Materialien schließt der Band.

Denjenigen, die keine Experten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit sind, wird der Band wegen seiner plastischen und auch für den Laien verständlichen Darstellung eine wertvolle Arbeitshilfe sein.

Aber auch den Fachleuten des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung wird das Taschenbuch manche nützliche Anregung für ihre Arbeit geben können.

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm H. a. n. s. Loseblattausgabe in vier Bänden. 53. Ergänzungslieferung, 296 S., 44,— DM; 54. Ergänzungslieferung, 270 S., 45,— DM; 55. Ergänzungslieferung, 358 S., 47,— DM; 56. Ergänzungslieferung, 376 S., 48,— DM; 57. Ergänzungslieferung, 250 S., 47,— DM; 58. Ergänzungslieferung, 284 S., 46,— DM; Gesamtwerk, 71,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

In den bekannten grün-orangefarbenen Schlaufen hat der Verlag auch im zweiten Halbjahr 1978 wiederum vier Ergänzungslieferungen herausgebracht. Den 650 einzusortierenden Blättern entsprechen 1300 bedruckte Seiten — im Jahresrückblick sind das mehr als 2500 Textseiten. Da ist es freilich notwendig geworden, das Stichwortverzeichnis vollkommen neu zu bearbeiten. Es ist praxisbezogen, detailliert und erleichtert dadurch die rasche Problemfindung. Seine Auslieferung — es ist allein 136 Seiten stark — erfolgte mit der 56. Ergänzung und entspricht damit dem Stand Ende 1978. Auch die orangefarbenen neuen Laschentexte, die bereits der 54. Lieferung beilagen und zum Austausch gegen die bisherigen Laschen auf den Innenseiten der vier Ordner bestimmt sind, entsprechen ebenso wie die auf grünen Karton gedruckten neuen numerischen Übersichten bereits diesem aktuellen Stand. Als eine weitere Verbesserung erweist sich die neuerdings jeder Ergänzungslieferung beigegebene Inhaltsübersicht, die nicht zum Abheften bestimmt ist, sondern dazu dient, dem Bezieher schnell einen Überblick auf den Inhalt der Lieferung, über die Änderung von Gesetzen und Verordnungen sowie über neu aufgenommene oder außer Kraft getretene Vorschriften zu vermitteln. Bei dem bereits erwähnten Umfang jeder Ergänzungslieferung ist das ein nützliches Zubehör und ein begrüßenswertes Hilfsmittel.

Ganz allgemein gilt, daß — wie schon früher zum Ausdruck gebracht — die Hilfe, welche die Heranziehung dieser Sammlung bei der Schreibtischarbeit bietet, noch größer wäre, wenn man es fertig brächte, die Überschriften und Fundstellenangaben nach einer bestimmten und gleichbleibenden Regel zu formulieren. Die derzeitige Übung ist nicht recht verständlich und zuweilen verwirrend. Auch wenn — wie bekannt — in den einzelnen Ländern nach abweichenden Regelungen vorgegangen wird, ist doch nicht einzusehen, wieso selbst innerhalb der jeweiligen geschlossenen Landessammlung mitunter willkürlich verfahren wird. Man sehe sich nur einmal die aus Hessen wiedergegebenen Erlasse daraufhin an und suche die Original-Fundstelle. Eine Bereinigung vorzunehmen, wäre hier an der Zeit. Denn die damit verbundenen unnötigen Erschwernisse können einem hier und da schon den Griff nach diesem vielseitig brauchbaren und wertvollen Helfer etwas verleiden.

In das bewährte Werk waren für den Berichtszeitraum zahlreiche Veränderungen, die sich ergeben haben, einzuarbeiten; bei der Kommentierung war teilweise eine völlige Neubearbeitung erforderlich. Darüber hinaus waren eine Anzahl von Vorschriften erstmals aufzunehmen. Derartige ist unumgänglich und kennzeichnet ein solches Werk, das seinem Anspruch gerecht werden will, umfassend und stets nach dem neuesten Stand zu informieren.

An dieser Stelle kann nur auf einige wenige Materialien aus dem vielfältigen Inhalt der Ergänzungslieferungen hingewiesen werden. Anknüpfend an die 52. Ergänzungslieferung zum Stand des 15. März 1978, in StAnz. 1978 auf S. 2335 nachzulesen, bringt die erste Lieferung im zweiten Halbjahr das Gesamtwerk auf den Stand vom 15. Juli 1978. Die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes wird fortgesetzt mit Ausführungen zu verschiedenen ausgewählten Para-

graphen. Im bundesrechtlichen Textteil finden sich mehrere Neuaufnahmen. Der Teil III Landesrecht enthält neue Verwaltungsvorschriften aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein.

Die folgende 54. Ergänzungslieferung ist mit dem Stand 15. August 1978 bezeichnet. Zu dem Teil I Städtebauförderungsgesetz bringt sie eine vollständige Kommentierung der §§ 1–8 der Ordnungsmaßnahmenverordnung — auf der Grundlage des § 91 (Ermächtigung) Nummer 3 StBAufG. In den Teil II Bundesrecht sind neu in die Sammlung Gesetze, Änderungen sowie Erweiterungen des Abdrucks einzelner Gesetze aufgenommen. Im Teil III Landesrecht werden die Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen berücksichtigt und zwar u. a. mit einem Erlaß des Hess. Min. d. Innern betr. Wohnungsbau-richtlinien 1978 — letzte Änderung vom 15. März 1978 (StAnz. S. 671) und einem besonders bemerkenswerten Runderlaß vom 7. August 1978 aus Niedersachsen, betr. Städtebau und Bauaufsicht: Anbaumaßnahmen an bestehende Reihenhäuser (MBI. S. 1547).

Die 55. Folge der Ergänzungslieferungen führt die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes fort. Die bundesrechtliche Sammlung wird erneut erweitert. Im landesrechtlichen Teil ist jedoch die überwiegende Zahl der Ergänzungslieferungen abzuheften. Die einzelnen Beiträge verteilen sich auf die Länder Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Schließlich ist mit dem Stand vom 15. November 1978 noch die 56. Ergänzungslieferung erschienen. Damit werden in den Teilen I und II die zwischenzeitlich in Gesetzen und Verordnungen vorgenommenen Änderungen im Gesetzestext und im Kommentar der Nachlieferung berücksichtigt.

Auch in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben sich in Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wiederum zahlreiche Veränderungen ergeben, die in das Werk eingearbeitet wurden.

Auch die in diesem Jahr ausgelieferten Ergänzungen Nummer 57 und 58, die mit dem Stand vom 15. Februar 1979 bzw. 15. April 1979 bezeichnet sind, setzen nach Umfang und Inhalt die bewährte Folge der Nachträge fort.

Wie immer, enthalten die Einzelleistungen die fortgeschriebenen neuen Haupttitel, systematischen Gliederungen und Inhaltsübersichten nach Nummern sowie in alphabetischer Reihenfolge geordnet, womit die Voraussetzungen für eine zweckmäßige und zeitparende Handhabung des umfangreichen Sammelwerkes geschaffen sind.

Baudirektor Herbert Sadoni

Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Von Bülow/Böckstiegel. Quellensammlung mit Erläuterungen und einer Länderübersicht. Ergänzungslieferung Dezember 1978 (6. Ergänzungslieferung zur ersten Auflage, 2. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage), 214 S. Dünndruckpapier, 42,— DM; Grundwerk, rd. 1470 S., 120,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der hier angezeigten Ergänzungslieferung wird der für die gerichtliche Praxis besonders bedeutsame Teil B des Werkes (Verträge über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen) vorläufig abgeschlossen. Im Anschluß an die letzte Ergänzungslieferung, die im wesentlichen das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 betraf (vgl. Besprechung in StAnz. 1978 S. 2637), erfolgte nunmehr eine Ergänzung durch den Abdruck in der Bundesrepublik Deutschland geltender zweiseitiger Staatsverträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und der dazu erlassenen deutschen Ausführungsbestimmungen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem deutsch-schweizerischen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen vom 2. November 1929 zu, das den deutsch-schweizerischen Rechtsverkehr, der von vielen Unsicherheiten gekennzeichnet war, auf eine klare Rechtsgrundlage stellte. In die ausführliche Kommentierung dieses Abkommens ist die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur beider Seiten eingearbeitet. Dadurch wird dem Benutzer das eigene, vertiefende Eindringen in die Materie erleichtert.

Darüber hinaus enthält das Werk ergänzende Rechtsakte zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968, nämlich das deutsche Gesetz zum Auslegungsprotokoll, die Amtliche Begründung zum deutschen Ausführungsgesetz und das niederländische Ausführungsgesetz.

Infolge eines drucktechnischen Versehens fehlt auf dem der vorliegenden Ergänzungslieferung beigefügten Titelblatt der Hinweis, daß das Werk auch Erläuterungen enthält.

Vors. Richter am OLG Adalbert Schäfer

Aktuelles Arbeitsrecht für Vorgesetzte von A–Z. Von Thomas Eckert. 1. Auflage, 1979, 180 S., 43,— DM. WEKA-Verlag, Industriestraße 21, 8901 Kissing.

Vorgesetzte kommen täglich mit arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen in Berührung, wenn sie Anweisungen erteilen, über Anträge und Wünsche entscheiden, Gespräche mit dem Betriebsrat führen oder etwa Beschwerden verhandeln. Daher ist es für jeden Vorgesetzten wichtig, über Grundwissen im Arbeitsrecht zu verfügen und die aktuelle Rechtsprechung zu erkennen.

Mit diesem Nachschlagewerk sollen Vorgesetzte angesprochen werden, die für ihre tägliche Arbeit ein kompaktes Wissen der wichtigsten Arbeitsrechtsbereiche benötigen.

Mit Hilfe von Schaubildern, Formulierungsbeispielen, Erklärungen, Fallbeispielen und einem Anhang mit 18 Musterformularen wird unter Berücksichtigung von über 600 arbeitsgerichtlichen Entscheidungen versucht, 300 arbeitsrechtliche Begriffe von Abfindung bis Zwischenzeugnis in leicht verständlicher Weise zu erläutern. Dabei ist auf rechtsdogmatische Begründungen im Hinblick auf das Ziel des Buches verzichtet worden. Dem interessierten Leser bietet das Literaturverzeichnis ausgewählte Fachbücher zur Vertiefung.

Die Erfüllung der Zielsetzung, für die Bedürfnisse der Praxis ein brauchbares Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ist in weiten Bereichen durchaus gelungen; allerdings kann auf einige kritische Anmerkungen zur Darstellung einzelner Stichwörter nicht verzichtet werden.

So ist es beim Kapitel „Betriebsräteschulung“ gerade auf der Grundlage der BAG-Rechtsprechung mißverständlich, wenn als geeignete Veranstaltungen im Rahmen des § 37 Abs. 7 Betriebsverfassungsgesetz Themen „wirtschaftspolitischer Art“ angegeben werden; ungenau wiedergegeben ist auch eine Entscheidung des BAG von 1978, wonach die „Rhetorikschulung von Betriebsratsmitgliedern“ nur in sehr eingeschränktem Maße ungeeignet i. S. dieser Bestimmung sein dürfte. Beim Stichwort „Arbeitskampf“ wird mit keinem Wort das

Aussperrungsverbot nach der Hessischen Verfassung erwähnt. Zum „Weiterbeschäftigungsanspruch“ wird übersehen, daß ihn auch das BAG nach geltendem Recht in Fällen „offensichtlich unwirksamer Kündigungen“ über die Regelung des § 102 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz anerkennt. Im Stichwort „Arbeitsgerichtsverfahren“ sind einzelne Darstellungen durch die am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Beschleunigungsnovelle zum Arbeitsgerichtsgesetz bereits überholt. Schließlich fehlt auch völlig eine Darstellung des „Bildungsurlaubs“; schließlich gibt es bereits in fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland Bildungsurlaubsgesetze.

Regierungsdirektor Roger H o h m a n n

Aktuelles Steuerrecht von A—Z in 300 Stichworten. Von Günter Seigel. 1979, 200 S., 43.— DM. WEKA-Verlag, Kissing.

In der Reihe „Grundwissen für Führungskräfte“ hat der WEKA-Verlag diesen Leitfaden herausgegeben. Günter Seigel, Referent für Steuerrecht und Steuerpolitik beim Präsidium des Bundes der Steuerzahler, erläutert in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Grundbegriffe des Steuerrechts in 300 Stichworten. Zur besseren Veranschaulichung werden die einzelnen Begriffe jeweils durch Beispiele und Tips ergänzt. Das Buch ist als aktuelle und zuverlässige Schnellinformation durch das schwierige Rechtsgebiet des Steuerrechts angelegt. Durch zahlreiche Querverweise bei den einzelnen Erläuterungen bleibt aber auch dem steuerlichen Laien der Gesamtzusammenhang innerhalb des Steuerrechts erkennbar. Der Autor will durch dieses Kurz-Lexikon weder Fachkommentare noch Spezialliteratur ersetzt wissen. Das vorgegebene Ziel, den steuerlich interessierten Nichtfachmann mit praktischen, vor allem aber verständlichen Orientierungshilfen in die Grundzüge des Steuerrechts einzuführen, wird erreicht.

Betriebliche Praktiker, die sich schnell auf ein Gespräch mit ihrem steuerlichen Berater oder der Steuerverwaltung vorbereiten wollen, finden in diesem Nachschlagbuch zuverlässige Informationen über den betrieblichen Steueralltag. Regierungsdirektor Günter K u n z

Der Sachbeweis im Strafverfahren. BKA-Vortragsreihe Band 24, 1978, 163 S., 23.— DM. Bundesdruckerei, Zweigbetrieb Neu-Isenburg.

Der Band enthält alle Vorträge, Podiumsgespräche und Gruppendiskussionen einer Arbeitstagung, die vom 23. bis 26. Oktober 1978 im BKA zu diesem Thema stattgefunden hat. Zu Wort kamen Richter, Staatsanwälte, Verteidiger, Kriminalbeamte, Wissenschaftler und Journalisten, die jeweils aus ihrer Sicht einen aktuellen Beitrag zu dem Gesamtspektrum des Sachbeweises gaben.

Vor gut 20 Jahren hatte sich das BKA zum letzten Mal auf einer Fachtagung mit kriminaltechnischen Fragen befaßt. Durch die in zwei Jahrzehnten eingetretene ungeheure Entwicklung von Wissenschaft und Technik hat sich zwischenzeitlich ein bedeutender Nachholbedarf an Informationen über den heutigen und zukünftigen Stand der Kriminaltechnik ergeben. Bereits in der Eröffnungsansprache wies Innenminister Gerhart Rudolf Baum darauf hin, daß insbesondere die Prozesse gegen Terroristen die entscheidende Bedeutung des Sachbeweises aufgezeigt haben. Diese Arbeitstagung hat dann auch deutlich gemacht, welche Möglichkeiten die praktizierten und in Einführung befindlichen Untersuchungsmethoden für den Sachbeweis bieten. Die Fragestellungen an die Kriminaltechnik sind vielschichtig. Der Trend der letzten Jahre bestand in der Verfeinerung der Untersuchungsmethoden und der Erhöhung der Meßgenauigkeiten. Nunmehr ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, auch die Auswertung solcher Spuren zu objektivieren, d. h. quantitativ meßbar und vergleichbar zu machen, die bislang nur subjektiv zu beurteilen waren. Welche Erwartungen die Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik setzen, wurde programmatisch von dem Präsidenten des BKA Dr. Horst Herold in seinem Referat vorgetragen, in dem Zukunftspläne und -ziele aufgezeichnet wurden, wie weitergehende Optimierung bisheriger Verfahren und Techniken, Innovation, Automation und Rationalisierung durch computerisierte Vergleichsanalysen.

Durch Einbeziehung weiterer wissenschaftlicher Disziplinen wie Informationstheorie, Mustererkennung und Kybernetik sowie die Möglichkeit der elektronischen Verarbeitung von Massendaten werden neue Wege in der Kriminaltechnik beschritten. Eine Einführung in die Mustererkennung ist in dem Referat des Leiters der kriminaltechnischen Forschungsgruppe im BKA Dr. Ernst Bunge über moderne Entwicklungen in der Kriminaltechnik enthalten. Für die Erkennung von Personen an Hand von Stimmen und ihrer Unterschrift sind bereits Mustererkennungssysteme aufgebaut worden, die eine beweiskräftige Zuordnung von Stimmen und Schriftzügen zu personenbezogenen Vergleichsmustern erlauben. Es bleibt zu hoffen, daß diese Untersuchungsmethoden auch bald soweit gereift sind, daß sie dem Kriminalisten eine wirkliche Unterstützung für die Praxis geben, insbesondere was das Gebiet der Sprechererkennung betrifft. In diesem Zusammenhang ist auch der Beitrag von Dr. Günther Groh, Leiter der Forschungsstelle „Technische Systeme“ der Philipps GmbH, über Computer für Bilder und Stimmen zu erwähnen.

Jedoch nicht nur Entwicklungen werden aufgezeigt, sondern auch solche Verfahren bzw. Geräte vorgestellt, die bereits eingeführt sind und ihre Nützlichkeit bewiesen haben, wie das Rasterelektronenmikroskop (Physiker Rainer Göbel, BKA), die visuelle Täteridentifizierung über optisch-elektronisches Bildmontageverfahren (ED-Leiter Dieter Fänger, LKA Düsseldorf), die 3-Kanal-Video-Vergleichs- und Infrarot-Anlage (Dipl.-Psych. Manfred Philipp, BKA) oder das ESDA-Gerät zum Nachweis vertiefter Eindrücke durch elektrostatische Bildgewinnung (Dr. Robin Holleyhead, HOCRE, Aldermaston, England). Das hohe Niveau der kriminaltechnischen Forschung im Vereinigten Königreich ist den Ausführungen des Direktors der zentralen Forschungsstelle in Aldermaston Stuart S. Kind zu entnehmen. England gilt als führendes Land der kriminaltechnischen Forschung. Die skizzierten Aufgaben zeigen eine Gleichartigkeit der Forschungsrichtung zu den anderen Industrieländern und auch hier das Bemühen, mit der Anwendung neuer Techniken noch mehr Information aus einer Spur zu gewinnen.

Die Arbeitstagung hat andererseits auch gezeigt, daß die Tatortarbeit hinter den Möglichkeiten der Kriminaltechnik teilweise weit zurückhängt. Der an der Front stehende Polizeibeamte dürfte beim Lesen des Beitrages aus der Gruppendiskussion „Tatortbesichtigung und Tathergang — Vorstellung eines Forschungsprojektes und Erörterung möglicher Konsequenzen“ (Diskussionsleiter Dr. Waldemar Burkhard, LKA Niedersachsen) viele Probleme aus der eigenen Tätigkeit wiederfinden. Es wäre der Verbrechensbekämpfung dienlich, wenn diesem Themenkreis zukünftig ein breiterer Raum gegeben würde. Ein Sachbeweis ist ohne eine mit Sorgfalt, Umsicht und Akribie betriebene Tatortarbeit nicht möglich. Dies kommt bereits in dem Eingangsreferat von Abt.-Präsidenten Dr. Karl-Heinz Gemmer, BKA,

zum kriminalistischen Wert des Sachbeweises zum Ausdruck. Interessant ist die hierin erhobene Forderung nach einer „ermittelnden Kriminaltechnik“, mit der alle verfügbare Erfahrung und Ausstattung von Wissenschaft und Technik an den Ort des Tatgeschehens gebracht werden soll.

Aus Verteidigersicht — „Der Standpunkt des Verteidigers zum Sachbeweis“ von Dr. Hans Dähs — wird eine gewisse Omnipotenz der Technik im Strafverfahren befürchtet, die von anderen Verfahrensbeteiligten nicht wirksam kontrolliert werden kann und deshalb zu einer Waffenungleichheit zwischen Justiz und Verteidigung führt. Der Journalist Gerd Jauch wirft die Frage auf, ob die Kriminaltechnik Hilfe oder Gefahr für den Bürger bedeutet. Auch der Richter muß sich zunehmend auf den Sachbeweis einstellen. Für den Richter verbleibt nach Dr. Eberhard Foth, OLG Stuttgart, jedoch noch ein weites Gebiet für die richterliche Beweiswürdigung, zumal da der Sachbeweis häufig nicht unmittelbar zum Täter führt. Das Meinungsspektrum über Wert und Bedeutung des Sachbeweises wird durch weitere Kurzreferate von bekannten Sachverständigen und Wissenschaftlern abgerundet, in denen sich teilweise bereits Bekanntes widerspiegelt. Eine Gruppendiskussion hat Ablehnungsprobleme bei Polizeibediensteten als Sachverständige zum Inhalt, ein Thema, das etwas hochgespielt ist.

Jeder, der an der Verbrechensbekämpfung beteiligt oder interessiert ist, wird nützliche Informationen bei der Lektüre dieser Vorträge gewinnen. Regierungsdirektor Dr. Gerhard K r e m m l i n g

Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Dr. Theodor Kleinkecht, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, bis 1975 Generalstaatsanwalt in Nürnberg. 34., neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten Werkes. 1979, XLVII, 1699 S., in Leinen, 74.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der hier angezeigten Neuauflage begeht der Kommentator sein 50jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlaß gedenkt der Verfasser des Begründers Otto Schwarz, der in 32 Jahren 22 Auflagen des Kommentars betreute. Während der letzten 50 Jahre, in denen sich das gesellschaftliche Verständnis und die Grundauffassung von der staatlichen Ordnung wiederholt und grundlegend geändert haben, war dieser Kommentar seinen Benutzern ein zuverlässiger Begleiter in der strafrechtlichen Praxis. Dafür schulden sie den beiden Herausgebern, dem Verlag und allen, die in jahrzehntelanger Arbeit diesen Kommentar jeweils auf dem neuesten Stand gehalten haben, Dank und Anerkennung.

Auch in der vorliegenden Neuauflage waren wiederum bedeutsame Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Es galt, das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978, das am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Strafverfahrensänderungsgesetz vom 5. Oktober 1978 und das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (sogenanntes Kontaktparagrafgesetz) einzuarbeiten. Im übrigen ist der Text überarbeitet worden. Einige Fehler, die sich in der Zwischenzeit eingeschlichen haben, sind beseitigt worden. So ist in § 273 Randnote 23 jetzt die geltende Rechtslage berücksichtigt und der Fehler der Vorauflage (§ 273 Randn. 17) ausgemerzt worden. Aber noch immer ist das dritte Fristbeispiel in § 275 Randn. 4 falsch. Die Frist, innerhalb der das Urteil zu den Akten zu bringen ist, beträgt bei einer Verhandlungsdauer von 40 Tagen 13 Wochen. Bei 60 Verhandlungstagen wären es 17 Wochen.

Bedauerlich ist, daß in der Neuauflage die Erläuterungen der im Anhang abgedruckten verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weggelassen wurden. Sie sind teilweise durch Hinweise an anderer Stelle des Kommentars ersetzt worden. Trotzdem ist der Umfang des Gesamtwerkes um 127 Seiten angewachsen.

Bedeutsam erscheint mir, daß in der Neuauflage das leidige und viel kritisierte Kürzel „BRD“ für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verwendet wird. Es ist nur zu hoffen, daß dies kein Einzelfall bleibt und das Kürzel „BRD“ aus allen Veröffentlichungen des Beck-Verlages verschwindet. Dann werden hoffentlich andere, die sich dem Ansehen unseres Staates verpflichtet fühlen, diesem Beispiel folgen.

Vors. Richter am OLG Adalbert S c h ä f e r

Neue Möglichkeiten der Steuerersparnis durch Erwerb von Wohnungseigentum nach dem Bauherrenmodell. Von Regierungsdirektor Hans S c h r e i b e r. 1. Auflage, 1979, 176 S., 43.— DM. WEKA-Verlag, Kissing.

Im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten zur Vermögensbildung aus ersparten Steuern hat in den letzten Jahren der Erwerb von Wohnungseigentum nach verschiedenen „Modellen“ erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Überblick über die zivilrechtlichen und steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen solcher Konstruktionen ist dabei nicht leichter geworden; im Gegenteil wirken die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten einerseits, die zahlreichen — nicht immer übereinstimmenden — Stellungnahmen von Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung andererseits nicht nur auf den steuerlichen Laien in zunehmendem Maße verwirrend. An einer zusammenfassenden Übersicht, die wenigstens auf steuerlichem Gebiet die gesamte Problematik nach dem aktuellen Stand und unter Berücksichtigung aller betroffenen Steuerarten wiedergibt, hat es — von einzelnen, durch die Entwicklung der Verhältnisse überholten Darstellungen in der Vergangenheit abgesehen — bisher gefehlt. Das vorliegende Werk scheint geeignet, diese Lücke zu schließen.

Der Verfasser beginnt mit einem kurzen, aber das Wesentliche erfassenden Überblick über das Charakteristische der wichtigsten gegenwärtig auf dem Markt angebotenen Konstruktionen; allerdings wird das zur Zeit besonders stark diskutierte Mietkaufmodell — wohl mit Rücksicht auf die unsichere Rechtslage — nur kurz gestreift. Den Kern des Werkes bildet eine Besprechung der im Zusammenhang mit diesen Modellen anfallenden Fragen der Einkommen-, Umsatz- und Grunderwerbsteuer sowie des Verfahrensrechts. Die Auffassung der Finanzverwaltung zu diesen Fragen wird vollständig und nach dem aktuellen Stand wiedergegeben und zugleich kritisch beleuchtet. Zu Recht betont der Verfasser dabei immer wieder, daß die Abzugsfähigkeit bestimmter Kosten als Werbungskosten noch nichts über deren wirkliche Notwendigkeit aussagt, daß vielmehr der Interessent über der steuerlichen Auswirkung nicht die wirtschaftliche Belastung vergessen dürfe — ein nach vielfältigen Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit keineswegs überflüssiger Ratschlag.

Das vorliegende Werk kann dem Praktiker in Finanzverwaltung und steuerberatenden Berufen sowie auch künftigen Bauherren selbst von beachtlichem Nutzen sein. Amtsrat Johannes Q u a c k

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 22. OKTOBER 1979

Nr. 43

Gerichtsangelegenheiten

3358

200 E 1 — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses: Der für Amtsrat Josef Andel, geboren am 16. Mai 1927, am 4. Dezember 1973 ausgestellte und am 27. November 1978 verlängerte Dienstausschuss Nr. 13 ist in Verlust geraten. Der Dienstausschuss wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 8. 10. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

3359

371a E — 1.1281 — 2. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 26. 6. 1973: Die der Firma Debi Kommanditgesellschaft Debitoren Service GmbH & Co., Eschersheimer Landstraße 61—63, 6000 Frankfurt am Main 1, am 26. 6. 1973 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz wird dahingehend erweitert, daß der Gesellschaft nunmehr auch der geschäftsmäßige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. 3. 1938 erlaubt ist.

Zur Ausübung der Erlaubnis ist der Geschäftsführer Gottfried Matter, Darmstädter Landstraße 50, 6000 Frankfurt am Main, berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts
i. V. Dr. Schnitzerling

3360

371a E — 1.1391 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 9. 11. 1977: Die der Interessengemeinschaft zum Schutz von Unfallgeschädigten und Behinderten e. V., Kronberger Straße 27, 6000 Frankfurt am Main 1, am 9. 11. 1977 erteilte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz wird auf das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung erweitert.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind berechtigt:

1. Assessorin Sibylla Flügge, Wiedlandstraße 47, 6000 Frankfurt am Main,

2. Assessor Friedrich Helm, Berger Straße 158, 6000 Frankfurt am Main.

Die Befugnis zur Ausübung der Erlaubnis für Herrn Reinhard Bös und Hans Dieter Ahlert ist infolge Ausscheidens aus dem Verein erloschen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts
i. V. Dr. Schnitzerling

3361

371 Ea — 12 — 16 — Erlaubniserteilung: Herrn Friedrich Naumann, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Kelheimer Str. Nr. 10 V, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder

oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Haftpflicht-, Unfall-, Kfz- und einfache Sachgeschäfts-Versicherungs-Sachen erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 10. 1979

Der Präsident des Landgerichts

3362

371 Ea — Zulassung: Herr Wincenty (Vincent) Paluszewski ist heute von mir als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet Staatsangehörigkeitswesen zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 4. 10. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3363

GR 444 — Neueintragung: Die Eheleute Hans Sparmann und Renate Franke-Sparmann geb. Franke, beide wohnhaft in Alsfeld, Mozartstraße 2, haben durch Ehevertrag vom 30. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1979

Amtsgericht

3364

GR 383 — Neueintragung — 5. 10. 1979: Wolfgang Wilke, Versicherungskaufmann in Bad Wildungen-Wega, Uferstraße 16, und Angelika Wilke geb. Seeliger. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 384 — Neueintragung — 5. 10. 1979: Renato Corazza, Pflegehelfer in 3590 Bad Wildungen, Am langen Rod 16, und Claudia Corazza geb. Zickert. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 5. 10. 1979

Amtsgericht

3365

GR 459 — Neueintragung — 30. 8. 1979: Die Eheleute Techniker Wolfgang Müller und Heitrud Müller geb. Becker, Scheldelahn-Straße 208, 6341 Angelburg-Gönnern, haben durch Ehevertrag vom 31. Juli 1979 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 30. 8. 1979

Amtsgericht

3366

GR 460 — Neueintragung — 13. 9. 1979: Die Eheleute Oswald Schubert und Erna Schubert geb. Stief, Gießener Straße 20, 3554 Gladenbach, haben durch Ehevertrag vom 6. Juni 1979 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 9. 1979

Amtsgericht

3367

GR 437 — Neueintragung — 16. 10. 1979: Durch notariellen Vertrag vom 23. Au-

gust 1979 haben der Schlosser Otto Weitz und Angelika geborene Seum in Ortenberg/Lißberg den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 16. 10. 1979

Amtsgericht

3368

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2180 — 8. 8. 1979: Die Eheleute Kurt Koch, Werkzeugmacher, und Doris geb. Engelhardt, Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 6. Juli 1979 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2181 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Heinrich Plößer, Kunststoffspritzer, und Wally Katharina geb. Hartmann, Modautal (OT Hoxhohl), haben durch Vertrag vom 19. Juli 1979 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2182 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Klaus Eugen Höttecke, techn. Angestellter, und Marianne geb. Hofmann, kaufm. Angestellte, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2183 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Klaus Müller, Dipl.-Volkswirt, und Anne-Christine geb. Körbel, kaufm. Angestellte, Seeheim 1, haben durch Vertrag vom 7. April 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2184 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Ardie Stroh, Tanzlehrer, und Cornelia Eilen Anna Stroh geb. Finke, techn. Assistentin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Juni 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2185 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Hans Schneider und Ursula Schneider geb. Seifermann, 6100 Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2186 — 31. 8. 1979: Die Eheleute Horst Becker und Gertrud Becker geb. Beck, 6100 Darmstadt, haben durch Vertrag vom 31. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2187 — 11. 9. 1979: Die Eheleute Rudolf Schwanke, Gewerbedirektor, und Marianne Schwanke-Falk geb. Falk, Regierungsdirektorin, Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 30. Oktober 1972 Gütertrennung vereinbart.

GR 2188 — 13. 9. 1979: Die Eheleute Hermann Josef Letschert, wissenschaftlicher Mitarbeiter, und Christine Emmy Paula Schütz-Letschert geb. Schmidmaier, Studentin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2189 — 19. 9. 1979: Die Eheleute Heinz Otto Willi Tiegs, Betriebsinspektor, und Ursula Gertrud geb. May, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 22. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2190 — 27. 9. 1979: Die Eheleute Bernd Hermann Ricker, Kaufmann, und Sieglinde geb. Weigel, Darmstadt-Wixhausen, haben durch Vertrag vom 23. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 8

3369

GR 161 — Neueintragung — 4. 10. 1979: Wilhelm Pohlmann und Silvia Pohlmann geb. Simon, Wolkersdorfer Straße 45, 3559 Burgwald-Bottendorf.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1979 ist der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 10. 1979
Amtsgericht

3370

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 046: Elfenbeindreher Nicolas Wassum und Monika geborene Wilfferodt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 047: Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Manfred Günter Voucko und Ilse geborene Zachau, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 048: Versicherungskaufmann Wolfgang Schlichting und Karin geborene Hermann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 049: Kaufmann Gerhard Stein und Gerda geborene Hauck, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 050: Versicherungskaufmann Norbert Eggert und Monika geborene Riemer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 051: Schauspieler Joachim Henschke und Dorothea Henschke-Lang geborene Lang, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 052: Rechtsanwalt Frank Wiehols und Ortrun geborene Lehnert, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 053: Kaufmann Hans-Diether Nenninger und Angelika geborene Temme, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 054: Vermögensberater Hans-Otto Schmitz und Inge Maria geborene Schmidt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 055: Sozialarbeiter Sven Rainer Joachim Fritz Wilhelm Lewin und Gesine geborene Löffler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 056: Kaufmann Thomas Paul Victor Frank und Heide Silvia geborene Maas, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 057: Geschäftsführer Heinz Züger und Ruth geborene Pauly, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 058: Kraftfahrzeug-Zulasser Dieter Schwenker und Maria geborene Baisch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 060: Dekorateur Heinz Dieter Schmitt und Gabriele geborene Preuss, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 061: Kaufmann Lothar Idstein und An Britt Maria geborene Hakansson, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 062: Geschäftsführer Ljubisa Jockovic und Snezana geborene Djurdjević, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 063: Programmierer Peter Jürgen Kurt Neitzke und Hannelore geborene Kreutz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 064: Kaufmännischer Angestellter Jürgen Meier und Christine geborene Böhme, in Eschborn 2. Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 065: Kaufmann Simon Kalischewski und Edwarda geborene Krzenowska, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 066: Verlagskaufmann Ernst Michael Fritsch und Cornelia geborene Belz, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1979
Amtsgericht, Abt. 73

3371

GR 2116 — Neueintragung — 12. 10. 1979: Karl Heinz Kreher, Ursula Kreher geb. Sänger, Schillerstraße 18, Florsdorf 5.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juli 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 10. 1979
Amtsgericht

3372

GR 494 — Neueintragung — 4. 10. 1979: Kaufmann Rudolf Heinrich Stöcker, Gelnhausen, Stadtteil Roth, Neue Str. 15, und Anneliese Irmgard geb. Ehlgen.

Durch Vertrag vom 31. August 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 4. 10. 1979
Amtsgericht

3373

6 GR 340 A — Veränderung — 8. 10. 1979: Eheleute Friedrich Schulmeyer, Rentner, geb. 22. 6. 1911, dessen Ehefrau Berta Maria Schulmeyer geb. Schwarzberger, geb. 22. 8. 1915, Hausfrau, beide wohnhaft 6082 Mörfelden-Walldorf, Ponsstraße 75.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1979 und 17. September 1979 wurde der Gütertrennungsvertrag vom 26. Juni 1958 aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 8. 10. 1979
Amtsgericht

3374

41 GR 1839 — Neueintragung — 2. 10. 1979: Kaufmann Karl Heinz Holz und Gertrud geb. Kropp in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 30. August 1979 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 2. 10. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

3375

GR 323 — Neueintragung — 15. 10. 1979: Eheleute Wolfgang Osterheld, Assessor, und Ehefrau Monique Edith Sophie geb. Paillard, Lehrerin, beide wohnhaft Nachtigallenweg 3, 6348 Herborn.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 15. 10. 1979
Amtsgericht

3376

GR 335 — Neueintragung — 8. 10. 1979: Eheleute Maschinenschlosser Jürgen Pätzold und Verkäuferin Andrea Marlis Pätzold geb. Schmied, beide wohnhaft Weidestraße 2, 3524 Immenhausen 2.

Durch Vertrag vom 4. Juli 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 8. 10. 1979
Amtsgericht

3377

GR 1051 — Neueintragung — 9. 10. 1979: Ernst Werner Wenzel und Elke Wenzel geb. Mahr, beide Kernbacher Straße 5, Lahntal-Caldern.

Durch notariellen Vertrag vom 17. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 9. 10. 1979
Amtsgericht

3378

GR 234 — Neueintragung — 9. 10. 1979: Bankkaufmann Ernst-Georg Philipp Frankenberg und Apothekenhelferin Helma Edith Anne geb. Kurmis, in Rotenburg (Fulda), Marktplatz 16.

Durch Vertrag vom 28. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 9. 10. 1979
Amtsgericht

3379

GR 237 — Neueintragung — 11. 10. 1979: Architekt Horst F. Walther und Berit Walther geb. Persmann in 6490 Schlüchtern-Breitenbach.

Durch Vertrag vom 20. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 11. 10. 1979
Amtsgericht

3380

GR 622 — Neueintragung — 31. 8. 1979: Eheleute Karlheinz Kunkel, geb. am 23. 7. 1947, wohnhaft Lärchenweg 7, 6054 Rodgau 6, und Angela Ilse Kunkel geb. Grossmann, geb. am 23. 12. 1950, wohnhaft Lärchenweg 7, 6054 Rodgau 6.

Durch Erklärung vom 18. Juni 1979 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 12. 10. 1979
Amtsgericht

3381

GR 871 — Neueintragung — 5. 10. 1979: Eheleute Soldat Norbert Leib und Claudia Leib geb. König, Wetzlar StT Garbenheim.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Wetzlar vom 7. September 1979 — Urkundenrolle Nr. 644/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 5. 10. 1979
Amtsgericht

Vereinsregister

3382

VR 436 — Neueintragung — 11. 10. 1979: Sportfischerei-Verein Waddelstruth e. V., Dautphetal-Dautphe.

3560 Biedenkopf, 11. 10. 1979
Amtsgericht

3383

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1565 — 5. 9. 1979: Museumsverein Messel in Messel.

VR 1566 — 6. 9. 1979: Verein zur Förderung alternativer Erziehung e. V. in Erzhäusen.

VR 1567 — 11. 9. 1979: 1. Darmstädter Squash Rackets Club 1979 in Darmstadt.

VR 1568 — 13. 9. 1979: Anglerclub 1969 Weiterstadt „Der Hecht im Karpfenteich“ in Weiterstadt.

VR 1569 — 25. 9. 1979: Mandolinenorchester Eberstadt 1966 e. V. in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1570 — 4. 10. 1979: Turnverein 1893 Seeheim in Seeheim-Jugenheim.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1979 **Amtsgericht**

3384

VR 368 — Neueintragung — 11. 10. 1979: Freiwillige Feuerwehr Heisterberg, Sitz: Driedorf-Heisterberg. Die Satzung ist am 2. Februar 1979 errichtet.

6348 Herborn, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3385

VR 168 — Neueintragung — 11. 10. 1979: TC 79 Rengshausen, Knüllwald-Rengshausen.

3588 Homberg/Elze, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3386

VR 1081 — Neueintragung — 10. 10. 1979: Richtsberger Carneval Verein (RCV), Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg, 10. 10. 1979 **Amtsgericht**

3387

VR 1082 — Neueintragung — 10. 10. 1979: Tischtennisclub 1951 Ginseldorf, Sitz: Marburg, Stadtteil Ginseldorf.

3550 Marburg, 10. 10. 1979 **Amtsgericht**

3388

VR 1083 — Neueintragung — 11. 10. 1979: Eisenbahner-Sportverein Rot-Weiß Marburg/L. 1926, Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3389

VR 1084 — Neueintragung — 11. 10. 1979: Kansas 69, Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3390

5 VR 1069 — Neueintragung — 26. 9. 1979: „Siddha Yoga Dham“, Sitz: Offenbach am Main.

5 VR 1070 — Neueintragung — 26. 9. 1979: Verband Deutscher Sportfischer, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 10. 10. 1979 **Amtsgericht, Abt. 5**

3391

VR 887 — Veränderung — 9. 10. 1979: Gemeinschaft von Versicherten und Rentnern in der AOK Lahn in 6301 Biebertal 4. Der Sitz ist nach Pohlheim 2-Garben-teich verlegt.

6330 Wetzlar, 9. 10. 1979 **Amtsgericht**

3392

VR 942 — Neueintragung — 28. 9. 1979: Der Verein „Tennisclub 79 Altenkirchen e. V.“ in Braunfels Stadtteil Altenkirchen ist heute unter Nr. 942 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 22. August 1979 errichtet.

6330 Wetzlar, 8. 10. 1979 **Amtsgericht**

Liquidation

3393

Die „Horst-D. Lorenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Mainhausen-Mainflingen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6451 Mainhausen-Mainflingen, 14. 9. 1979

Der Liquidator
Lorenz

Vergleiche — Konkurse

3394

N 8/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GSB Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH & Co. KG in Alsfeld ist mangels einer den weiteren Verfahrenskosten entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4397,09 DM, seine Auslagen auf 627,— DM abzüglich des bereits festgesetzten Vorschusses festgesetzt.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1979 **Amtsgericht**

3395

6a N 33/74: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Rhumbler KG, Ober-Eschbacher Straße 118, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird aufgehoben, nachdem der in dem Vergleichstermin am 9. Juli 1979 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß bestätigt wurde.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 10. 1979 **Amtsgericht**

3396

6a N 34/74: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dipl.-Ing. Horst Rhumbler, Haberweg 21, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 10. 1979 **Amtsgericht**

3397

Vi N 20/79: Über den Nachlaß des am 23. Mai 1979 in Friedrichsdorf verstorbenen Egon Schwenzer, zuletzt wohnhaft gewesen 6000 Frankfurt am Main-Nieder-Eschbach, Homburger Landstraße 836, wird heute, am 8. Oktober 1979, 15.20 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaßpfleger H. A. Seibert, 6364 Florstadt, Wickstädter Str. 3, dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schulz, 6000 Frankfurt am Main, Ditmarstr. 20.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1979 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. November 1979, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. November 1979, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuld-

ner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1979 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 8. 10. 1979 **Amtsgericht**

3398

34 N 16/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ströhlein-Textil KG, vormals Nieder-Roden (Rodgan 3), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 10. 10. 1979 **Amtsgericht**

3399

3 VN 1/79 — Vergleichsverfahren: Die im Handelsregister A des Amtsgerichts Eschwege unter der Nummer 1175 eingetragene Firma F. Sandrock GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Eschwege, persönlich haftende Gesellschafterin: Fritz Sandrock & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschwege, hat durch einen am 10. Oktober 1979 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gem. § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Gemäß § 1 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege, Fernruf: (0 56 51) 3 12 53, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Beschränkungen werden der Antragstellerin auferlegt: Dem Vergleichsverwalter werden die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin gem. § 59 Vergleichsordnung ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

3440 Eschwege, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3400

3 VN 1/79 — Vergleichsverfahren: Die im Handelsregister A des Amtsgerichts Eschwege unter der Nummer 1175 eingetragene Firma F. Sandrock GmbH & Co., Kommanditgesellschaft, Eschwege, persönlich haftende Gesellschafterin: Fritz Sandrock & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschwege, hat am 15. Oktober 1979 ihren am 10. Oktober 1979 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen. Die in dem Beschluß des Gerichts vom 11. Oktober 1979 angeordneten Maßnahmen werden daher aufgehoben (§ 15 Abs. 2 Vergleichsordnung).

3440 Eschwege, 15. 10. 1979 **Amtsgericht**

3401

3 VN 2/79 — Vergleichsverfahren: Die im Handelsregister B des Amtsgerichts Eschwege unter der Nummer 1078 eingetragene Firma Fritz Sandrock & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herrengasse 9, 3440 Eschwege, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn

Harald Sandrock, kaufmännischer Angestellter — Gegenstand des Unternehmens ist der Groß- und Einzelhandel mit Tapeten, Lacken, Farben, Malerbedarfsartikeln, Glas, Bodenbelägen und Teppichen, sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen; die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind —, hat durch einen am 10. Oktober 1979 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen gem. § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Gemäß § 1 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege, Fernruf: (05651) 3 12 53, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Beschränkungen werden der Antragstellerin auferlegt: Dem Vergleichsverwalter werden die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin gem. § 59 Vergleichsordnung ein Allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

3440 Eschwege, 11. 10. 1979 Amtsgericht

3402

3. VN 2/79 — Vergleichsverfahren: Die im Handelsregister B des Amtsgerichts Eschwege unter der Nummer 1078 eingetragene Firma Fritz Sandrock & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herrengasse 9, 3440 Eschwege, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Harald Sandrock, kaufmännischer Angestellter, — Gegenstand des Unternehmens ist der Groß- und Einzelhandel mit Tapeten, Lacken, Farben, Malerbedarfsartikeln, Glas, Bodenbelägen und Teppichen, sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen; die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind —; hat am 15. Oktober 1979 ihren am 10. Oktober 1979 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen. Die in dem Beschluß des Gerichts vom 11. Oktober 1979 angeordneten Maßnahmen werden daher aufgehoben (§ 15 Abs. 2 der Vergleichsordnung).

3440 Eschwege, 15. 10. 1979 Amtsgericht

3403

3 N 30/79 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der im Handelsregister A des Amtsgerichts Eschwege unter der Nr. 1175 eingetragenen Firma F. Sandrock GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Eschwege, persönlich haftende Gesellschafterin: Fritz Sandrock & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herrengasse 9, Eschwege, wird heute, am 15. Oktober 1979, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Dezember 1979 zweifach schriftlich, Zinsen

mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. Dezember 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 23. Januar 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1979.

3440 Eschwege, 15. 10. 1979 Amtsgericht

3404

3 N 33/79 — Konkurseröffnungsverfahren: Die Firma Fritz Sandrock & Co. GmbH, Herrengasse 9, Eschwege, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Harald Sandrock, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Gemeinschuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Darüber hinaus wird während des Eröffnungsverfahrens die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Gemeinschuldnerin angeordnet. Zum Sequester wird Steuerbevollmächtigter Rolf Herrmann, An den Anlagen 2, 3440 Eschwege, bestellt.

3440 Eschwege, 15. 10. 1979 Amtsgericht

3405

4 N 30/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Reinhard Buhlmann, früherer Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma R. Buhlmann, Kfz-Reparatur und -Handel, 6390 Usingen 5/Merzhausen, Weilstraße 64, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 79 461,22 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 580,25 DM, Vorrechte I/II 43 492,50 DM, Vorrechte I/III 716,60 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 244 208,63 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen/Ts. offen.

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3406

81 N 301/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schulz und Souard oHG, Mainzer Landstraße 253, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft Ernst-Ludwig Schulz, Frankfurt am Main, und Helmut Souard, Neu-Isenburg, mit Zweigniederlassungen in Wetzlar und Kassel unter gleicher Firma mit Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unter der Firma Jakob Happ Zweigniederlassung der Firma Schulz und Souard, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 11. Dezember 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 4. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

3407

81 N 416/79 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft

in Firma Stahlmetz, Hans Metz & Co., In der Au 2, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 11. Oktober 1979, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstr. 25, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, dem 23. November 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, dem 14. Dezember 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

3408

N 1/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Johanna Schorle, früherer Mörlenbach/Odw., ist Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 26. November 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 600,— DM, seine Auslagen werden auf 842,80 DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 15. 10. 1979 Amtsgericht

3409

42 N 8/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Blumöhr, Eisenbahnstraße 27, 6450 Hanau 8, wird Termin zur außerordentlichen Gläubigerversammlung bestimmt auf Donnerstag, den 22. November 1979, 14.00 Uhr, I. Stock, Saal 161 B, Nußallee 17.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung, Entscheidung der Gläubiger über den Antrag gem. § 204 KO, Festsetzung der Vergütung des Konkursverwalters.

6450 Hanau, 28. 9. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3410

42 N 120/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Hohlbein KG „Strickwarenfabrik“, 6369 Nidderau, Eugen-Kaiser-Straße 56, persönlich haftender Gesellschafter Karl Heinz Hohlbein, wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 2 200,— Deutsche Mark, nebst 143,— DM MwSt.

6450 Hanau, 3. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3411

62 N 28/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Taunus-Lack-Chemie, Brendel und Co. KG, Wiesbaden-Erbenheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 44 612,66 DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon gehen ab die Barauslagen und die Vergütung des Konkursverwalters,

restliche Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 38 703,69 DM bevorrechtigte Forderungen und 462 411,27 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden, Abt. 62, aus.

6270 Idstein, 21. 9. 1979

Der Konkursverwalter
Herbert Wagner
Rechtsanwalt

3412

N 3/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts **Wilhelm Michael Helmut Hessburg**, zuletzt wohnhaft in Geismarain 6, 3580 Fritzlar, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2 676,44 DM zuzüglich Zinsen.

Ab gehen die Veröffentlichungs- und Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 17 085,01 DM für bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Fritzlar aus.

3500 Kassel, 10. 10. 1979

Der Konkursverwalter
A. Specht
Rechtsanwalt und Notar

3413

65 N 3/77: Das am 18. Januar 1977 über das Vermögen der Firma **Hervis-Kleiderfabrik Dr. Visser KG**, früher Kassel-Waldau, Bergshäuserstr. 83, eröffnete Konkursverfahren ist gem. § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

3500 Kassel, 4. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

3414

65 N 4/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Berufsschullehrers **Walter Helmut Krieger**, zuletzt wohnhaft in Lange Str. 31, 3500 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 12 212,84 DM zuzüglich Zinsen. Dazu kommen restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 12 212,84 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten bei dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 10, aus.

3500 Kassel, 10. 10. 1979

Der Konkursverwalter
A. Specht
Rechtsanwalt und Notar

3415

7 N 9/73: Im Konkurs über das Vermögen des **Josef Ettrich, Sprendlingen**, Hauptstraße 38, Inhaber der Firma **Rubes Plastikwarenfabrik Rudolf Beck, Sprendlingen**, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 28. November 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Gewährung einer Vergütung und die Erstattung von

Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung der Verwalter wird auf 35 699,— DM, ihre Auslagen werden auf 1 000,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 11. 10. 1979 **Amtsgericht**

3416

7 N 4/78: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Steuerbevollmächtigten Johannes Dietrich Friebertshäuser, Marburg-Haddamshausen**, Auf der Kanzel 4, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem sämtliche Vorrechtsforderungen und Masseverbindlichkeiten bereits berichtet worden sind, noch 8 790,57 DM zur Verfügung.

Es sind nunmehr noch zu berücksichtigen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 297 411,41 DM.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg/Lahn, Abt. 7, niedergelegt worden.

3550 Marburg, 12. 10. 1979

Der Konkursverwalter
Günther Wölk
Rechtsanwalt und Notar

3417

7 N 4/78: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 15. Juni 1978 in Marburg verstorbenen **Steuerbevollmächtigten Johannes Dietrich Friebertshäuser** wird der Schlußtermin auf den 29. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7 080,— DM, die Auslagen werden auf 530,— DM (insgesamt somit 7 610,— Deutsche Mark) festgesetzt.

3550 Marburg, 2. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 7

3418

7 N 11/79: Über den Nachlaß des am 1. Dezember 1978 mit letztem Wohnsitz in Offenbach am Main, Buchrainweg 92, verstorbenen **Kaufmanns Kurt Arthur Henkel**, geb. 11. August 1915 in Offenbach am Main, wird heute, am 11. Oktober 1979, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 23. November 1979 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Montag, den 26. November 1979, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 15. Januar 1980, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 23. November 1979.

6050 Offenbach am Main, 11. 10. 1979

Amtsgericht

3419

4 N 30/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Reinhard Buhlmann**, früherer Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Fa. **R. Buhlmann, Kfz-Reparatur und -Handel**, 6390 Usingen 5/Merzhäuser, Weilstr. 64, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung eventuell noch nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 26. November 1979, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 17.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 18 000,— DM festgesetzt, seine Auslagen auf 1 320,29 DM, der Ausgleichsbetrag auf die Mehrwertsteuer auf 1 170,— Deutsche Mark.

6390 Usingen, 5. 10. 1979

Amtsgericht

3420

N 1/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Johanna Schorle**, früher **Bettenbacher Weg 4, 6942 Mörlenbach**, Odw., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem sämtliche Vorrechtsforderungen bereits befriedigt sind und die Quote von 20% an die nicht bevorrechtigten Gläubiger bereits teilweise ausbezahlt wurde, noch 1 632,77 DM zur Verfügung.

Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 24 240,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht FÜRTH (Odw.) offen.

6940 Weinheim, 15. 10. 1979

Der Konkursverwalter
Manfred Richter
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3421

5 K 34/79 — **Aufhebung eines Termins:** Der auf Freitag, den 8. Februar 1980, 8.45 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache **Künstler über das Grundstück Flur 8, Nr. 215, der Gemarkung Holzhausen/Aar** anberaumte Zwangsversteigerungstermin ist infolge Antragsrücknahme aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 11. 10. 1979

Amtsgericht

3422

K 28/78: Das im Grundbuch von Altenkirchen, Band 23, Blatt 662, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenkirchen, Flur 1, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Lange Str. 28, Größe 6,64 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Kaufhold, Idstein.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 10. 1979

Amtsgericht Wetzlar,
Zweigstelle Braunfels

3423

K 21/79: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 60, Blatt 1082, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur Nr. 1, Flurstück 120, Gartenland, Friedrichstraße, Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Straße, Größe 5,24 Ar, sollen am Freitag, dem 14. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Saßmann, Leun-Biskirchen.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 1, Fl. 1, Flst. 120, auf 6 160,— DM,
für Nr. 2, Fl. 2, Flst. 171, auf 120 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 10. 1979

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3424

61 K 188/78: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 115, Blatt 5265, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur Nr. 16, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 19, Größe 5,76 Ar,

soll am 14. Februar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Bitsch, Student in Darmstadt, — zu 1/2 —,

b) Helmut Friedrich Bitsch, Soldat in Limburg, — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

3425

31 K 18/79: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 76, Blatt 3465, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 16, Größe 4,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edda Paulmichl geb. Renz, in Aschafenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3426

31 K 47/79: Ein halber Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 145, Blatt 5338, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 17, Flurstück 54/1, Ackerland, Am Eichelsweg, Größe 22,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Fuchs geb. Geiß, in Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 600,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3427

8 K 70, 74/78: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 31, Blatt 1056, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg, Größe 5,25 Ar,

soll am 12. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Alfred Schönaun jun., Fellerdilln, Hohler Weg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 10. 1979

Amtsgericht

3428

K 28/79, 35/79: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 47, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 3, Flurstück 334, Grünland, Hinterm Steimel, 3. Gew., Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eibelshausen, Flur 1, Flurstück 55, Ackerland (Obstb.), Am Mühlberg, 2. Gew., Größe 8,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eibelshausen, Flur 8, Flurstück 14, Grünland, In der Struth unter der Straße, 2. Gew., Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Stengershof, Größe 5,78 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 42, daselbst, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eibelshausen, Flur 18, Flurstück 40/2, daselbst, Größe 0,05 Ar,

sollen am 9. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kraftfahrer Werner Kring in Eschenburg-Eibelshausen,

2. Ilona Kring, geb. am 18. 3. 1900, in Eschenburg-Eibelshausen,

3. Uwe Kring, geb. am 15. 5. 1901, in Eschenburg-Eibelshausen,

4. Reiner Kring, geb. am 21. 9. 1906, in Eschenburg-Eibelshausen,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 10. 10. 1979

Amtsgericht

3429

K 16/74: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 12, Blatt 411, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße 15, Größe 13,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/2, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/3, Ackerland, Am Hammelberg, Größe 19,25 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 8/4, Ackerland, Volkerstraße 15, Größe 5,30 Ar, Parkanlage, Größe 29,50 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,54 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 0,70 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Schneider geb. Horle, Volkerstr. Nr. 15, 6149 Grasellenbach/Wahlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 682 350,— DM einschließlich Inventar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 10. 1979

Amtsgericht

3430

K 23/78: Der halbe Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 1 b, des im Grundbuch von Birkenau, Band 56, Blatt 2397, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur Nr. 9, Flurstück 112/4, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 13, Größe 36,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Gülden, Kaufmann (jetzt in 8229 Ainring-Mitterfelden).

Der Wert des Grundstücksteils ist nach §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 43 837,50 DM.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern der Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 10. 10. 1979

Amtsgericht

3431

K 41/78: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 24, Blatt 989, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur Nr. 5, Flurstück 94/12, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 11, Größe 6,73 Ar, soll am Freitag, dem 14. Januar 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraftfahrzeugmeister Willi Wylezych, Beienheim, — zu $\frac{1}{2}$ —,
- b) dessen Ehefrau Lieselotte Wylezych geb. Fischer, daselbst, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark für jeden Grundstücksbruchteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 10. 1979

Amtsgericht

3432

K 72/78: Die im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 110, Blatt 5041, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 39, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 14, Flurstück 83/1, Grünland, Winger, Größe 6,33 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 14, Flurstück 83/2, Grünland, daselbst, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 14, Flurstück 83/3, Grünland, daselbst, Größe 7,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 14. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Weißbinder Otto Holzbauer in Ober-Mörlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 39, Fl. 14, Nr. 83/1, auf 822,90 DM, für lfd. Nr. 40, Fl. 14, Nr. 83/2, auf 936,— DM, für lfd. Nr. 41, Flur 14, Nr. 83/3, auf 1 033,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 10. 1979

Amtsgericht

3433

K 41/79 Beschluß: Die im Grundbuch von Eidengesäß, Band 36, Blatt 1191, eingetragene Grundstückshälfte an

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 5, Flurstück 208, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 6,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Dezember 1979, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bundesbahnbeamter Franz Adam Schneider, Waldstraße 5, 6464 Linsengericht 2 — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3434

42 K 47/79 — Beschluß: Der dem Willi Scherer gehörige $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Münster, Band 15, Blatt 652, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur Nr. 1, Flurstück 173/3, Lieg.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Das Wäldchen 15 A, Größe 15,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Scherer, Willi, Kaufmann,
- b) Scherer, Ellen Nanni geb. Merkel, — zu a) und b) Eheleute, beide wohnhaft in Münster, Kreis Gießen, Licher Straße 26 — zu je $\frac{1}{3}$ —,
- c) Merkel, Marie geb. Schmidt, wohnhaft in Frankfurt am Main, Elkenbachstraße 64, — zu $\frac{1}{3}$ —.

Der Wert des $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 10. 1979

Amtsgericht

3435

24 K 13, 20/79: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 39, Blatt 1836, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 432, Bauplatz, Königsberger Str., Größe 14,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Dezember 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1979 bzw. 3. 4. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Friedrich Heinz Walther und Gertrud geb. Matz, Stockstadt, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 554 050,— DM.

Im ersten Versteigerungstermin ist der Zuschlag nach § 74a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3436

2 K 25/76: Die im Grundbuch von Malmeneich, Band 8, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 99/45, Fußpfad, Auf der Bütze, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohestraße 17, Größe 8,00 Ar,

sollen am 11. Januar 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Paul Kohls, geb. 20. 9. 1916, Elz-Malmeneich, Hohestraße, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1, Flurstück 99/45, = 2430,— DM; 2 = 1 215,— DM,

Flur 1, Flurstück 46/1, = 82 760,— DM; 2 = 41 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 10. 1979

Amtsgericht

3437

42 K 5/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roßdorf, Band 40, Blatt 1395, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Roßdorf, Flur 15, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Falltorstr. 2, Größe 6,56 Ar,

am 8. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Walter Keim in Bruchköbel, jetzt eingetragene Eigentümerin: Elvira Elli Keim geb. Engelhard, geb. am 25. 5. 1955, Bruchköbel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3438

42 K 3/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim (AG Hanau), Band 106, Blatt 3596, eingetragene 1208/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 1, im 5. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Elnräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder erstelt und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen.

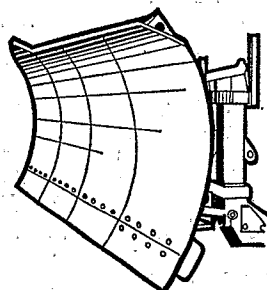
Zu Weihnachten hat manche Gemeinde eine schöne Bescherung. Weshalb denn?

Im Winter zeigt der Unimog, was er kann. Der Winter entlarvt andere Gemeindefahrzeuge schonungslos. Denn welche andere Arbeitsmaschine verfügt über Allradantrieb und Differentialsperren in beiden Achsen, bei voller Geschwindigkeit zu- und abschaltbar? Welche hat vorne und hinten voll belastbare Zapfwellen? Und welche ein komfortables, geheiztes Sicherheitsfahrerhaus mit

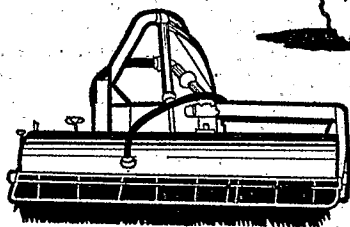
stufenlos einstellbarer Belüftung und körpertgerechtem Fahrer- und Beifahrersitz (auf Wunsch Platz für 3 Personen). Nur der neue Unimog, z. B. der U 1000.

Für jede Gemeinde gibt es den richtigen Unimog:
U 600, 38 kW (52 PS); U 800, 55 kW (75 PS); U 900, 62 kW (84 PS); U 1000, 70 kW (95 PS); U 1300, 92 kW (125 PS).

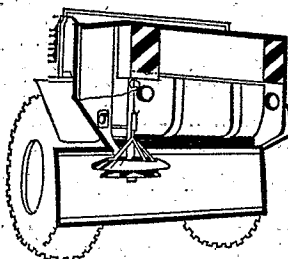
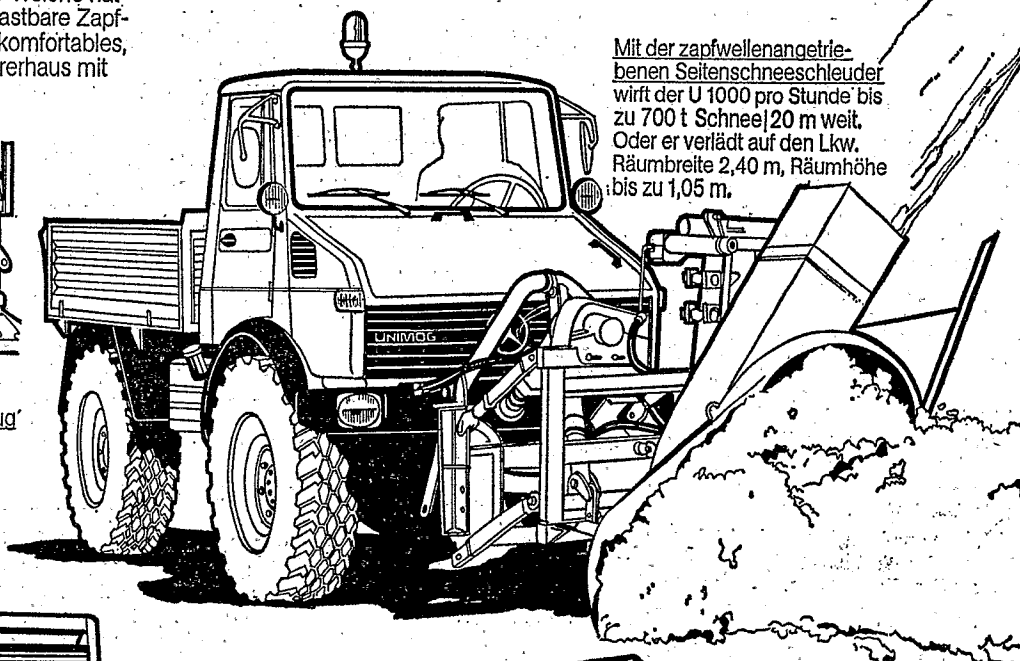
Mit der zapfwellenangetriebenen Seitenschneeschleuder wirft der U 1000 pro Stunde bis zu 700 t Schnee! 20 m weit. Oder er verlädt auf den Lkw. Räumbreite 2,40 m, Räumhöhe bis zu 1,05 m.



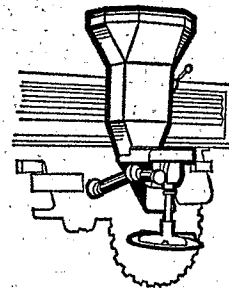
Mit dem Mehrscharfederpflug räumt der U 1000 auf einer Breite von 2,70 m.



Mit dem Vorbaukehrbesen befreit der U 1000 Gehsteige, Werkhöfe und Parkplätze von Eis und Schneematsch. Mit einer Arbeitsbreite von 2,00 m.



Streugeräte für den U 1000 gibt es in verschiedenen Ausführungen. Von der Heckzapfwelle, der Fahrzeughydraulik oder dem wegeabhängigen Nebenabtrieb angetrieben. Z. B. Behälterstreugerät oder Silostreuer mit 1,5 m³ Inhalt.



Mercedes-Benz
Unimog

arbeitet das ganze Jahr rund um die Uhr

Der Unimog interessiert mich. Bitte informieren Sie mich.

Name: _____

Anschrift: _____

Abteilung: _____

Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Abt. UBU-PF
Postfach 1220, 7560 Gaggenau

33/SLH/1/7311a

Das Wohnungseigentum soll am 13. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbau-
ergesellschaft mbH u. Co., Betreuungs-
Kommanditgesellschaft Frankfurt am
Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 31. Oktober 1978 ist der Zuschlag gem. § 74a ZVG versagt worden. Daher gelten im neuen Termin die Vorschriften über ein Mindestangebot nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3439

42 K 18/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 106, Blatt 3593, eingetragene 1208/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 12—18, Größe 46,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 1, im 4. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen.

Eingetragen am 22. Juni 1973.

Versteigerungstermin am 12. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbau-
ergesellschaft mit beschränkter Haftung
& Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft
in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Der Zuschlag wurde gem. § 74a I ZVG im Versteigerungstermin am 31. Oktober 1978 versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3440

42 K 129/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 99, Blatt 3550, eingetragene 55/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Kesselstadt, Band Nr. 52, Blatt 2138, als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 10 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurstück 11/8, Bauplatz, Huttenstr., Größe 11,88 Ar,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit 1. Januar 1970 eingetragen ist, versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Ingenieur Robert Steuernagel in Weilburg eingetragen.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 7. August 1969 und 2. Oktober 1969 bei der Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuches hier vermerkt am 12. Januar 1972.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. XXXI bezeichnet, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Flur, Diele, 2 kleinen Räumen und Keller sowie Loggia, verbunden. Die zu den in Blatt 3547 bis 3566 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Dezember 1971 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 20. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abolghassem Berdjissian, zuletzt wohnhaft in Hanau, derzeitiger Wohnort unbekannt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 10. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

3441

1 K 81 + 82/78: Das im Grundbuch von Edingen, Band 35, Blatt 1324, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edingen, Flur 3, Flurstück 229/156, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 26, Größe 3,15 Ar,

soll am 25. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedrich Kroh und Monika geb. Nell, 6349 Sinn-Edingen, Wöllertorstraße 26, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 71 300,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3442

1 K 18/79: Das im Grundbuch von Herborn, Band 95, Blatt 3098, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 26, Flurstück 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schießberg, Größe 6,33 Ar, soll am 18. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dieter Schwärzel, 6348 Herborn, Hoffmannstraße 17.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 143 510,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3443

1 K 50/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 25, Blatt 819, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße, Größe 7,91 Ar, soll am 21. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Ernst Sickert, Hünsteden-Wallrabenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 269 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 4. 10. 1979

Amtsgericht

3444

1 K 51/78 — Beschluß: Der im Grundbuch von Esch, Band 23, Blatt 712, eingetragene halbe Anteil am Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 4, Größe 4,26 Ar,

soll am 11. Dezember 1979, 13.40 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Fuchs geb. Gärth, Frankfurt am Main.

Der Wert des halben Anteils am Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3445

1 K 57/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 42, Blatt Nr. 1343, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 21, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 6, Größe 7,35 Ar,

soll am 14. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Renate Zöllner geb. Ziegenfuß, Ehlhalten, — zu 1/2-Anteil —,

b) Sabine Zöllner, Niedernhausen,
— zu 1/2-Anteil —.

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 239 600,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 4. 10. 1979

Amtsgericht

3446

1 K 15/79 — **Beschluß:** Der halbe Anteil
des im Grundbuch von Walsdorf, Band 41,
Blatt 1341, eingetragenen Wohnungseigen-
tums, bestehend aus 173/1 000 Miteigen-
tumsanteil am Grundstück von Walsdorf,
Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäude-
fläche, Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung, im Aufteilungsplan mit
Nummer 4 bezeichnet,

soll am 18. Dezember 1979, 13.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichts-
straße Nr. 1, Zimmer Nr. 4, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Spiller, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des halben Anteils am Woh-
nungseigentum wird nach § 74a Abs. 5
ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3447

1 K 16/79 — **Beschluß:** Der halbe An-
teil des im Grundbuch von Walsdorf,
Band 41, Blatt 1341, eingetragenen Woh-
nungseigentums, bestehend aus 173/1 000
Miteigentumsanteil am Grundstück von
Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und
Gebäudefläche, Taunusstraße 22, Größe
10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung, im Aufteilungsplan mit
Nummer 4, bezeichnet,

soll am 18. Dezember 1979, 13.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr.
Nr. 1, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Spiller geb. Erdal, Idstein-Wals-
dorf.

Der Wert des halben Anteils am Woh-
nungseigentum wird nach § 74a Abs. 5
ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3448

1 K 21/79 — **Beschluß:** Der halbe Anteil
des im Grundbuch von Walsdorf, Band 42,
Blatt 1347, eingetragenen Teileigentums,
bestehend aus 7/1 000 Miteigentumsanteil
am Grundstück von Walsdorf, Flur 3,
Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche,
Taunusstraße 22, Größe 10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Garage, im Aufteilungsplan mit d)
bezeichnet,

soll am 18. Dezember 1979, 13.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr.
Nr. 1, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1979
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Spiller, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des halben Anteils am Teil-
eigentum wird nach § 74a Abs. 5 ZVG
festgesetzt auf 3 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3449

1 K 22/79 — **Beschluß:** Der halbe Anteil
des im Grundbuch von Walsdorf, Band 42,
Blatt 1347, eingetragenen Teileigentums,
bestehend aus 7/1 000 Miteigentumsanteil

Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,
Geschäftsführender Direktor der Hessischen
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

am Grundstück von Walsdorf, Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Tausstraße 22, Größe 10,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit d) bezeichnet,

soll am 18. Dezember 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Spiller geb. Erdal, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des halben Anteils am Teileigentum wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3450

1 K 22/79: Das im Erbbaugrundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt 1917, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt Nr. 1016, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Waldeck, Flur 8, Flurstück Nr. 3/70, Hof- und Gebäudefläche, Ostlandstraße 4, Größe 8,04 Ar,

in Abt. II unter lfd. Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. November 1976.

soll am 14. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Taxiunternehmer Horst Riegel und Erika, geb. Stritzel, in Waldeck 2, Ostlandstraße 4, jetzt: 3548 Arolsen-Mengeringhausen, Landstraße 19,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 10. 1979

Amtsgericht

3451

7 K 56/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 156/6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt: Weserstraße Nr. 11), Größe 16,67 Ar,

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 56/76 — 34/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1006 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Abstellraum — Band 314, Blatt 12 965 — (Wertfestsetzung gem. § 74a Abs. 5 ZVG: 145 000,— DM),

b) 7 K 80/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1065 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 169 000,— DM) — Band 315, Blatt 13 012 —,

c) 7 K 94/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1114 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 145 000,— DM) — Band Nr. 316, Blatt 13 051 —,

d) 7 K 98/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1125 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 169 000,— DM) — Band Nr. 317, Blatt 13 060 —,

e) 7 K 106/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1154 bezeichneten Wohnung im 15. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 145 000,— DM) — Band Nr. 318, Blatt 13 084 —,

f) 7 K 108/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1163 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 145 000,— DM) — Band Nr. 318, Blatt 13 092 —,

g) 7 K 120/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1214 bezeichneten Wohnung im 21. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 145 000,— DM) — Band Nr. 319, Blatt 13 136 —,

h) 7 K 130/76 — 64/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1275 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß nebst Abstellraum (festgesetzter Wert: 169 000,— DM) — Band Nr. 321, Blatt 13 184 —,

sollen am 9. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie. in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 10. 1979

Amtsgericht

3452

7 K 28/78: Die im Grundbuch von Dreieichenhain, a) Band 50, Blatt 2642, b) Band Nr. 50, Blatt 3843, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 689/13, Straße, Maiefeldstraße, Größe 0,16 Ar, Flur 1, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Maiefeldstraße 18, 20, 22, 24, Größe 0,90 Ar,

zu b) lfd. Nr. 10, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 689/12, Straße, Maiefeldstraße, Größe 0,08 Ar, Flur 1, Flurstück 327/1, Gartenland, An der Maiefeldstraße, Größe 0,52 Ar,

sollen am 23. Januar 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Brücher, Dreieich,
Marie Katharine Betz, Dreieich,
— zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu a) auf 14 140,— Deutsche Mark, zu b) auf 8 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3453

7 K 2/79: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 310, Blatt 12 863, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend

in 953,40/100 000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück

Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück Nr. 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Südl. Ringstr. 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 17. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 17.6 bezeichnet, sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 17.6; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Band 306, Blatt Nr. 12 722 bis Band 311, Blatt 12 873),

soll am 19. Dezember 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Jürgen Koester, Langen,
Renate Koester geb. Brinkhaus, daselbst,
— zu je 1/2 —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 8. 10. 1979

Amtsgericht

3454

7 K 28/78 — Beschluß: Der im Grundbuch von Linter, Band 15, Blatt 489, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Linter, Flur 18, Flurstück 218, Lieg.-B. 530, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 16, Größe 7,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Dezember 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Raum 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Eckert geb. Drießen (geb. am 17. 9. 1950), in Wiesbaden, Lahnstraße 26 A.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 020,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 10. 1979

Amtsgericht

3455

7 K 84 bis 99/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Hausen, Band 82 und 83, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück Nr. 3/5, Lieg.-B. 1682, Hof- und Gebäudefläche, Herrnstraße 42, Größe 32,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 14. Dezember 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Lüsich in München (jetzt Koblenz).

Blatt 3105: 16/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 02, Wert: 91 000,— DM
 Blatt 3107: 19/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 05, Wert: 103 000,— DM
 Blatt 3108: 18/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 06, Wert: 99 000,— DM
 Blatt 3114: 20/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 16, Wert: 101 000,— DM
 Blatt 3116: 18/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 22, Wert: 92 000,— DM
 Blatt 3119: 21/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 25, Wert: 105 000,— DM
 Blatt 3120: 20/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 26, Wert: 101 000,— DM
 Blatt 3122: 18/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 32, Wert: 92 000,— DM
 Blatt 3126: 20/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 36, Wert: 101 000,— DM
 Blatt 3128: 19/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 42, Wert: 93 000,— DM
 Blatt 3132: 20/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 46, Wert: 101 000,— DM
 Blatt 3134: 19/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 52, Wert: 93 000,— DM
 Blatt 3138: 21/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 56, Wert: 102 000,— DM
 Blatt 3140: 19/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 62, Wert: 93 000,— DM
 Blatt 3144: 21/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 66, Wert: 102 000,— DM
 Blatt 3156: 22/1 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 86, Wert: 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 10. 1979

Amtsgericht

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 402 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 22 bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 4. Dezember 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Lorenz in Köln.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 10. 1979

Amtsgericht

3457

7 K 69/79, 7 K 71/79: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Dietzenbach, Band 302, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Str. 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 25. Januar 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rolf Günter Krause und Gisela Margot Krause, geb. Jakupski, in Dietzenbach, — je zu 1/2 —.

Blatt: 10 320

96/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 167, Wert: 138 500,— DM;

Blatt: 10 314

58/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 161, Wert: 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 10. 1979

Amtsgericht

3458

4 K 16/78: Der 183/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band Nr. 172, Blatt 7377, an dem Grundstück

Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 317, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 58, 60, 62, 64, Größe 60,08 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Dienstag, dem 11. Dezember 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Raum Nr. 12, Erdgeschoß, Geb. B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Wanda Junker geborene Rosenbusch, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 18. 9. 1979

Amtsgericht

3459

2 K 11/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Anspach, Band 47, Blatt 1857, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Stabelsteiner Weg 11, Größe 14,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margot Drews geb. Adam verw. Schüpphaus, Anspach,

b) Margot Drews geb. Adam verw. Schüpphaus, Anspach,

c) Norbert Schüpphaus, Anspach,

— zu a) zu 1/2 Anteil —,

— zu b) und c) zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft —.

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe 7,40 DM zuzüglich Versandkosten und 13% MwSt.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & Co. KG.

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 244 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 10. 1979 **Amtsgericht**

3460

2 K 13/79: Das im Grundbuch von Ermerswerd, Band 25, Blatt 556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermerswerd, Flur Nr. 10, Flurstück 244, Bauplatz, Am Burgberg, Größe 7,70 Ar,

soll am 10. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma CIMROT Meß- und Regeltechnik GmbH, Felsenweg 12, 3430 Witzenhausen 1.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 390 010,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 10. 10. 1979 **Amtsgericht**

3461

2 K 14/79: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 140, Blatt 3377, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Witzenhausen, Flur 34, Flurstück 37/8, Hof- und Gebäudefläche, Wolfshecke 1, Größe 8,06 Ar, soll am 3. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hans-Helmut Jakobs,
b) Ehefrau Gerda Jakobs geb. Kreiner, Wolfshecke 1 in Witzenhausen 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 9. 10. 1979 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Flächennutzungsplanänderungen Nr. 1 bis 5 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodgau

Mit Erlaß vom 12. März 1979 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 3/79) hat der Hessische Minister des Innern die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung unter Zurückstellung der Entscheidung:

- a) Wohnbaufläche im Ortsteil Weiskirchen östlich der A 683,
- b) Gemeinbedarfsfläche nordöstlich der Kreuzung der A 683 mit der L 3121 (im Plan gelb umrandet)

genehmigt.

Die Bekanntmachung über die eingeschränkte Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 9. April 1979 veröffentlicht.

Mit Erlaß vom 6. September 1979 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 3/79) hat der Hessische Minister des Innern die im Flächennutzungsplan gelb umgrenzten Teile genehmigt.

Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Genehmigungsbekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes.

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 3. Stock, Zimmer 320, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Änderungen Nr. 1 bis 4 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm, Stadtteil Heusenstamm

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Änderungen Nr. 1 bis 4 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm, Stadtteil Heusenstamm, mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UVF) sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Zeit vom 5. November 1979 bis 5. Dezember 1979 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main,
Stadt Offenbach am Main, Rathaus — Stadtplanungsamt —, Stadthof 13, 6050 Offenbach am Main,
Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Änderung Nr. 1/78 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Sachsenhausen-Nord

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Änderung Nr. 1/78 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Sachsenhausen-Nord, mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UVF) sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Zeit vom 5. November 1979 bis 5. Dezember 1979 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main,
Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main,
Stadt Offenbach am Main, Rathaus — Stadtplanungsamt —, Stadthof 13, 6050 Offenbach am Main,
Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Bolongarostraße 101, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, sowie mündlich

zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Änderung Nr. 4/77 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Ortsteiles Bonames

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Änderung Nr. 4/77 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Ortsteiles Bonames, mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UVF) sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Zeit vom 5. November 1979 bis 5. Dezember 1979 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18,
6000 Frankfurt am Main,
Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus,
Braubachstraße 15,
6000 Frankfurt am Main,
Stadt Offenbach am Main — Rathaus — Stadtplanungsamt —,
Stadthof 13,
6050 Offenbach am Main,
Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Bolongarostraße 101,
6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Änderung Nr. 113 A des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Ortsteiles Schwanheim

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Änderung Nr. 113 A des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Ortsteiles Schwanheim — Schwanheimer Feld —, mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UVF) sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Zeit vom 5. November 1979 bis 5. Dezember 1979 bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18,
6000 Frankfurt am Main,
Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus,
Braubachstraße 15,
6000 Frankfurt am Main,
Stadt Offenbach am Main, Rathaus — Stadtplanungsamt —,
Stadthof 13,
6050 Offenbach am Main,
Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Bolongarostraße 101,
6230 Frankfurt am Main-Höchst,
Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, sowie mündlich

zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen

Für die in der Zeit vom 30. November bis 10. Dezember 1979 stattfindende Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen sind nachstehende drei Wahlvorschläge eingereicht worden:

Wahlvorschlag 1:

Wilfried Schäd, Ludwigstraße 17, Darmstadt
Dr. Gottfried Sturm, Lindenstraße 37a, Fulda
Dr. Gerd Möbus, Gustav-Hoch-Straße 58, Hanau
Dr. Erich Singer, Hugentottenstraße 123, Friedrichsdorf 1
Günter Wähner, Großer Hirschgraben 28, Frankfurt
Dr. Norbert Gröschel, Wilhelminenstraße 16, Darmstadt
Dr. Jorg Zey, Grabenstraße 61, Limburg
Dr. Georg Goldberg, Eleonorenstraße 6, Wiesbaden-Kastel
Dr. Alfred Sanner, Niedenau 50, Frankfurt
Dr. Gunter Scholles, Kegelbahn 20, Frankfurt
Dr. Hans Kieser, Arnauerstraße 29, Bensheim
Heinrich von Vultee, Rossertstraße 20, Eppstein
Gordon Rösch, Florianweg 10, Frankfurt
Dr. Rolf Weinbrenner, Kostheimer Landstr. 13, WI-Kostheim
Dr. Karl Rau, Danziger Straße 51, Wiesbaden
Dr. Ulf Utech, Lyoner Straße 44—48, Frankfurt
Fritz Fischer, Taunusstraße 6, Darmstadt
Prof. Dr. Dieter Windecker, Pestalozzistraße 11, Bad Nauheim
Dr. Gerhard Jamin, Am Eisernen Schlag 31, Frankfurt
Dr. Ernst Weitzel, Dehnhardtstraße 4, Frankfurt
Dr. Wolfgang Glaser, Konstanzer Straße 3, Frankfurt
Konrad Eichler, Feldbergstraße 100, Steinberg/Ts.
Dr. Jürgen Knapp, Rhabanusstraße 9, Fulda
Leonhard von Beck, Blücherstraße 7, Bensheim 3
Dr. Rüdiger H. Schönfeld, Schwalbacher Straße 50 B, Eltville
Kurt Jost, Lange Straße 23, Frankfurt
Dr. Hartmut Uhlig, Bethmannstraße 19, Frankfurt
Dr. Norbert Grosse, Rheinstraße 106, Wiesbaden
Walter Jarosch, Jahnstraße 22, Reichelsheim/Odw.
Hans Krauhausen, Langgönsen Straße 29, Hüttenberg
Dr. Jochen Lange, Frankfurter Straße 3, Darmstadt
Dr. Peter Boettcher, Katharinengasse 14, Gießen
Dr. Horst Scherzer, Adolfsallee 10, Wiesbaden
Dr. Bernhard Jönke, Heinrichstraße 10, Fulda
Hans-Peter Michels-Rösel, Str. d. Republik 17—19, Wiesbaden
Dr. Dieter Jakob May, Farmstraße 58, Mörfelden-Walldorf
Dr. Gerhard Tippmann, Über dem Hainberg 21, Weilburg
Dr. Heinz Lauer, Hanauer Landstraße 49, Frankfurt
Dr. Erich Hegewald, Seltersweg 8, Gießen
Dr. Erich Steinel, Goethestraße 24, Frankfurt
Dr. Hans-Helmut Schuster, Kapersburgweg 5, Bad Homburg
Kurt Baddenhausen, Untere Königstraße 79, Kassel
Dr. Hans Schmittner, Altkönigstraße 69, Oberursel
Dr. Hans Schultz, Marienbaderplatz 20, Bad Homburg
Dr. Otto Gensecke, August-Bebel-Straße 14, Groß-Gerau
Dr. Ursula Böhner, Lindenplatz 8, Niederdorffelden
Renate Stemmler, Grünberger Straße 15, Reiskirchen 1
Dr. Horst-Dieter Schultz, Bleichstraße 1—3, Wiesbaden
Alfred Joeckle, Rebhuhnstraße 5, Frankfurt
Helga Grah, Aukammallee 21, Wiesbaden
Dr. Helfried Petry, Gymnasiumstraße 4, Bad Homburg
Dr. Franz-J. Libera, Kaiser-Friedrich-Ring 32, Wiesbaden
Dr. Jochen Schulz, Im Hahlfeld 31, Künzell 6
Karl-Heinz Risse, Neue Kräme 14—16, Frankfurt
Dr. Karl-Heinz Werner, Steinweg 2, Frankfurt
Dr. Gerhard Krey, Hochhaus Kreissparkasse, Herborn
Dr. Norbert Bischoff, Forsthausstraße 7, Waldsolms
Dr. Claus-Mario Avril, Hansaallee 23, Frankfurt
Kurt W. Guntrum, Bismarckstraße 25, Friedberg
Dr. Klaus Royé, Tanzhausstraße 17, Kronberg
Otto Völkelt, Ulrichstraße 6, Frankfurt
Klaus-Dieter Graeff, Neumarkt 7, Limburg
Dr. Norbert Spies, Berliner Straße 31—35, Eschborn
Dr. Winfried Seitz, Hopfenacker 23, Buseck
Dr. Franz Zoller, Falkensteiner Straße 2, Königstein
Heinz Stock, Liliencronstraße 27, Frankfurt
Edmund Feuerstack, Goethestraße 6, Bensheim 3
Kurt Moog, Kaiserstraße 41, Frankfurt
Dr. Karl-Heinrich Schmidt, Walkmühlstraße 85, Wiesbaden
Walter Faust, Lorschacher Straße 2, Korbheim

Wahlvorschlag 2:

Dr. Werner Löser, Friedrich-Ebert-Straße 60, Kassel
 Adolf Schneider, Oberramstädter Straße 7, Mühlthal 1
 Prof. Dr. Horst Pantke, Am Wettenberg 10, Launsbach
 Horst Gallo, Wilhelmshöher Allee 262, Kassel
 Dr. Ludwig Schopper, Atzelbergstraße 2, Frankfurt
 Horst-Georg Vietor, Uhlandstraße 4, Langen
 Jürgen Grah, Aukammallee 21, Wiesbaden
 Dr. Otmar Ramb, Eberhard-Wildermuth-Straße 79, Kassel
 Konrad Glombik, Kurt-Schumacher-Straße 3—5, Pohlheim 1
 Dr. Heinz Krug, Leuschnerstraße 99, Kassel
 Eberhard Schmidt, Mühlstraße 59, Pfungstadt
 Dr. Arno Oettert, Stettenstraße 32, Frankfurt
 Gustav Rehbein, Landstraße 42, Hanau
 Walter Mollenkopf, Im Fiedlersee 4, Darmstadt-Arheilgen
 Dr. Gerhard Schmitt, Odenwaldring 102, Offenbach
 Dr. Heinz-Hermann Otto, Landgraf-Karl-Straße 29, Kassel
 Dr. Gero Tschackert, Am Schelmesgraben 15, Hanau 9
 Dr. Sawa Ganowsky, Frauensteinstraße 14, Frankfurt
 Karl-Oskar Schmidt, Eisenschmiede 22, Kassel
 Richard Diehl, Goldhelg 46, Lauterbach
 Dr. Joachim Geissler, Chemnitzer Straße 1, Bad Hersfeld
 Dr. Alfred Orth, Wigbertstraße 3, Bad Hersfeld
 Dr. Michael-Alexander Mahrenholz, Adolfstraße 4, Wiesbaden
 Dr. Fritz Schneider, Freiherr-v.-Stein-Straße 15, Biedenkopf
 Heinz R. Roth, Große Bockenheimer Straße 54, Frankfurt
 Dr. Karlheinz Wiskow, Marktplatz 17, Eschwege
 Dr. Ursula Stenger-Halatscheff, Carl-Goerdeler-Straße 3—5, Frankfurt
 Walter Tandler, Windhofstraße 5, Butzbach-OT Pohl-Göns
 Dr. Axel Becker, Bahnhofstraße 52, Wiesbaden
 Rudolf Schmitt-Gehrke, Erbacher Straße 3, Bensheim
 Dr. Ewald Schade, Frankfurter Straße 8, Gedern 1
 Dedo König, Luois-Peter-Straße 5, Korbach
 Dr. Eberhard Otto, Taunusstraße 43, Frankfurt
 Dr. Hartmut Combecher, Kasseler Straße 98, Cölbe
 Dr. Ernst-Ludwig Bechthold, Luisenstraße 28, Offenbach
 Dr. Hans Rump, Werraweg 18, Kassel
 Dr. Hans-Jürgen Wiechers, Rheinststraße 8, Darmstadt
 Prof. Dr. Dr. Gerdt Knolle, Frankfurter Straße 77, Offenbach
 Dr. Norbert Wronski, Eberstädter Straße 7, Mühlthal 1
 Dr. Christa Schmitt, Odenwaldring 102, Offenbach
 Dr. Ulrich Mertens, Mühlenstraße 1, Nentershausen-Hess. 1
 Dr. Fritz Kulemeier, Bleichstraße 55, Offenbach
 Harald Schnetzler, Burgbergstraße 4, Battenberg 1
 Dr. Marianne Prosser-Lotz, Bornheimer Landstr. 63, Frankfurt
 Dr. Günter Lang, Offenbacher Straße 55, Mühlheim
 Dr. Burkhard Felkel, Biebricher Allee 37, Wiesbaden
 Dr. Günther Küch, Talrainweg 3, Baunatal
 Dr. Horst E. Zimmer, Karlsbader Straße 15, Hanau 6
 Dr. Reinhard Ritter, Bahnhofstraße 50, Wabern
 Gerh.-Christian Müller, Kronberger Straße 14, Frankfurt
 Dr. Wolfgang Mangold, Marbachweg 320, Frankfurt
 Dr. Gerd Schürumpf, Reuterweg 62, Frankfurt
 Günter Grebe, Sudetenring 13, Dreieich
 Horst Frese, Marktgasse 3, Witzenshausen
 Dr. Dr. Günter Elmering, Bahnstraße 51—53, Langen
 Dr. Leenert A. van Alphen, Marktplatz 4, Gladenbach
 Dr. Karl Becker, Bahnhofstraße 1, Frankenberg
 Willi Berz, Grüner Weg 6, Groß-Gerau
 Dr. Bernd Breitwieser, Werner-v.-Siemens-Straße 5, Erbach
 Dr. Walter Friedrich, Wilhelmshöher Allee 145, Kassel
 Dr. Kurt Frommhold, Obertor 18, Rotenburg/Fulda
 Dr. Monika Heidecke, Zur Aue 5, Marburg
 Dr. Kurt Lettermann, Hainstraße 76, Biedenkopf
 Dr. Arno F. Metz, Schmaingartenstraße 12, Langen
 Hans-Georg Rößler, Bahnhofstraße 8, Melsungen
 Dr. Eberhard Rusch, Poststraße 2, Felsberg-Gensungen
 Dr. Bodo Vogl, Holländische Straße 85, Vellmar 3
 Dr. Hagen Zastrow, Wilh.-Raabe-Weg 9, Marburg

Wahlvorschlag 3:

Dr. Horst Maier-ten-Doornkaat, Eschersheimer Landstr. 115, Frankfurt
 Dr. Gisela Merkle, Berliner Straße 7, Offenbach
 Dr. Ernst-Adolf Stenger, Saalburgallee 14, Frankfurt
 Dr. Klaus Rehm, Rheinstraße 39, Wiesbaden
 Dr. Rolf Kranenberg, Seltersweg 24, Gießen

6000 Frankfurt am Main-Niederrad, 13. 10. 1979

**Der Wahlleiter für die Wahl
zur Delegiertenversammlung
der Landes Zahnärztekammer Hessen**
 gez. Dr. N. Hasselwander

Gebäudefeuerversicherung der Hessischen Brandversicherungsanstalt

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom 2. 10. 1979 werden für das Geschäftsjahr 1980 die Umlagefaktoren und der Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I:

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) 6,0

Tarifgruppe II:

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) 9,2

Tarifgruppe III:

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) 5,7

Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914 3,00 DM

Die Umlagefaktoren sind somit gegenüber 1979 unverändert.

3500 Kassel, 2. 10. 1979

Hessische Brandversicherungsanstalt
 Der Direktor

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1979 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1979 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1979 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 25. Oktober bis 26. Oktober 1979 und vom 29. Oktober bis 2. November 1979 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, 4. Obergeschoß, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1979

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandsausschuß
 gez. Schubert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Ausbau des Altauheimer Weges in Hanau zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- 1 500 cbm kiesiges Bodenmaterial liefern und einbauen
- 730 t Hartsteinfrostschutzmaterial
- 1 600 qm Bindemittelmineralgemisch
- 1 600 qm Hartgüßasphalt 3 cm stark
- 750 qm Verbundstienpflaster

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufragen. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am Dienstag, dem 6. November 1979, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 10. 10. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Hanau: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes Ha 2444 — Unterführung des Birkigsbaches unter der K 902 bei Str.-km 0+630,00 — sollen vergeben werden.

Das Rahmenbauwerk ist ca. 4,80 m lang, 10,00 m breit und von OK Bodenplatte bis OK Rahmendecke ca. 1,90 m hoch.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 4 Monate.

Baubeginn voraussichtlich am 1. April 1980.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt ab 26. Oktober 1979.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 33,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Unterführung des Birkigsbaches unter der K 902, Bw K Ha 2444“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. November 1979, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18. Dezember 1979 ab.

6450 Hanau, 8. 10. 1979

Hessisches Straßenbauamt

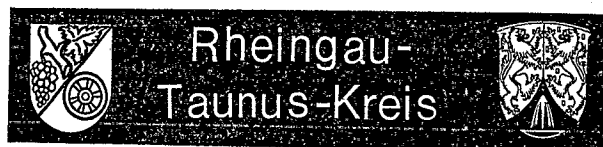
Der Regierungspräsident in Darmstadt

sucht für folgende Aufgabengebiete innerhalb seines Geschäftsbereiches qualifizierte Mitarbeiter (Beamten bzw. Beamte):

- ① mehrere Inspektoren(innen), Oberinspektoren(innen) mit Aufstiegsmöglichkeiten für die Aufgabengebiete Pensionsregelung — Einsatzort Wiesbaden.
- ② 1 Personalsachbearbeiter(in) für das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Frankfurt am Main (die Stelle ist der Bes.Gr. A 10 zugeordnet).
- ③ 1 Assistent(in), Sekretär(in) mit Aufstiegsmöglichkeiten für die Hauptabteilung „Allg. Landesverwaltung“ beim Landrat des Wetteraukreises in Friedberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten bis spätestens 1. November 1979 an das:

Personaldezernat des Regierungspräsidenten in Darmstadt, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 07 40.



Beim Bauamt des Rheingau-Taunus-Kreises

ist die Stelle des

stellv. Amtsleiters

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Bes.-Gr. 14 BBesO. A ausgewiesen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren technischen Verwaltungsdienst (Dipl.-Ing., Fachrichtung Architektur) besitzen. Erwartet wird außerdem Behördenberufserfahrung bzw. Erfahrung in der Handhabung öffentlich-rechtlicher Baubestimmungen sowie der einschlägigen Vergabevorschriften.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 5. November 1979 erbeten an den:

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
Hauptamt, Telefon (0 61 24) 8 92 36
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1

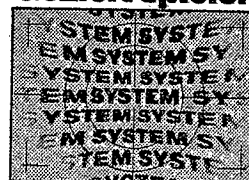
Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Aktivieren Sie Ihre Gewinnchancen

Gezielt spielen



System spielen

Gezielt spielen heißt: Spielen mit Methode im TOTO, LOTTO oder RennQuintett. Das große Glück kann niemand versprechen, aber durch planmäßiges Vorgehen und durch Kombi-

nieren von Zahlen kann man dem Glück eher auf die Scheine helfen. Darum Systemspielen. Je mehr Einzelspiele im System, desto größer die Gewinnchancen.

Holen Sie sich zum Mitspielen: System-Verzeichnisse (kostenlos) und Systembroschüren (gegen eine Schutzgebühr bei Ihrer Annahmestelle).



Die Stadt OBERTSHAUSEN, Kreis Offenbach,
sucht einen

Leiter der Stadtkasse

(Bes.Gruppe A 11 BBesG)

Die Bewerber sollten Erfahrungen im Kassen- oder im Bereich der Finanzverwaltung besitzen.

Obertshausen ist eine moderne junge Stadt (mit ca. 22 000 Einwohnern) vor den Toren der Städte Offenbach und Frankfurt.

Beste Verkehrsverbindungen bestehen.

Ein reichhaltiges Freizeitangebot, auch kultureller Art, ist vorhanden.

Die Stadt verfügt über eine Anzahl Grund-, Haupt- und weiterführende Schulen.

Bewerbungen sind zu richten bis spätestens 31. Oktober 1979 an den

Magistrat der Stadt Obertshausen,
Schubertstraße 11, 6053 Obertshausen.

Bei der Gemeinde WETTENBERG

ist zum nächstmöglichen Termin die

Stelle eines Mitarbeiters in der Haupt- und Personalverwaltung

zu besetzen.

Die Stelle ist im vorläufigen Stellenplan nach Bes.Gr. A 10 BBesG ausgewiesen.

Bewerber, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Prüfung für die gehobene Laufbahn in der allgemeinen Verwaltung) und möglichst über Erfahrungen in der Haupt- und Personalverwaltung verfügen, bewerben sich bitte bis 10. November 1979 mit den üblichen Unterlagen beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Wettengel,
An der Stühl 4, 6301 Wettengel 1.

Bei der

Stadt WALDKAPPEL, Werra-Meißner-Kreis,

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Hauptverwaltung

zu besetzen.

Gesucht wird ein Beamter, der die II. Verwaltungsprüfung abgelegt hat und über gute Kenntnisse im kommunalen Verwaltungsbereich verfügt.

Geboten wird Besoldung nach Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit nach entsprechender Leistung und Bezahlung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen werden bis zum 2. November 1979 erbeten an den

Magistrat der Stadt Waldkappel
z. Hd. Herrn Bürgermeister Huth
Friemer Str. 10, 3445 Waldkappel 1.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Stadt Darmstadt

Bei der Stadt Darmstadt ist demnächst die Stelle eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrats)

für die Bereiche Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsentwicklung und Wohnungsbau neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; die Besoldung richtet sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für kommunale Wahlbeamte (W 10, das entspricht B 5). Unberührt bleibt die Kompetenz des Oberbürgermeisters in der Geschäftsverteilung.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, tatkräftige und einsatzfreudige Persönlichkeit, die für dieses Amt die erforderliche Eignung und Befähigung besitzt. Bewerber mit einem abgeschlossenen wirtschafts- oder staatswissenschaftlichen Studium oder vergleichbarer beruflicher Qualifikation werden bevorzugt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind in verschlossenem Umschlag bis spätestens 15. November 1979 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung Darmstadt,
Luisenplatz 5 (Zimmer 406), 6100 Darmstadt.

Der Wahlvorbereitungsausschuß.